Das landwirtschaftliche

Kreditwesen

in Bulgarien.

Von

Dr. Iwan Ekimow.

Tübinger Inaugural-Dissertation.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1904.

Beiträge
zur
Geschichte der Bevölkerung in Deutschland
seit dem Anfange des XIX. Jahrhunderts.

Herausgegeben von
Friedrich Julius Neumann.

8.

I. Band. Zur Geschichte der Entwickelung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen. Von **Eugen v. Bergmann.** 1883. M. 8.—.

II. Band. Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit Anfang des XIX. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Sozialstatistik und zur Wirtschaftsgeschichte Thüringens. Von **Kuno Frankenstein.** 1887. M. 6.60.

III. Band. Das Wachstum der Bevölkerung und die Entwickelung der Aus- und Einwanderungen, Ab- und Zuzüge in Preussen und Preussen's einzelnen Provinzen, Bezirken und Kreisgruppen von 1824 bis 1885. Von Dr. **Alexis Markow.** 1889. M. 8.—.

IV. Band. Westpreussen seit den ersten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Entwickelung des allgemeinen Wohlstands in dieser Provinz und ihren einzelnen Teilen. Von Dr. **Vallentin.** 1893. M. 8.—.

V. Band. Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen insbesondere im preussischen Staate und in seinen Provinzen. Von Dr. **Seutemann.** 1894. M. 8.—.

VI. Band. Beiträge zur Geschichte des Handwerks in Preussen, unter Mitwirkung des Herausgebers bearbeitet von Dr. **Thissen.** 1901. M. 8.—.

VII. Band. Bevölkerungswachstum und Wanderungen innerhalb Württembergs seit dem Anfange des XIX. Jahrhunderts. Von Dr. **H. Lang.** Mit Tabellen u. 5 Karten. 1903. M. 9.—.

Das System
der
Verkehrswirtschaft.

Von
Dr. Johann Plenge.

8. 1903. M. —.60.

Das „System der Verkehrswirtschaft" ist eine Programmschrift zur Reform der sozialökonomischen Wissenschaft. Der Verfasser trennt seine wissenschaftliche Aufgabe scharf von seiner politischen Stellungnahme und führt aus, dass die herrschende historische Richtung der Wirtschaftswissenschaft einseitig ist. Die analytische Darstellung des Gesamtprozesses der gleichzeitig ineinander greifenden Lebensvorgänge der Wirtschaftsgesellschaft sind ebenso wichtig, wie die Darstellung der Entwickelung wirtschaftlicher Institutionen. Bei dieser Zergliederung des Gesamtprozesses der kapitalistischen Verkehrswirtschaft hatte man sich bisher mit der unvollständigen Darstellung der zunächst in die Augen fallenden Wirtschaftsvorgänge begnügt. Das neue „System der Verkehrswirtschaft" wird der ganzen Komplikation des gegenwärtigen Wirtschaftslebens gerecht und gewährt einen anschaulichen, klar geordneten Ueberblick über alle Hauptzusammenhänge des verkehrswirtschaftlichen Gesamtprozesses. Dabei wird auf viele Vorgänge hingewiesen, die bisher unbeachtet geblieben sind.

Das landwirtschaftliche

Kreditwesen

in Bulgarien.

Von

Dr. Iwan Ekimow.

ACAD. LANDWIRT. BIBL.

Tübinger Inaugural-Dissertation.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1904.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagshandlung vor.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Meinen Eltern.

Die Kreditwirtschaft »ist für die zivilisiertesten Länder Europa's die Wirtschaftsform der nächsten Zukunft und das wirksamste Heilmittel gegen die sozialen Schäden der Gegenwart«.

Bruno Hildebrand, Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft in seinen Jahrbüchern für Nationalökonomie, Bd. II (1864), S. 23.

Vorwort.

Mehr als 73 Proz. von der Gesamtbevölkerung Bulgariens finden ihren Unterhalt in der Landwirtschaft [1]); etwa zwei Drittteile des Bevölkerungseinkommens dort hat man auf die landwirtschaftliche Produktion zurückführen wollen [2]); ungefähr 80 Proz. von seiner Gesamtausfuhr bestehen aus landwirtschaftlichen Produkten [3]). Das sind Zahlen, die zweifellos zu dem Schlusse führen: Bulgarien ist und wird noch lange Zeit überwiegend ein landwirtschaftlicher Staat bleiben.

Die Wichtigkeit dieser Tatsache wird auch kaum von jemand in Bulgarien verkannt, und sogar in dem Streite »Agrar- oder Industriestaat?« sind die Vertreter der letzteren Richtung sich bewusst, dass, obwohl »die Zukunft Bulgariens in der Fabrik liege«, die besonders grosse Bedeutung der Landwirtschaft doch nicht zu unterschätzen sei. Ja noch mehr! Manche derselben

1) Die Bevölkerungsziffer beträgt nach der Volkszählung von 1893 3 310 713 und nach derjenigen von 1900 3744283; 1893 waren in der Landwirtschaft 2 447 198 Personen beschäftigt. Die Berufsstatistik nach der Zählung von 1900 ist noch nicht veröffentlicht (vgl. Verzeichnis der bewohnten Ortschaften im Fürstentum Bulgarien, Ausgabe der Direktion des statistischen Bureaus in Sofia, 1900). *Natschowitsch*, Einige Seiten über die Landwirtschaft in Bulgarien und im Auslande, Sofia 1902, S. 7, meint die landwirtschaftliche Bevölkerung in Bulgarien bilde einen grösseren Bruchteil von der ganzen Bevölkerung und berechnet ihn auf 87 Proz.

2) *Geschow*, Worte und Taten, Sofia 1899, S. 167, gibt für das Jahr 1892 die folgenden Zahlen über das Bevölkerungseinkommen Bulgariens an:

von Landwirtschaft und Viehzucht	550 000 000 Lewa
» Gewerbe, Handel, Beamtengehältern etc. . .	275 000 000 »
zusammen	825 000 000 Lewa

1 Lew (Frank) = 0,812 Mark.

3) Im Durchschnitt der Jahre 1893—1902 betrug die Gesamtausfuhr Bulgariens 77 097 000 gegen eine Gesamteinfuhr von 74 018 000 Lewa. Vgl. *Grünberg*, Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau, Leipzig 1902.

die nicht ins Extrem geraten, betrachten ihre Entwickelung als die Brücke, durch die man erst zur Industrie übergehen könnte und treten deshalb energisch für die Förderung dieser Entwickelung ein. Wie sie sich den Uebergang denken, ist leicht einzusehen: reiche Landwirte: grosser innerer Markt und bei einem Schutzzollsystem: industrieller Aufschwung.

Mit der Wichtigkeit der Landwirtschaft für das ökonomische Leben Bulgariens tritt aber zugleich auch die Bedeutung des landwirtschaftlichen Kreditwesens für dasselbe hervor, zumal in der Gegenwart, wo der Schrei »Kapital her!« in landwirtschaftlichen Kreisen immer dringlicher und entschiedener zu werden scheint.

In jedem von dem Handels- und Landwirtschaftsministerium berufenen landwirtschaftlichen Rat, in jeder politischen Versammlung von Landleuten, ja fast in jedem Zeitschrifts- oder Zeitungsartikel, der über landwirtschaftliche Dinge handelt, heisst es vor allem »billiger Kredit!« und woher das kommen mag, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden. Denn auch im Westen ist es nicht neu, dass im Osten alles im Wechsel begriffen ist: der politischen Wandelung folgt mit raschen Schritten die wirtschaftliche, und diese bedeutet heute überall Kampf mit dem Kapitalismus und seinen Ausartungen.

Wie steht es aber mit dem landwirtschaftlichen Kreditwesen in Bulgarien?

Auf diese Frage auf Grund historisch-statistischer Untersuchung eine Antwort zu geben habe ich in der vorliegenden Abhandlung versucht.

Bei der Bearbeitung der Materie stellte sich die folgende Einteilung als geboten heraus:

1. kurze Charakteristik der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft in Bulgarien;

2. Darstellung des Wuchers auf dem Lande;

3. eingehende Erörterung der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank;

4. Schilderung der Bulgarischen Nationalbank, soweit sie zur Förderung des landwirtschaftlichen Kredits dient, und

5. Schlussbetrachtungen, in welchen ich, alles kurz zusammenfassend, den Versuch gemacht habe die festgestellten Zustände einer Kritik zu unterziehen.

Eine Uebersetzung des neuen Gesetzes, betreffend die Bul-

garische Landwirtschaftliche Bank vom 31. Dezember 1903 ist am Schlusse angefügt.

Meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Friedrich Julius von Neumann spreche ich für die gütige Unterstützung meinen verbindlichsten Dank aus.

Tübingen, Mitte Juli 1904.

Dr. Iw. Ekimow.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547016_0120

Inhalt.

Seite

I. Die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft in Bulgarien.

1. Bevölkerungs- und Grundbesitzverhältnisse 1
2. Landbau 6
3. Tierzucht 12

II. Der Wucher auf dem Lande.

A. Die Ausdehnung des Wuchers und die Wucherformen 16

1. Der Darlehenswucher 17. 2. Der Viehwucher 18. 3. Der Land- oder Grundstückswucher 20. 4. Der Warenwucher 21. 5. Der Erntewucher 22. 6. Verbindung verschiedener Wucherformen 23.

B. Die Ursachen des Wuchers. 24

1. Die Klein- und Zwerggütler 24. 2. Die ungenügend ausgebildete Kreditorganisation 24. 3. Der Mangel an zeitgemässer Bildung 24. 4. Der Charakter des bulgarischen Bauern 25. 5. Die Verheerungen der Ueberschwemmungen und Dürren 26.

C. Die Bekämpfung des Wuchers 26

1. Die Wuchergesetzgebung 26

a) Das Gesetz zur Warnung vor dem die landwirtschaftliche Bevölkerung zugrunde richtenden Uebel, das sich aus dem Erntewucher ergibt, vom 5. Dezember 1880 26. b) Das Gesetz über die Entscheidung der Wucherprozesse in den Kreisen von Warna und Silistra vom 9. Dezember 1893 27.

2. Andere Mittel zur Bekämpfung des Wuchers 32

a) Unterrichtswesen 32. b) Versicherungswesen 33. c) Genossenschaftswesen 34. d) Milderung des Zwangsvollstreckungsrechts 35.

III. Die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank.

I. Geschichtliches 38

A. Entstehung der Landwirtschaftlichen Kassen als »Städtischer« Kassen; ihre Einrichtung und Tätigkeit bis zum Ausbruch des Befreiungskrieges 38

B. Die Uebergangsperiode 44

C. Die Statuten der Landw. Kassen vom 28. Juni 1878; Einfluss der neuen bulgarischen Gesetzgebung; die Landw. Kassen Ostrumeliens; Tätigkeit 46

Seite

D. Das Reglement der Landw. Kassen vom 25. Februar 1889; das Hypothekengesetz vom 31. Januar 1885; Tätigkeit . . . 52

E. Die Periode seit dem 1. Januar 1895 bis zum 21. Dezbr. 1903 57

a. Organisation (1. Das Gesetz, betreffend die Landw. Kassen vom 23. Dezember 1894 und das Statut der Landwirtsch. Kassen vom 1. März 1895 58; 2. Das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Landw. Kassen vom 24. Februar 1897 und das Statut der Landw. Kassen vom 15. Dezember 1897 62; 3. Das Gesetz, betreffend die privilegierten Forderungen der Landw. Kassen vom 8. August 1902 und das Reglement für die privilegierten Forderungen der Landw. Kassen vom 14. August 1902 65).

b. Geschäftstätigkeit (1. Grundkapital und Reservefonds 67; 2. Passivgeschäfte 69; 3. Aktivgeschäfte 75; 4. Kommissionsgeschäfte 78; 5. Zinsfuss 78; 6. Gesamtumsatz und Kassenbestand 79).

c. Reformbestrebungen 80.

II. Der gegenwärtige Stand der Bulg. Landwirtsch. Bank 86

IV. Die Bulgarische Nationalbank.

I. Geschichtliches 91

II. Die gegenwärtige Organisation der Bulgarischen Nationalbank . . 93

III. Statistisches 96

V. Zusammenfassende Schlussbetrachtungen 100

Anhang: Das Gesetz, betreffend die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank vom 31. Dezember 1903 110

Quellen-Angabe.

Bisher hat die Frage des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Bulgarien weder in der bulgarischen, noch in der ausländischen Literatur eine eingehende Behandlung gefunden. Deshalb war auch der Verfasser bei diesem ersten Versuch lediglich auf das offizielle Rohmaterial: verschiedene statistische Veröffentlichungen, die Protokolle der Sobranje, die Jahresberichte der Landwirtschaftlichen Kassen und der Bulgarischen Nationalbank etc. angewiesen.

Aus der bulgarischen allgemeinen nationalökonomischen Literatur verdienen hier die folgenden Werke hervorgehoben zu werden:

Zeitschrift des bulgarischen ökonomischen Vereins, Sofia 1896—1904, welche manche wertvolle Abhandlungen aufweist,

Iwan Ew. Geschow, Worte und Taten, Sofia 1899 und

Gr. D. Natschowitsch, Einige Seiten über die Landwirtschaft in Bulgarien und im Auslande, Sofia 1902.

Aus der ausländischen Literatur seien erwähnt:

F. Kanitz, Donau-Bulgarien und der Balkan, 2. Auflage, 3 Bände, Leipzig 1882,

E. de Laveleye, Die Balkanländer, 2 Bände, Leipzig 1888.

Diese beiden Werke haben indes heute nur einen historischen Wert. Ferner:

Constantin Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, Prag, Wien, Leipzig 1891.

Karl Grünberg, Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau, Leipzig 1902.

Bemerkung. Alle Daten in der vorliegenden Abhandlung sind, wo es nicht ausdrücklich anders bemerkt ist, nach dem julianischen Kalender angegeben. Die Differenz zwischen dem julianischen und gregorianischen Kalender beträgt gegenwärtig 13 Tage.

I.

Die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft in Bulgarien[1]).

1. Bevölkerungs- und Grundbesitzverhältnisse.

Die Bevölkerung in Bulgarien umfasste nach der Zählung vom 31. Dezember 1900 3744283 Köpfe, von denen 1909567 männlichen und 1834716 weiblichen Geschlechts waren. Ihrer Nationalität nach setzte sich die Bevölkerung zusammen aus:

2887684 Bulgaren	33655 spanischen Juden
530275 Türken	3491 Deutschen
89083 Zigeunern	1020 Russen und
71704 Rumänen	58914 anderen (Armeniern, Tataren,
68457 Griechen	Italienern, Franzosen etc.).

Der Konfession nach wurden gezählt:

3020840 griechische Christen,
634253 Mohammedaner,
33717 Juden,
27004 römisch-katholische Christen,
18320 andere Christen (Armenier, Protestanten) und
1149 unbekannt.

Mit Landwirtschaft beschäftigen sich hauptsächlich die Bulgaren und die Türken. Die anderen Nationen widmen sich mehr dem Handel und der Industrie.

Die landwirtschaftliche Statistik Bulgariens, die hier in erster Linie als Grundlage der weiteren Ausführungen benutzt wird, ist, wie es, wenn man die kurze Zeit seines politischen Lebens und die besonderen Schwierigkeiten auf diesem Gebiete in Betracht zieht, nicht anders zu erwarten wäre, noch sehr mangelhaft. Die

1) Unter (Fürstentum) Bulgarien wird in der vorliegenden Abhandlung das heute tatsächlich bestehende Fürstentum, d. i. mit Einschluss der früheren (nach dem Berliner Vertrag 1878) autonomen Provinz Ostrumelien (jetzt Südbulgarien genannt) verstanden. Union 1885.

ersten Schritte sind aber schon getan. Sei es von den verschiedenen Ministerien oder der Direktion des statistischen Bureaus in Sofia, sei es von der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen oder den einzelnen Kreisverwaltungsräten etc. sind schon sehr interessante Berichte veröffentlicht, die, ohne Anspruch auf Vollkommenheit zu machen, doch ein gewisses Licht auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse dieses jungen Staates werfen können.

Die Direktion des statistischen Bureaus in Sofia hat 1902 eine »Landwirtschaftliche Statistik für das Jahr 1897« erscheinen lassen, aus der folgendes zu ersehen ist:

Das Fürstentum Bulgarien hat eine Gesamtfläche von 9 570 450 ha.

Davon sind:

1) unbenutzbar [1]) (bebaute Grundstücke, Wege, Flüsse, Felsen etc.)		2 156 701,05 ha	22,54 %
2) benutzbar			
a. Ackerland, Gemüsegärten und Brachen	2 975 386,21 ha		31,09 »
b. Wiesen	352 404,36 »		3,68 »
c. Obst-, Rosen- u. Weingärten	124 680,08 »		1,30 »
d. Weiden	970 199,87 »		10,14 »
e. Waldungen	2 867 870,79 »		29,96 »
f. Sümpfe, Moore, Inseln, Gestrüpp, Salinen etc. . . .	123 207,64 »		1,29 »
		7 413 748,95 ha	77,46 »

Das benutzbare Land zerfällt in:

1) Privatgrundbesitz	3 977 557,72 ha	= 41,56 %
2) Gemeindegrundbesitz	2 291 156,50 »	= 23,94 »
3) Staatsgrundbesitz	1 015 903,23 »	= 10,61 »
4) Grundbesitz der Kirchen, Schulen, Klöster und anderer Gemeinschaften	129 131,50 »	= 1,35 »
	7 413 748,95 ha	= 77,46 %

1) *Natschowitsch* spricht in seinem Werke »Einige Seiten über die Landwirtschaft in Bulgarien und im Auslande« S. 67 die Meinung aus, dass die Zahl 2 156 701,05 = 22,54 Proz. für das unbenutzbare Land in der in Rede stehenden landwirtschaftlichen Statistik zu hoch angegeben sein dürfte, da dieselbe (nach *Couvert*) sogar für das dreimal dichter bevölkerte Frankreich nicht 2 389 000 ha = 4,5 Proz. von der Gesamtfläche übersteigt; er nimmt an, das unbenutzbare Land betrüge in Bulgarien nicht mehr als 2—300 000 ha = 2—3 Proz. und der Rest von dem als solches angegebenen müsse auf den Staats- und Gemeindegrundbesitz verteilt werden. Indes muss man nicht vergessen, dass hiebei nicht nur die Dichtigkeit der Bevölkerung, sondern vielmehr auch die natürliche Gestaltung des Landes massgebend ist, und dass Bulgarien als ein gebirgiges Land auch mit solchen zu vergleichen ist. In der Schweiz z. B. (vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 2. Jahrgang 1892) beträgt das unproduktive Land 28,33 Proz. von ihrer Gesamtfläche und im benachbarten Serbien (vgl. Statistisches Jahrbuch Serbiens für das Jahr 1897) 16,5 Proz.

Die Verteilung des Privatgrundbesitzes auf die einzelnen Grössenkategorien ergibt folgendes Bild:

Besitzungen nach der Grösse in Dekar (10 Ar)	Grundbesitzungen	Summa Dekar
bis zu 5	166 765	416 514,5
5— 10	90 508	672 997,5
10— 20	106 373	1 567 017,5
20— 30	75 100	1 873 035,0
30— 40	60 061	2 097 420,9
40— 50	50 222	2 257 456,5
50— 75	92 515	5 700 041,4
75— 100	56 486	4 883 237,0
100— 150	55 503	6 720 529,4
150— 200	22 095	3 791 726,6
200— 300	14 911	3 586 640,7
300— 400	4 338	1 484 634,0
400— 500	1 770	787 859,9
500—1000	1 993	1 338 862,2
1000—2000	606	826 002,6
2000—3000	155	377 793,1
3000—5000	100	427 364,2
über 5000	87	966 444,2

Gesamtzahl der Grundbesitzungen 799588 mit einer Gesamtfläche von 39775 577,2 da; dem entspricht eine Durchschnittsgrösse von 49,746 da (4,97 ha).

Legt man z. B. jene *Conrad*'sche Einteilung der Güter nach Grössenkategorien zu Grunde [1]), an die sich auch *Buchenberger* [2]) im wesentlichen anschliesst, so kommt man zu dem folgenden Resultate:

llenbesitzungen is zu 2 ha)		Bäuerliche Grundbesitzungen (von 2—100 ha)						Grossgrundbesitzungen (über 100 ha)	
		kleinere (2—5 ha)		mittlere (5—20 ha)		grössere (20—100 ha)			
hl	Summa ha	Zahl	Summa (ha)	Zahl	Summa ha	Zahl	Summa ha	Zahl	Summa ha
646 0/0)	265 652,95 (6,8 0/0)	185 383 (23,2 0/0)	622 791,24 (15,6 0/0)	226 999 (28,3 0/0)	2 109 553,44 (53,0 0/0)	23 012 (2,9 0/0)	719 799,68 (18,1 0/0)	948 (0,1 0/0)	259 760,41 (6,5 0/0)
		Zahl: 434 994 (54,4 0/0); Summa: 3 452 144,36 ha (86,7 0/0).							

Die Hauptrolle spielt also der Bauerngrundbesitz, welcher mehr als die Hälfte der Grundbesitzungen und weitaus den grössten

1) *Conrad*, Bauerngut und Bauernstand (Statistisch) im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. II, S. 439.

2) *Buchenberger*, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, S. 388.

Teil der benutzbaren Fläche repräsentiert. Der Parzellenbesitz ist auch stark vertreten und besonders betreffs der Zahl der Grundbesitzungen, während der Grossgrundbesitz nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Ein Vergleich der Grund b e s i t z verhältnisse Bulgariens mit denjenigen moderner Länder lässt sich nicht machen, da im westlichen und mittleren Europa in neuerer Zeit im allgemeinen nur auf B e t r i e b s verhältnisse und nicht auf Eigentum und Besitz bezügliche Erhebungen durchgeführt sind. Es könnten also nur die auf die Grösse der B e t r i e b e bezüglichen Aufnahmen verglichen werden. Eine solche Vergleichung lässt sich aber auch nur mit wenig Erfolg durchführen und zwar aus zwei Gründen. Erstens, weil es nämlich keine bulgarische landwirtschaftliche Betriebsstatistik gibt. Und wenn man annehmen würde, dass die Grössenverhältnisse der Grundbesitzungen von denjenigen der Betriebe in Bulgarien nicht sehr abweichen, so wäre das nicht zutreffend; denn gerade in Bulgarien sind Pacht und Teilbau (meistens Halbwirtschaft) sehr verbreitet [1]). Zweitens aber, weil die Erhebungen in den verschiedenen Staaten der erforderlichen Einheitlichkeit entbehren. Die Statistik des deutschen Reiches unterscheidet z. B. streng landwirtschaftliche von forstwirtschaftlichen Betrieben, während die bulgarische Statistik nur landwirtschaftlich benutzbares und unbenutzbares Land kennt und von Besitzverhältnissen nur bezüglich des benutzbaren und im Privatbesitz befindlichen Landes mit Einschluss von Waldungen, Sümpfen, Mooren, Inseln, Salinen etc. Auskunft gibt. Eher ähnelt das Verfahren in Frankreich dem bulgarischen; es unterscheidet sich aber von dem letzteren dadurch, dass es von dem zur Kultur herangezogenen Boden nur die Staatsforsten scheidet [2]).

Wollte man übrigens trotz solcher Bedenken versuchen sich einen Ueberblick über jene Dinge zu verschaffen, so dürfte es sich empfehlen die Grössenverhältnisse der Grundbesitzungen Bulgariens mit den Grössenverhältnissen der landwirtschaftlichen Be-

1) Ueber die Pachtverhältnisse gibt die landw. Statistik leider keinen Aufschluss; aus derselben ist nur zu ersehen, dass von der Gesamtzahl der Grundstücke (Parzellen) in Bulgarien (7 982 291) 733 643 (= 9,1 Prozent) mit einer Fläche von 549 090,82 ha (= 13,8 Proz.) »parakendeta« sind, d. h. solche, deren Besitzer nicht in derselben Gemeinde wohnen, wo diese Grundstücke sich befinden. Diese parakendeta werden naturgemäss in der Regel verpachtet.

2) Vgl. *Conrad*, Agrarstatistik im Handw. d. Staatsw., Bd. I. S. 135.

triebe in den anderen Staaten zu vergleichen. Danach stehen die bulgarischen Verhältnisse, wie aus dem folgenden ersichtlich, denjenigen Bayerns, Frankreichs, ferner Württembergs und Badens am nächsten:

Von der Gesamtzahl der Grundbesitzungen waren	1 bis zu 2 ha	2 2—5 ha	3 5—20 ha	4 20—100 ha	2—4 2—100 ha	5 über 100 ha
in Bulgarien (1897)	45,5 %	23,2 %	28,3 %	2,9 %	54,4 %	0,1 %
Von der Gesamtzahl der landwirtschaftl. Betriebe waren						
in Bayern (1895)	35,6 »	24,9 »	32,7 »	6,07 »		0,1 »
» Württemberg »	51,1 »	27,5 »	18,8 »	2,5 »		0,1 »
» Baden »	54,2 »	29,0 »	15,5 »	1,2 »		0,1 »
» Sachsen »	60,1 »	15,1 »	19,3 »	5,1 »		0,4 »
» Preussen »	61,9 »	15,8 »	16,0 »	5,7 »		0,6 »
im Deutsch. Reich »	58,2 »	18,3 »	18,0 »	5,0 »		0,5 »
	bis zu 1 ha	1—10 ha	10—40 ha	1—40 ha	über 40 ha	
in Frankreich (1892)	38,2 %	46,5 %	12,8 %	59,3 %	2,5 %	

Fast zu denselben Ergebnissen führt auch der Vergleich des Flächeninhalts der einzelnen Klassen:

Von der gesamten landwirtsch. benutzbaren Fläche entfielen auf die Grössen besitzklassen	1 bis zu 2 ha	2 2—5 ha	3 5—20 ha	4 20—100 ha	2—4 2—100 ha	5 über 100 ha
in Bulgarien (1897)	6,8 %	15,6 %	53,1 %	18,1 %	86,7 %	6,5 %
Von der gesamten landwirtsch. benutzbaren Fläche entfielen auf die Grössen betriebsklassen						
in Bayern (1895)	4,1 »	12,7 »	49,5 »	31,1 »	93,3 »	2,6 »
» Württemberg »	9,7 »	23,3 »	45,1 »	19,8 »	88,2 »	2,1 »
» Baden »	13,2 »	29,4 »	41,8 »	12,6 »	83,8 »	3,0 »
» Sachsen »	5,7 »	9,6 »	40,2 »	30,4 »	80,2 »	14,1 »
» Preussen »	4,9 »	7,9 »	24,3 »	32,0 »	64,2 »	30,9 »
im Deutsch. Reich »	5,6 »	10,1 »	29,9 »	30,3 »	70,3 »	24,1 »
	bis zu 1 ha	1—10 ha	10—40 ha	1—40 ha	über 40 ha	
in Frankreich (1892)	2,2 %	22,9 %	29,9 %	55,0 %	45,0 %	

Welche Gestalt die Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse in Bulgarien annehmen wird, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Es scheint aber, dass auch hier, ähnlich wie in den anderen europäischen Staaten, eine weitere Zersplitterung des Grund und Bodens platzgreifen wird. Eine solche Zersplitterung wird auch durch das bestehende Erbrecht begünstigt. Denn dieses, zuletzt geregelt durch das dem code civil nachgebildete Gesetz

vom 17. Dezember 1889, beruht auf dem Prinzip der Freiteilbarkeit und kennt auch bezüglich der landwirtschaftlichen Familien keinerlei Beschränkungen.

Beachtenswert ist das Verhältnis zwischen Privat- und öffentlichem Eigentum an Grund und Boden in Bulgarien. Die erste Stelle nimmt der Privatgrundbesitz mit 41,56%, die zweite der Gemeindegrundbesitz mit 23,94% und die dritte der Staatsgrundbesitz mit 10,61% ein; der Grundbesitz der Kirchen, Schulen etc. spielt eine unbedeutende Rolle. Der Staatsgrundbesitz erstreckt sich vorzugsweise auf Waldungen [1]) und, da die Aufgabe zur Erhaltung des noch vorhandenen Waldbestandes, als Schutzwald im weitesten Sinne, heutigen Tages durch den öffentlichen Waldbesitz am besten gelöst wird, so lässt sich wohl vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet dagegen nichts einwenden. Nicht so ist es aber mit dem Gemeindebesitz. Ein grosser Teil desselben (ungefähr 725956,50 ha) ist natürliches Weideland und die Nutzung des letzteren gemeinsam. Alle Angehörigen einer Gemeinde können ihr Vieh auf dem Gemeindeweideland jederzeit hüten lassen und brauchen dafür nur den Gemeindehirten zu bezahlen. Wenn Gemeindeweideland im Ueberfluss vorhanden ist, können auch Angehörige fremder Gemeinden ein Nutzungsrecht gegen Entrichtung eines von dem Gemeinderat festgesetzten Betrages erlangen. Die Gemeindeweiden werden indes sehr schlecht erhalten und die Bestrebungen der neuesten Zeit zur Privatnutzung (durch Verpachtung) oder sogar zum Privatbesitz (durch Verkauf oder durch Schenkung an die arme ländliche Bevölkerung) überzugehen [2]), scheinen nicht ganz unberechtigt.

2. Landbau.

Die landwirtschaftliche Produktionsweise ist in Bulgarien im grossen und ganzen noch extensiv. Das vorherrschende Betriebssystem ist die Dreifelderwirtschaft; in manchen Gegenden, wie

1) Nach einem Rapport des Handels- und Landwirtschaftsministers vom Jahre 1900 sind von den gesamten Waldungen des Fürstentums:

Staatsbesitz	902 600 ha
Gemeindebesitz	1 565 200 »
Privatbesitz	573 200 »
zusammen	3 041 000 ha

also 173 130 ha mehr, als in der »Landwirtschaftl. Statistik« angegeben sind.

2) Vgl. *Natschowitsch*, a. a. O. S. 41 ff.

in Sredna Gora etc., wird aber auch die Zweifelderwirtschaft betrieben.

Fast überall besteht noch eine Art Raubwirtschaft. Die Düngung und sonstige Hilfsmittel zur Steigerung der Ertragsfähigkeit des Bodens waren dem bulgarischen Bauern bis vor kurzer Zeit vollständig unbekannt. Erst seit einigen Jahren hat sich das Düngen mit den in der Wirtschaft selbstgewonnenen Stoffen Bahn gebrochen [1]).

Be- und Entwässerungsanlagen sind noch eine Seltenheit. Nur beim Gemüsebau wird die Wasserwirtschaft in grösserem Masse angewendet [2]).

Wie auf allen Gebieten des Volkslebens, macht sich aber auch in der Landwirtschaft seit der Befreiung (1877—78) eine Umwandlung bemerkbar. Die extensive Wirtschaft, die früher privat- und volkswirtschaftlich wohl berechtigt sein konnte, geht allmählich zur intensiveren und zwar, infolge der vorherrschend kleinbäuerlichen Bevölkerung, zur arbeitsintensiveren Bodenbestellung über. Aber auch das Inventar des Landwirts wird immer mehr vergrössert und vervollkommnet. Die Zahl der Pflüge wurde z. B. berechnet [3])

	eiserne	hölzerne	zusammen
1893	18 710	?	?
1897	32 399	333 478	365 877
1900	48 958	387 346	436 304

Ausserdem gab es in Bulgarien:

	1893	1897
Säemaschinen	35	46
Futterschneidmaschinen	128	731
Dreschmaschinen	17	94
Maschinen zum Maisschälen	968	1 484
Getreidereinigungsmaschinen	6 425	14 233
Maschinen zum Sortieren	423	1 748
Mähmaschinen	50	81. —

---

1) Vgl. *Jireček*, Das Fürstentum Bulgarien, Wien 1891, S. 174 ff.

2) *F. Kanitz*, Donau-Bulgarien und der Balkan, 2. Aufl., Leipzig 1882, I. Bd., S. 107, schreibt darüber: »An vielen Stellen fand ich den Fluss abgeleitet, in künstliche Rinnen gestaut, hölzerne Räder von riesigem Durchmesser tauchten in dieselben und brachten, durch von Hornvieh getriebene Göpel bewegt, das Wasser auf die hochgelegene Terrasse.«

3) Vgl. Rapport des Direktors der Abteilung für Landwirtschaft im Handels- und Landwirtschaftsministerium vom 27. Mai 1898 und »Auszug aus den allgemeinen Ergebnissen nach der Vieh-, Geflügel-, Wagen- und Pflügezählung« vom 31. Dezember 1900, Sofia 1903.

Ueber das Verhältnis, in welchem die verschiedenen Arten der Bodenbenutzung zu einander stehen, hat die Direktion des statistischen Bureaus 1901 eine umfassende Statistik unter dem Titel »Ergebnisse aus den Saaten und der Ernte im Fürstentum Bulgarien während des landwirtschaftlichen Jahres 1897—98« veröffentlicht. Da aber eine ähnliche Statistik aus früherer Zeit, wie auch eine solche über die Grundbesitzverhältnisse, fehlt, so lassen sich leider keine Vergleiche machen und keine Schlüsse über die Richtung der Entwicklung der Landwirtschaft ziehen.

Von der Gesamtfläche des Kulturlandes waren nach den erwähnten »Ergebnissen« 1898 bebaut mit

Getreidefrüchten	1 863 755 ha
Futterpflanzen (inkl. der Wiesen)	433 011 »
Rebstöcken	114 542 »
Gartenfrüchten	38 524 »
Hülsenfrüchten	37 615 »
Handelsgewächsen	16 968 »
Rosengärten	5 154 »
Obstbäumen	5 142 »
Wurzelgewächsen	2 341 »
zusammen	2 517 052 ha

Von allergrösster Bedeutung ist also der Bau von Getreidefrüchten, unter denen, wie die folgenden Zahlen zeigen, am meisten Weizen und Mais, weniger Gerste, Roggen etc. ausgesät werden:

	ha	Gesamtproduktion Meterzentner
Weizen	782 491	9 251 428
Mais	494 529	9 589 294
Gerste	201 986	2 657 206
Roggen	140 311	1 381 008
Hafer	140 038	1 547 648
Halbfrucht	55 871	703 894
Hirse	29 926	401 834
Dinkel	14 805	122 672
Reis	3 695	39 084
Buchweizen	103	560
zusammen Meterzentner		25 694 628

Die Ausfuhr der verschiedenen Getreidearten gestaltete sich in den letzten Jahren folgendermassen[1]):

1) Ueber die Bedeutung der bulgarischen Getreideproduktion für den internationalen Getreidehandel verweise ich auf den Artikel Getreidehandel (Statistik) von *v. Juraschek* im Handw. d. St., Bd. IV, S. 304 ff. Im Vergleich mit seinen Nachbarstaaten nimmt Bulgarien eine Mittelstelle ein.

Im Jahre 1897 wurden ausgeführt:

Jahr	Wert in Tausend Lewa [1])				
	Weizen	Mais	Gerste	Roggen	Hafer
1895	52 291	3 113	1 195	2 475	12
1896	81 992	6 903	1 111	2 620	31
1897	38 185	5 003	885	937	142
1898	27 992	10 510	3 882	2 352	370
1899	16 560	12 451	906	692	425
1900	15 468	3 491	3 406	2 170	105
1901	16 173	21 310	4 676	2 388	2 324
1902	28 504	18 980	5 730	3 258	2 311

Der Anbau von Futterpflanzen befindet sich noch in seinen Anfängen; das, was man bis jetzt gemacht hat, sind nur einzelne Versuche von deren Ergebnissen auch die künftige Entwicklung dieser Kultur abhängen wird.

Es umfassten 1898

	ha	Gesamtproduktion Meterzentner
die natürlichen Wiesen	364 906	9 037 945
» künstlichen »	513	21 221
» Futterpflanzen: Futterwicke etc.	67 592	1 955 188
	zusammen	11 014 354 Mtr.Z.

Die Klima- und Bodenverhältnisse Bulgariens begünstigen ausserordentlich den Weinbau, und wenn derselbe gegenwärtig nicht gut steht, so ist das einerseits aus den furchtbaren Verheerungen, die die Reblaus und Rebenkrankheiten angerichtet haben und andererseits aus der sehr ursprünglichen Zubereitung des Weins zu erklären.

Im Jahre 1898 sind von 102 709 ha alten Weinbergen 30 299 ha von Hagelschlag, von der Reblaus und von Rebenkrankheiten so beschädigt worden, dass sie keinen Ertrag geliefert haben.

Die Gesamtweinproduktion betrug 510 159 hl.

Sehr verbreitet ist in Bulgarien der Gemüsebau. In der Umgegend jeder Stadt findet man grosse Gemüsegärten, in denen mehr als dreissig Gemüsearten gepflanzt werden: grüne Paprika, Kohl, Zwiebel, Knoblauch, Gurken, Paradiesäpfel, Melanganäpfel (solanum melongena), Zucker- und Wassermelonen, Kürbisse etc.

Es wurden bepflanzt mit

	Weizen	Mais	Gerste
	in Tausend Meterzentner		
aus Rumänien	4 339	7 818	3 338
» Bulgarien	2 817	780	176
» Serbien	308	134	35.

1) 1 Lew (Frank) = 0,812 Mark.

	ha	Gesamtproduktion Meterzentner
Kohl	2 523	738 828
Zwiebeln	1 667	164 438
anderen Gemüsearten	6 548	?
Wasser- und Zuckermelonen und Kürbissen	27 786	?

Bemerkenswert ist das seit ungefähr 160—170 Jahren bestehende Gewerbe der Wandergärtner, welches sich noch immer ständig entwickelt. Gärtner aus dem Kreise von Trnowo und der Umgebung schliessen sich zu Vereinen zusammen, die an die russischen Artel und die Schiffmannschaften der griechischen Kauffahrer von Hydra, Spetza etc. erinnern[1]), und ziehen im Frühjahr in die Fremde, wo sie den ganzen Sommer in mühevoller Arbeit verbringen und im Spätherbst wieder in die Heimat zurückkehren. Sie gehen meistens nach Rumänien (1902: 9007), Oesterreich-Ungarn (2785), Russland (2673), weniger nach Serbien und in die Türkei; in den letzten Jahren sogar nach Amerika (13)[2]).

Ihre Gesamtzahl betrug:

1900	11 764
1901	12 443
1902	14 515[3]).

Von den Hülsenfrüchten werden meistens Bohnen gebaut, welche bei der täglichen Nahrung des Volkes in Bulgarien eine ähnliche Rolle spielen, wie die Kartoffeln im Abendlande.

1898 wurden bepflanzt mit

	ha	Gesamtproduktion Meterzentner
Bohnen	30 590	247 728
Linsen, Erbsen etc.	7 025	55 088
		zusammen 302 816 Mtr.Ztr.

Ueber die Kultur der Handelsgewächse wieder für das Jahr 1898 geben folgende Zahlen Aufschluss:

1) Zuerst hat *Z. Gintschew* in der Zeitschrift »Mühe« (Trud), 1886, Heft XVII bis XXI einen Artikel über diese Gärtnergesellschaften veröffentlicht, dann auch *Iw. E. Geschow*, Worte und Taten, Sofia 1899, S. 94 ff. Ausführlich auch bei *Jireček*, a. a. O. S. 176 ff. und 212.

2) *Gintschew* erzählt, dass während des Kriegs 1870—71 in Metz zwei Gärten von Bulgaren bebaut worden seien; der eine sei vom Militär verwüstet worden, der andere aber unbeschädigt geblieben. Die Gärtner haben soviel verdient, dass sie bei der Rückkehr dem Rustschuker Wali die gerechte Eroberung ihrer Reichtümer haben nachweisen sollen.

3) Vgl. *Chr. S. Chinkow*, Statistische Daten bezüglich der Wandergärtner aus dem Kreise von Trnowo in der »Zeitschrift des bulgarischen ökonomischen Vereins«, Jahrg. VII (1903), S. 90 ff.

	ha	Gesamtproduktion Meterzentner
Gespinstpflanzen	6 259	48 884
Hanf	3 464	24 493
Flachs	2 174	23 332
Baumwolle	621	1 059
Oelgewächse	6 017	8 396
Sesam	5 936	8 158
Raps	65	163
Mohn	16	75
Gewürzpflanzen	4 627	39 433
Tabak	3 507	34 609
Kümmel	1 116	4 816
Hopfen	4	8
Andere	63	545

Baumwolle, Sesam und Kümmel werden fast ausschliesslich in Südbulgarien gebaut, wo auch das Klima für sie günstiger ist; die anderen Pflanzen werden überall kultiviert. Der Tabak gedeiht überall, und seine Produktion wird sich noch mehr entwickeln, wenn sie nicht vielleicht durch Einführung eines Monopols, was ja schon einmal versucht wurde, gehemmt wird.

Die Tabakausfuhr hatte

1898	einen	Wert	von	52 723	Lewa
1899	»	»	»	68 073	»
1900	»	»	»	237 108	»
1901	»	»	»	1 095 105	»
1902	»	»	»	1 864 088	»

Bulgarien ist bekannt im Auslande als »das Land des Rosenöls«.

Im Jahre 1898 gab es

	ha	Gesamtproduktion Blüten Meterzentner	Rosenöl Muskals[1])
alte Rosengärten	4341	66 523	413 569
neu bepflanzte Rosengärten	831	—	—

Wie stark die Rosenkultur in dem letzten Jahrzehnt zugenommen hat, wird aus der Rosenölausfuhr ersichtlich, welche betrug

1897	1782	Tausend	Lewa
1898	2576	»	»
1899	2652	»	»
1900	3708	»	»
1901	2141	»	»
1902	2602	»	»

Im Vergleich mit seinen Nachbarstaaten Serbien und Rumänien ist Bulgarien im Obstbau sehr zurückgeblieben[2]).

1) Der Muskal ist ein arabisches Mass = 1½ Drachmen.

2) In Serbien 97 971 ha und in Rumänien 56 170 ha.

Es waren 1898 bepflanzt mit

	ha	Gesamtproduktion Meterzentner
Pflaumenbäumen	3801	328 315
Apfelbäumen	46	5 807
anderen Obstbäumen	1173	170 566
jungen »	373	—
Maulbeerbäumen	168	8 744
	zusammen	512 432 Mtr.Ztr.

Am stärksten sind also die Pflaumen vertreten, aus denen man einen besonderen Branntwein (Sliwowiza) herstellt, der sich grossen Konsums seitens der Bevölkerung erfreut. Es wird auch Pflaumenmus (Pestil) erzeugt, dessen grösste Konsumenten die Türken sind.

Der Anbau der Wurzelgewächse ist sehr wenig verbreitet; 1898 wurden bebaut mit

	ha	Gesamtproduktion Meterzentner
Kartoffeln	1849	281 770
Zuckerrüben	492	62 939
	zusammen	344 709 Mtr.Ztr.

3. Tierzucht.

Neben dem Landbau spielt die Tierzucht in der bulgarischen Landwirtschaft keine geringe Rolle.

Nach der Anzahl des reduzierten Rindviehs[1]) nimmt Bulgarien im Vergleich mit den anderen europäischen Staaten eine mittlere Stellung ein. Nach der Qualität der Rasse bleibt es aber weit hinter Westeuropa zurück, was einerseits aus der ungenügenden Pflege, die man dem Vieh widmet, und auf der anderen Seite

1) Auf 1 qkm hat

Länder	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Reduziertes Rindvieh
Belgien (1895)	9,2	48,2	8,0	39,4	8,2	73,3
das Deutsche Reich (1897)	7,5	34,2	20,1	26,4	5,7	54,5
England u. Schottland (1898) (landwirtschaftl. Vieh)	6,6	24,4	116,4	10,7	—	48,6
Oesterreich (1890)	5,2	28,8	10,6	11,8	3,5	40,9
Bulgarien (1900)	6,4	21,2	73,3	4,8	14,7	40,6
Frankreich (1897) (animaux de ferme)	5,0	25,1	39,9	11,7	2,8	39,8
Ungarn (1895)	7,0	20,7	25,0	22,5	0,9	39,4
Serbien (1895)	3,5	19,0	64,1	18,7	10,9	36,3
Rumänien (1890)	4,8	17,8	41,2	1,4	6,9	30,1

1 Haupt Rindvieh = $^2/_3$ Pferde, 4 Schweine, 10 Schafe, 12 Ziegen. Nach *Paul Kollmann*, Viehstatistik im Handwörterb. d. Staatsw., Bd. VII, S. 496 und 501.

aus der oberflächlichen Auswahl der Zuchttiere zu erklären ist. Dank der Bemühungen der Regierung ist aber auch in dieser Hinsicht eine Besserung zu erwarten.

Die Viehzählungen vom 1. Januar 1893 und 31. Dezember 1900 ermittelten die folgenden Ergebnisse:

	1893		1900	
	Anzahl	auf 1 qkm[1])	Anzahl	auf 1 qkm
Pferde	343 946	3,04	494 557	5,16
Esel	81 610	0,84	107 098	1,11
Maultiere	8 264	0,08	8 889	0,09
Rindvieh	1 425 781	14,89	1 596 267	16,67
Büffel	342 193	3,57	431 487	4,50
Schafe	6 868 293	71,76	7 015 385	73,30
Ziegen	1 263 772	13,20	1 405 190	14,68
Schweine	461 635	4,81	367 501	3,83

Mit Ausnahme der Schweine hat also die Anzahl aller Viharten zugenommen.

Besonders ausgedehnt wird die Schafhaltung betrieben, was zweifellos im Zusammenhang mit der noch geringen landwirtschaftlichen Entwickelung steht. Die Grundlage der Schafzucht ist, ähnlich wie in Spanien, Süditalien und Kleinasien, die Wanderwirtschaft: im Sommer auf den Bergen, im Winter in den Ebenen[2]). Ausser zur Fleisch- und Wollproduktion werden die Schafe aus Mangel an Rindvieh auch zur Milcherzeugung und die Milch weiter zur Zubereitung von Butter und Käse benutzt.

Das Rindvieh (inkl. der Büffel) dient überall als Zugtier; pflügende Pferde sieht man fast nirgends.

An der Ausfuhr von Vieh, wie überhaupt an der ganzen Ausfuhr Bulgariens, ist am stärksten die Türkei beteiligt, wohin nicht nur lebende Tiere, sondern auch tierische Produkte verschickt werden.

Es wurden exportiert:

Jahr	Wert in Tausend Lewa			
	Rindvieh	Schafe	Schaf- und Ziegenhäute	Kaschkawal[3])
1896	691	2 607	1 123	910
1897	440	1 330	1 127	940
1898	543	2 196	2 250	1 117
1899	1 015	2 664	2 666	1 191
1900	1 275	2 823	2 941	1 535
1901	2 248	3 462	2 816	1 771
1902	1 950	2 799	2 793	1 867

1) Die Zahlenangaben (auf 1 qkm!) von *Kollmann*, a. a. O. S. 501, stimmen mit denen der bulgarischen Statistik nicht überein. (Druckfehler?)

2) Vgl. *Jireček*, a. a. O. S. 186 ff.

3) Kaschkawal ist ein gelber Kuhkäse. Gewöhnlicher Käse (bulg. sirene) wird ausgeführt ca. 440 000 kg.

Mit seinem parzellierten Grundbesitz ist Bulgarien zur Geflügelzucht wie geschaffen und die rasch zunehmende Ausfuhr von Eiern und Geflügel lässt den erfreulichen Schluss ziehen, dass der bulgarische Bauer die Geflügelhaltung nicht mehr als eine Nebensache in seiner Wirtschaft, sondern als eine gute Erwerbsquelle anzusehen beginnt, die mehr Aufmerksamkeit verdient, als es bis jetzt der Fall war.

Nach der am 31. Dezember 1900 erfolgten Aufnahme sind in Bulgarien:

Hühner	4 044 545	Stück
Gänse	373 150	»
Truthühner	199 543	»
Enten	134 513	»
zusammen	4 751 751	Stück.

Der Wert der Geflügel- und Eierausfuhr betrug

	Geflügel	Eier	Zusammen
	Lewa	Lewa	Lewa
1895	261 917	906 242	1 168 159
1896	171 106	791 887	963 053
1897	167 223	985 773	1 152 996
1898	131 086	1 726 204	1 857 290
1899	165 721	1 718 907	1 884 628
1900	229 900	2 443 158	2 673 148
1901	278 410	4 388 669	4 667 079
1902	302 000	7 100 000	7 402 000

Die hauptsächlichsten ausländischen Absatzgebiete für bulgarische Eier sind Deutschland (3 206 Tausend Lewa) und Oesterreich-Ungarn (2 356 Tausend Lewa).

Die Seidenzucht ist ein altes bulgarisches Gewerbe. Ein Jahr vor der Befreiung verfiel sie aber vollständig durch die aus Italien eingedrungene Seidenraupenkrankheit, und erst in den letzten Jahren beginnt sie durch die Bemühungen des Staates wieder ihre alte Blüte zu erlangen.

Der Coconexport betrug

	Tausend Lewa
1897	775
1898	932
1899	1 631
1900	1 642
1901	1 634
1902	2 193

Der seit der Befreiung immer mehr zunehmende Verbrauch von Rübenzucker verdrängte den Honig, was zum Verfall der Bienenzucht führte. In der neueren Zeit beginnt aber auch dieser Erwerbszweig aufzuleben, indem der primitive Bienenkorb

allmählich durch den modernen Bienenstock ersetzt wird und überhaupt die neue Kunst des Gewerbes sich mehr Bahn bricht.

Es waren

im Jahre	primitive Bienenkörbe	moderne Bienenstöcke
1893	240 576	149
1897	?	1 762
1902	272 639	9 720

II.

Der Wucher auf dem Lande.

A. Die Ausdehnung des Wuchers und die Wucherformen.

Ein Ueberblick der Grundbesitzverhältnisse in Bulgarien gibt schon Anlass anzunehmen, dass der ländliche Wucher hier sehr verbreitet ist. Und dem ist auch so.

Die Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen hat darüber Untersuchungen anstellen lassen und die Ergebnisse in der Form eines Rapports an den Handels- und Landwirtschaftsminister unter dem Titel: »Berichte über die Schulden der Landwirte bei den Wucherern« im Jahre 1901 veröffentlicht. Nach meinen Berechnungen auf Grund dieser »Berichte« sollen in Bulgarien in 45 Bezirken mehr als 303 Dörfer von den Wucherern ganz, mehr als 439 grösstenteils und mehr als 388 zum Teil ruiniert sein [1]).

Der Wucher kommt in allen seinen Formen vor: sowohl als Darlehens-(Geld-Kredit-), als auch als Sachen- (Vieh-, Grundstücks-, Waren-) und als Erntewucher [2]).

1) Administrativ zerfällt das Fürstentum Bulgarien in Kreise (Okrag) (12), Bezirke (Okolija) (71) und Gemeinden (Obstina) (1880). Viele Gemeinden bestehen nur aus einem Dorf (meistens in den Donaukreisen), oft gehören aber einige — 2, 3, 4, 5 etc. bis zu 20 und noch mehr — kleine Dörfer, Hofe, Weiler (bulg. Sela, Kolibi, Machali) zu einer Gemeinde. Die Gesamtzahl der bewohnten Ortschaften beträgt 5826. Vgl. Verzeichnis der Gemeinden in Bulgarien, Ausgabe des Ministeriums der inneren Angelegenheiten, Sofia 1900.

2) Wucher wird in Bulgarien von allen Nationen getrieben. Namentlich spielen die Juden in dieser Hinsicht, mit wenigen Ausnahmen, keine besondere Rolle. *Jirecek*, a. a. O. S. 130, z. B. schreibt: »Der Geist der Bulgaren, Serben, Griechen, Albanesen, Süd-Rumänen ist einer grösseren jüdischen Kolonisation ungünstig (vgl. oben S. 1); diese einheimischen Völker der (Balkan-)Halbinsel besitzen in allen Klassen ein ausgesprochenes Krämertalent, sind schlau und sparsam und sehen überhaupt fremde Konkurrenz nicht gern. Mit einem makedowlachischen, armenischen, griechischen Dorfkrämer oder Gastwirt kann sich der Jude nur schwer messen.«

(1). Der Darlehenswucher ist gegenwärtig die verbreitetste Form des ländlichen Wuchers. Er tritt nicht nur als Zinswucher in Ausbedingung eines übermässig hohen Zinses, namentlich bei nach Monaten festgesetztem Zinsfuss auf, sondern betätigt sich auch in anderen Bedingungen der Kreditgewährung: Berechnung hoher Provisions- und Stundungsgebühren, Verschreibung eines Betrages, der höher ist, als das wirklich gegebene Darlehen, Nichtverrechnung der schon geleisteten Abzahlungen etc. Der Wucherer lässt sich gewöhnlich auch Schuldscheine auf solche Fälligkeitstermine ausstellen, in denen der Landwirt erfahrungsgemäss über keine Geldmittel für sofortige Zahlung verfügt (z. B. vor der Ernte), und infolgedessen geneigt bezw. gezwungen ist auf weitere Verpflichtungen einzugehen, die schliesslich mit seiner wirtschaftlichen Unterjochung endigen.'

Ich lasse hier einige den »Berichten« entnommene Fälle zur besseren Charakteristik des Gesagten folgen:

I. »Bezirk Anchialo, Dorf Emine.

1. Ch. D. hat von Ch. K. aus Messemwria vor drei Jahren 60 Lewa entlehnt; das vorige Jahr hat er 48 Lewa zurückbezahlt. K. verlangt von ihm noch 40 Lewa auf Grund eines Schuldscheins.

2. T. A. hat im Jahre 1894 von A. M. aus Messemwria 180 Lewa entlehnt, hat 380 Lewa zurückbezahlt und A. M. verlangt noch 300 Lewa; ihr Gut ist vom Gericht mit Beschlag belegt.« (S. 26).

3. »Dorf Banja. A. N. hat vor drei Jahren von W. K. G. aus dem Dorfe Banja 280 Lewa entlehnt; einmal hat sie ihm 120 Lewa zurückbezahlt, ein anderes Mal 120 Lewa, ein drittes Mal 40 Lewa, wieder ein anderes Mal 90 Lewa und schliesslich noch 20 Lewa, also im ganzen hat sie 410 Lewa zurückbezahlt; sie bleibt noch 50 Lewa schuldig.« (S. 27).

II. »Bezirk Bjala.

1. M. U. J. aus dem Dorfe Baniska hat im Anfang des Jahres 1891 von dem Baniskaer Einwohner P. U. P. 1500 Groscha [1]) zu 30 Proz. entlehnt. Am Ende desselben Jahres hat er ihm 1670 Groscha zurückbezahlt und P. hat ihm mitgeteilt, dass er nach dem Schuldschein noch 500 Groscha schuldig sei. Der Schuldner J. hat eingesehen, dass er nicht mehr so viel schuldig sei, da er aber nicht die Möglichkeit gehabt hat, die ganze Summe zu be-

1) 5 Groscha = 1 Lew (Frank).

zahlen, hat er sich einverstanden erklärt ihm einen neuen auf 500 Groscha lautenden Schuldschein auszustellen. Ende 1893 hat er gegen die 500 Groscha 3 Napoleondore (mehr als 300 Groscha) bezahlt. Im Jahre 1895 hat ihn P. U. P. verklagt und das Gericht hat ihn zur Bezahlung von 800 Groscha verurteilt. Kurz darauf hat ihm der Gerichtsvollzieher 14 Dekar Ackerland dafür verkauft, die je 40 Lewa gekostet haben. M. U. K. hat aber dadurch noch nicht seine ganze Schuld bezahlen können und so ist er noch 70 Lewa schuldig.« (S. 36).

2. »W. T. aus Bjala hat im September 1893 von dem Bjalaer Einwohner L. D. 1500 Groscha zu 10 Proz. entlehnt. Am Fälligkeitstermin hat er sie nicht zahlen können. Im Dezember 1896 hat W. T. von seiner Schuld 1500 Groscha zurückbezahlt. Der Wucherer hat ihm aber nicht gesagt, wie viel er noch schuldig bleibt und hat auch die geleistete Abzahlung nicht verrechnet. Im Mai dieses Jahres ist W. T. zur Bezahlung von 1800 Groscha verurteilt worden und jetzt verkauft man ihm seine Habe für dieselbe Schuld.« (S. 38).

III. »Bezirk Baltschik.

1. In einer nur in sieben Dörfern des Bezirks von Baltschik angestellten Untersuchung ist die folgende anscheinend unglaubliche Tatsache festgestellt worden:

14 Personen in verschiedenen Zeiten während des Jahrzehnts 1890/1900 haben von verschiedenen Wucherern die Summe von 4848 Lewa als Darlehen erhalten. Von dieser Schuld haben die Schuldner während des erwähnten Zeitraumes die Summe von 8100 Lewa zurückbezahlt und jetzt bleiben sie noch 11455.50 Lewa schuldig.« (S. 36).

Noch eine ganze Masse von solchen Fällen könnte ich anführen, halte es aber für überflüssig, da sie sich wesentlich gar nicht von einander unterscheiden: nur die Zahlen und die Namen der Wucherer und Bewucherten sind andere.

(2). Dem Viehwucher begegnet man sowohl a) beim Viehkauf als auch bei der b) Viehverstellung.

a) Der Viehkaufwucher kommt — abgesehen von Fällen, bei denen schon eine Schuldknechtschaft vorliegt, also der Wucherer leicht ein geringwertiges Stück Vieh zu einem auffallend hohen Preise dem wirtschaftlich von ihm abhängigen Bauern aufdrängen kann —, sehr selten vor und zwar auf den Viehmärkten, wo der Käufer mit Hilfe von verschiedenen Zwischen-

händlern, angeblich guten Kennern des Viehs, irregeführt werden kann.

Häufig wird der Viehkauf, wenn er auf Kredit stattfindet, die Ursache weiterer wucherischer Ausbeutungen, die sich dann in die Formen des Darlehenswuchers kleiden.

Die »Berichte« enthalten darüber zahlreiche Fälle, wie die folgenden:

I. »Bezirk Belogradtschick. Dorf Kaluger.

1. N. J. hat von W. D. zwei Kühe für 120 Lewa gekauft. Am Fälligkeitstermin hat er Zinsen zu 0,60 Lewa monatlich, also 44 Lewa bezahlt; im zweiten Jahre wieder dasselbe; im dritten Jahre hat man die Zinsen dem Schuldschein zugerechnet; im vierten hat er 15 Proz. Zinsen bezahlt und heute im fünften Jahre ist er 207 Lewa schuldig.« (S. 42).

2. »Dorf Tolowiza. P. M. hat von J. G. aus dem Dorfe Zar-Schischmanowo, Bezirk Kula, drei Schafe und drei Ziegen à 12 Lewa auf einmonatliche Frist gekauft. Am Zahlungstermin hat er sie nicht bezahlen können und so hat er einen Schuldschein auf 106 Lewa ausgestellt, welche in zwei Jahren auf 175,50 Lewa angewachsen sind. Für dieses Geld hat man ihm eine Wiese mit Wald von ungefähr 30 Dekar weggenommen. Dieses Gut hat der Kreditor in demselben Jahre einem anderen für 220 Lewa verkauft.« (S. 44).

b) Bei der Viehpacht muss man wieder einen Unterschied zwischen wirtschaftlich abhängigen und unabhängigen Landleuten machen. Die ersteren können freilich auch hier leicht bewuchert werden, während die letzteren gegen eine solche Bewucherung in dem »Gesetz über die Schulden und Verträge« vom 3. Dezember 1892 guten Schutz finden. Die in demselben darüber enthaltenen, auf dem Gewohnheitsrecht beruhenden Bestimmungen (§§ 415—443) beziehen sich hauptsächlich auf die »gewöhnliche Viehpacht«, die nach dem Gesetz (§ 418) »ein Vertrag ist, durch welchen Vieh zur Behütung, Fütterung und Besorgung eingestellt wird, sodass der Pächter die Hälfte von dem Zuwachs bekommt. Der Zuwachs besteht sowohl in dem Kalben, als auch in dem grösseren Wert, den das Vieh nach dem Verlauf der Pachtzeit haben kann, im Vergleich mit dem Wert, den es im Anfang gehabt hat.« »Der Pächter trägt allein den Nutzen von der Milch, dem Dünger und der Arbeit des Viehs. Die Wolle und die Frucht werden auf die Hälfte verteilt« (§ 425).

»Wenn das Vieh zugrunde gegangen ist oder wenn sein Wert sich ohne die Schuld des Pächters vermindert hat, so fällt der Verlust auf den Verpächter.« (§ 424).

Auf diese Weise werden meistens Kühe und Büffelkühe verpachtet.

Oft lässt sich der arme Bauer aber auch einige Kälber einstellen, z. B. vier, füttert und besorgt sie, bis sie erwachsen sind und behält dann die eine Hälfte für sich, in unserem Beispiele also ein paar Zugtiere, die andere Hälfte kriegt der Viehverpächter.

Ob in solchen Fällen eine Bewucherung platzgreift, lässt sich schwerlich sagen, denn man müsste die Preise der Kälber, des erwachsenen Viehs und der Fütterungsmittel, sowie die auf die Kälber verwendete Arbeit einer genauen Rechnung unterziehen, was fast unmöglich erscheint.

(3). Ueber den Land- oder Grundstückswucher wird in den »Berichten« folgendes mitgeteilt:

I. »Bezirk Dubniza.

Es ist bekannt, dass dieser Bezirk einer von den fruchtbarsten ist. Trotzdem ist aber hier die Bevölkerung eine von den ärmsten. Der Grund dafür ist der Wucher, der von vielen Leuten getrieben wird, unter denen leider auch Geistliche zu finden sind.

Die Hauptursache für die Verschuldung ist hier der Kauf der Grundstücke von den nach der Befreiung auswandernden Türken.

Wie bekannt, hat der grössere Teil der Grundstücke in diesem Bezirke bis zur Befreiung türkischen Verpächtern gehört, von denen sie verschiedene Wucherer abgekauft haben. Diese letzteren haben die Grundstücke teilweise der Bevölkerung verkauft. Da aber diese sie nicht zu bezahlen vermocht hat, hat sie Schuldscheine ausgestellt, in denen gesagt worden ist, dass die Summe baar erhalten wurde und auf die ist Zins in auffallender Höhe berechnet worden. Auf diese Weise ist während einiger Jahre nicht nur das ganze Einkommen des Schuldners in die Hände des Wucherers übergegangen, sondern die Schuld ist auch auf soviel angewachsen, dass der Kreditor zu ihrer Bezahlung nicht nur diese Grundstücke für die er Geld geliehen hat, sondern auch alle anderen vom Vater und Grossvater ererbten, auf gerichtlichem Wege dem Schuldner weggenommen hat.« (S. 58).

Aber nicht nur in dem genannten Bezirk ist es so. Die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung Bulgariens war nach der

Befreiung bei der Auswanderung der Türken von einer unersättlichen Begierde nach dem Besitz von Grund und Boden ergriffen.

Alles was der Bauer an Geld erspart hatte, gab er aus; rücksichtslos machte er grosse Schulden, ja verkaufte sogar sein Inventar, um sich nur möglichst viel Land anzuschaffen.

Die auf diese Weise entstandenen Schulden der ländlichen Bevölkerung bilden gegenwärtig nach den Berechnungen der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen[1]) $^2/_3$ von ihren Gesamtschulden und erreichen die Summe von 45 Millionen Lewa.

Leider fehlt es an statistischen Daten für das ganze Fürstentum, aber auch die folgenden Zahlen für das damalige Ostrumelien genügen wohl um ein ungefähres Bild dieser grossen Bewegung in den Besitzverhältnissen zu geben. Vom Frühjahr 1879 bis zum 1. November 1883 wurde in Ostrumelien unbewegliches Gut verkauft:

von Mohemedanern an Christen für	72 229 516	Piaster
» Christen an Mohamedaner »	410 752	»
» Christen an Christen »	24 799 084	»
» Mohamedanern an Mohamedaner für	4 727 885	»
zusammen für	102 158 237	Piaster = 24 189 911,40 Lewa[2]).

Natürlich konnte diese gewaltige Strömung nicht ohne schlimme Folgen bleiben, welche besonders in der letzten Zeit schroff zutage traten, als eine andere Strömung sich in entgegengesetzter Richtung bemerkbar machte und anhaltendes Sinken der Bodenpreise mit sich brachte.

(4). Der Warenwucher wird in der Regel von Dorfschankwirten betrieben.

Der Bauer nimmt Gebrauchsartikel oder Getränke auf Kredit, ohne indes immer eine Rechnung zu verlangen oder wenigstens selber solche zu führen. Das wünscht sich nun auch der Schankwirt, der dann den allgemein bekannten Volkswitz — der eben in solchen Geschäften seinen Ursprung hat — dass »man alles auf Kredit Gegebene zweimal aufschreiben solle, damit es nicht vergessen werde« zu verwirklichen sucht. Die vom Schuldner erhobenen Abschlagszahlungen in Naturalien oder in Geld werden aber entweder gar nicht oder doch zu einem weit unter ihrem Wert stehenden Anschlag gutgeschrieben.

Erreichen die auf Kredit genommenen Sachen einen höheren

1) Vrgl. den Bericht der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen für das Jahr 1897, S. II.

2) S. *Jirecek*, a. a. O. S. 190/191.

Betrag, so wird dann ein Schuldschein ausgestellt: der Warenwucher wird nun schon in Darlehenswucher verwandelt. Solche sind z. B. die folgenden Fälle:

I. »Bezirk Nowo-Selo. Dorf Nowosselzi.

1. M. A. ist dem Schankwirt M. 200 Lewa für Getränke schuldig gewesen, für die er einen Schuldschein ausgestellt hat. Diese Summe ist mit den Zinsen in anderthalb Jahren auf 450 Lewa angewachsen. Der Schuldner ist verurteilt worden und man hat ihm einige Grundstücke versteigert.

2. J. B. ist demselben Schankwirt 380 Lewa schuldig gewesen. Im Laufe von nur $2^1/_2$ Jahren ist diese Summe mit den Zinsen auf ungefähr 1200 Lewa angewachsen. Der Schuldner hat für die Bezahlung derselben fast seine ganze Habe freiwillig verkauft.« (S. 86).

(5). Eine namentlich vor und kurz nach der Befreiung stark ausgedehnte Wucherform, die zu ihrer Bekämpfung sogar die Erlassung eines besonderen Gesetzes hervorrief, ist der Erntewucher — der Verkauf des Getreides auf dem Halme.

Im Frühjahr hat gewöhnlich der Kleinbauer alle seine Geld- und Lebensmittel verbraucht und sieht sich genötigt, wenn er seinen Grund und Boden oder sein landwirtschaftliches Inventar nicht verkaufen will, zur Erhaltung seiner Familie und seines Betriebs ein Darlehen aufzunehmen. Solches bekommt er entweder von den städtischen oder ländlichen Getreideabnehmern (im letzteren Falle Schankwirten, Gemeindeschreibern etc.), mit einem Worte von allen »welche auf Kreditnöte von Landleuten Jagd machen, ihre Pfeile aber nicht in der göttlichen Weise Apollos, sondern so handhaben, dass indem sie Wunden heilen, Wunden schlagen« (Knies). Sie gewähren ihm nun gern das gewünschte Darlehen, aber nur unter der Bedingung, dass er ihnen für das erhaltene Geld einen Teil von der künftigen Ernte verkauft. Der dringend nötig Geld brauchende Bauer stellt nun in der Hoffnung auf eine reiche Ernte einen Schuldschein aus, in dem er sich verpflichtet in einer bestimmten Frist auf einem bestimmten Orte so und soviel Getreide zu liefern; falls dies nicht geschieht, soll er das Getreide bar nach dem laufenden Preise bezahlen.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass auf diese Weise das Getreide zu einem unverhältnismässig niedrigen Preis verkauft wird und dass, wenn die Hoffnung des Landmannes unerfüllt bleibt, durch dieses Geschäft die beste Gelegenheit zur Anknüpfung an-

derer Beziehungen geboten wird, die zur weiteren Ausbeutung führen.

Drastische Beispiele finden sich in Menge in den »Berichten«, denen ich hier folgende entnehme:

I. »Bezirk Balbunar. Dorf Ueper.

1. O. A. S. hat von N. W. gegen Verkauf von zwei Kilo [1]) Weizen von der kommenden Ernte à 11 Lewa, 22 Lewa entlehnt. Von dieser Schuld hat er ein Kilo und 11 Kofi bezahlt. Folglich ist er noch 1 Kofa dem N. W. schuldig geblieben. Jetzt hat ihn aber N. W. verklagt und verlangt von ihm noch 60 Lewa.« (S. 51).

II. »Bezirk Belogradtschick. Dorf Ostrokapzi.

1. J. P. hat dem T. P. aus der Stadt Belogradtschik für 20 Lewa 20 Kofi Weizen auf Grund eines Schuldscheins verkauft. Nach der Ernte hat er ihm den Weizen nicht liefern können und so hat man einen neuen Schuldschein auf 40 Lewa ausgestellt. Im zweiten Jahr hat er sich statt des Geldes 40 Kofi zu liefern verpflichtet; im dritten Jahr hat er 20 Kofi Weizen geliefert und einen Schuldschein auf 80 Lewa ausgestellt. Er wurde angeklagt und zur Bezahlung von 107 Lewa verurteilt.« (S. 42).

III. »Bezirk Lukowit. Dorf Dewenzi.

1. L. N. hat 1895 dem J. P. gegen Schuldschein 1 Kilo und 6 Kofi Weizen à 10 Lewa verkauft. Da N. im folgenden Jahre den Weizen nicht hat liefern können, so hat er nur 1 Kilo mit 25 Lewa bezahlt und für die 6 Kofi hat er einen Schuldschein ausgestellt. Im zweiten Jahre hat der Händler den Schuldschein auf 12 Kofi ausstellen lassen; im dritten auf 20 Kofi. Da der Schuldner aber infolge der schlechten Jahre seine Schuld nicht hat bezahlen können, so ist er endlich verurteilt worden 30 Kofi zu bezahlen.« (S. 73).

(6). Alle diese bisher geschilderten Manipulationen der Wucherer kommen nicht nur vereinzelt, sondern vielmehr, und das ist ja der eigentliche gewerbsmässig getriebene Wucher, in Verbindung miteinander vor. Denn, wie *von Lilienthal* [2]) einmal treffend sagt, »das Treiben des Wucherers hat überall den Zweck nicht nur aus einem oder mehreren einzelnen Geschäften einen unerlaubt grossen Gewinn zu ziehen, sondern die wirtschaftliche Herrschaft über den Bewucherten in vollem Umfange zu er-

1) 1 Kilo = 12 Kofi (Krini, Schinika) = 120 Liter.

2) Prof. Dr. *von Lilienthal*, Der Wucher auf dem Lande in »Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft« Bd. VIII, S. 164 ff.

langen.« »Sei es durch bare Darlehen, sei es durch Geschäfte mit Vieh oder durch Verkauf von Land und Waren, immer sucht der Wucherer eine kleine aber für den Bauern augenblicklich unentrichtbare Forderung zu gewinnen, deren allmähliches, durch eine wirkliche Gegenleistung des Gläubigers nicht bedingtes Anschwellen den Schuldner schliesslich knechtet oder vernichtet.«

B. Die Ursachen des Wuchers.

1. Auf eine der Hauptursachen der so starken Ausdehnung des ländlichen Wuchers wurde schon an anderer Stelle hingedeutet, nämlich auf die überwiegend kleinbäuerliche Bevölkerung, auf die »Klein- und Zwerggütler, die in guten und mittleren Jahren aus ihrem Besitz knapp soviel herauswirtschaften um leben zu können und bei jeder Missernte, bei jedem Viehsterben, bei jedem Unglücksfall in der Familie u.s.w. in Not geraten«[1]).

2. Dazu kommt aber namentlich noch die vor und in der ersten Zeit nach der Befreiung ungenügend ausgebildete Organisation des landwirtschaftlichen Kredits. Die Landwirtschaftlichen Kassen begannen ihre Tätigkeit freilich schon in den sechziger Jahren; sie konnten aber wegen Mangel an Betriebsmitteln und schlechter Verwaltung mit den wachsenden Geldbedürfnissen des Landmannes, namentlich bei der immer rascher um sich greifenden Auflösung der Sadruga (südslavischen Hausgemeinschaft), als die getrennten Einzelfamilien sich eigenes Inventar anschaffen mussten, unmöglich gleichen Schritt halten.

3. Eine andere nicht minder wichtige Ursache ist zweifellos auch der Mangel an zeitgemässer Bildung des bäuerlichen Standes.

Die freihändlerische Politik[2]) nach der Befreiung, die Ver-

1) *von Miaskowski*, Referat über die Wucherfrage und die Frage der ländlichen Kreditorganisation in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXXVIII, S. 7.

2) Die freihändlerische Politik Bulgariens in den ersten Jahren seines selbständigen Bestehens war eine natürliche Folge seiner damaligen inneren und völkerrechtlichen Lage. Alle Kraft und Aufmerksamkeit von Regierung und Volk waren einerseits durch die vor allem notwendige Konsolidierungsarbeit, die Organisation von Verwaltung und Heer und durch die Vorbereitungen der Vereinigung mit Ostrumelien vollauf in Anspruch genommen und andererseits bestimmte Art. VIII des Berliner Vertrags ausdrücklich: »Les traités de commerce et de navigation ainsi que toutes les conventions et arrangements conclus entre les Puissances étrangères et la Porte et aujourd'hui en vigueur sont maintenus dans la Principauté de Bulgarie et aucun changement n'y sera apporté à l'égard d'aucune Puissance avant qu'elle n'y ait donné son consentement«. Von der Pforte wurde nach den Handelsverträgen mit den europäischen Staaten nur eine 8prozentige Wertverzollung erhoben, die durch keinerlei

besserungen der Verkehrsverhältnisse, die engere Berührung mit dem Westen etc. konnten nicht ohne Einfluss auf die weitere Entwicklung Bulgariens bleiben.

Es begann eine rasche Umwandlung auf allen Gebieten des Volkslebens. Die Esnafs-Zünfte — in den Städten, die Sadrugas-Hausgemeinschaften — auf dem Lande nahten ihrem Ende. Die vorherrschende Naturalwirtschaft musste der Geld- und Kreditwirtschaft Platz machen. Der Verkehr zwischen Stadt und Land wurde immer reger, die Landwirtschaft ein kapitalistisches Unternehmen. Auch das entlegenste Dorf wurde in die grossen Schwingungen des Weltverkehrs einbezogen und die Produktion der abgelegensten Gegend durch die Konjunkturen des Weltmarkts mit beeinflusst. Der Landwirt blieb indes derselbe, und bis er sich den neuen Verhältnissen angepasst hatte, hatte er viel unter den Wucherern zu leiden, die ihm das von jeder Seite, vom Staate wie auf dem Markte verlangte Geld boten.

4. Neben den guten Seiten seines Charakters [1]) kann der bulgarische Bauer doch auch nicht von den allgemein bekannten Fehlern seiner ausländischen Standesgenossen freigesprochen werden. Bestreben ohne Rücksicht auf seine Mittel seinen Grundbesitz zu vermehren, Festhalten am Alten, Ueberlieferten, Heimlichkeiten in Geldsachen, blindes Vertrauen zu dem »verschwiegenen« Händler etc. erleichtern auch bei ihm wesentlich die Rolle des mit seiner Gewandtheit und Schlauheit überall bekannten Wucherers.

5. Die Verheerungen der grossen Ueberschwemmungen und

inländische Abgaben auf die eingeführten Artikel eine Erhöhung erfahren durfte. Erst seit 1889 wurden provisorische Abkommen zwischen Bulgarien und den Mächten (zuerst England) getroffen, die schliesslich zu einer Handelsvertragspolitik führten (erste Handelskonvention mit Oesterreich 1895). Vgl. *K. Grünberg*, Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau, Leipzig, 1902, S. 225 ff.

1) Darüber schreibt *E. de Laveleye*, Die Balkanländer, Bd. II, S. 120: »Was die Völker gedeihen lässt, ist dem Bulgaren im höchsten Masse eigen — ungemein viel Arbeitsvermögen, ausdauerndes Beharren, natürlicher Verstand und sparsames Wirtschaften. Sie sind gute Landwirte« etc. Weiter S. 123: »Die Bulgaren erweisen sich als eine kernige, kraftvolle, schaffensfreudige und sittenstrenge Rasse und als vortreffliche Bausteine zu einem freien und glücklichen Staatswesen. Die meisten Reisenden, selbst die Engländer, rühmen dieses Volk; so Lord Bath, Marquis Huntly, Georg Campbell, der einstige Unterrichtsminister Forster und — ein gewiss unverdächtiger Zeuge — Lord Stratford von Redcliffe, dessen Schriften von seiner Frau gesammelt worden sind.«

Dürren in den letzten Jahren haben auch nicht wenig dazu beigetragen das Gebiet der wucherischen Tätigkeit zu erweitern. Ja, nicht nur Kleinbauern, sondern auch reichere Landleute mussten sich in dieser Zeit nach der »Hilfe« der Wucherer umsehen.

C. Die Bekämpfung des Wuchers.

1. Die Wuchergesetzgebung.

Schon in den ersten Jahren nach der Befreiung musste sich der bulgarische Gesetzgeber mit der ländlichen Wucherfrage befassen und aus dieser Zeit stammen auch die beiden Wuchergesetze, die die junge bulgarische Rechtsgeschichte zu verzeichnen hat, nämlich: das Gesetz vom 5. Dezember 1880 und dasjenige vom 9. Dezember 1893.

A. Das »Gesetz zur Warnung vor dem die landwirtschaftliche Bevölkerung zugrunde richtenden Uebel, das sich aus dem Erntewucher ergibt«[1]), vom 5. Dezember 1880 ist, wie aus seinem langen Titel zu ersehen ist, speziell zur Bekämpfung des Erntewuchers erlassen worden. — Im Bewusstsein dessen, dass bei dem damaligen schlechten Zustande des Getreidehandels und der mangelhaften Ausbildung der öffentlichen Kreditanstalten an eine gänzliche Beseitigung des Verkaufs des Getreides auf dem Halme nicht zu denken sei, hat der Gesetzgeber nur eine Milderung der Schäden, die aus diesem Geschäfte für den Landwirt entstehen könnten, durch dieses Gesetz angestrebt.

»Bei dem Verkauf des Getreides auf dem Halme, so lautet Art. 2, ist die Feststellung des Getreidepreises nicht gestattet; sie findet an dem durch den geschlossenen Vertrag vorausbestimmten Lieferungstermin statt.« Ferner wird dieser Verkauf unter die Aufsicht der öffentlichen Gewalt gestellt: »kein einziger Verkauf des Getreides auf dem Halme hat Kraft vor dem Gericht, wenn er nicht von der Ortsgemeindebehörde oder der Behörde der Aeltesten bestätigt ist« (Art. 3). »Die zuständige Behörde bestätigt solche Verkäufe, welche unter folgenden Bedingungen stattgefunden haben: a) dass die Feststellung des Preises dem Art. 2 dieses Gesetzes gemäss geschehen wird und b) dass dem Käufer nicht mehr als 12 Proz. von dem am Lieferungstermin laufenden

1) S. Protokolle der II. Sobranje, II. Session, I. Buch, S. 31 ff.

Preise abgezogen werden« (Art. 4). »Im Falle schlechter Ernte erstatten die Landleute den Händlern das Geld, für das sie kein Getreide liefern können, mit den Zinsen von 12 Proz. zurück. Der Händler darf keine Entschädigung beanspruchen« (Art. 5).

Schliesslich wird dem ganzen Gesetz ein provisorischer Charakter gegeben: es »bleibt in Kraft bis zur Erneuerung der Landwirtschaftlichen Kassen und bis ihr Statut so gemacht wird, dass sie auch für den Aermsten zugänglich werden« (Art. 6).

Ob dieses Gesetz heilend gewirkt hat, ist nicht so leicht zu beantworten. Natürlich kann man ihm nicht jeden Nutzen absprechen, aber in günstiger Beurteilung desselben darf man auch nicht zu weit gehen; denn die Vertreter der Gemeindebehörden und der Behörden der Aeltesten, die dabei hauptsächlich in Betracht kommen, sind, wie es auch heute noch vielfach der Fall ist, häufig selber Wucherer gewesen.

Ist das Gesetz heute noch in Kraft? Darüber könnte wohl theoretisch gestritten werden, in der Praxis ist aber die Frage schon längst entschieden: es wird von keinem Menschen mehr beachtet, obwohl die Landwirtschaftlichen Kassen[1]) noch nicht »auch für den Aermsten zugänglich sind«.

B. Die Ursachen für die Erlassung des zweiten Wuchergesetzes, nämlich des »Gesetzes über die Entscheidung der Wucherprozesse in den Kreisen von Warna und Silistra«[2]) vom 9. Dezember 1893 sind auf das schon in der Türkenzeit in den genannten Gegenden stark entwickelten Wucherunwesen zurückzuführen.

Wegen der günstigen Lage — am Ufer des Schwarzen Meeres — kam die ländliche Bevölkerung dieses östlichen Teiles Bulgariens schon in den sechziger Jahren in Berührung mit verschiedenen, meistens fremden Kaufleuten, die neben dem Getreidehandel regelmässig auch Wucher trieben.

Die hohe Pforte war einigemal durch die Klagen der Landleute zu besonderen Massregeln gegen diese Wucherer veranlasst; der Grosswesir stellte sogar unmittelbar vor dem Befreiungskrieg einen Kommissar an, der das Recht hatte, die Wucherstreitigkeiten auf friedlichem Wege zu entscheiden, alles blieb aber ohne grossen praktischen Erfolg.

Nachdem nun der Friede wieder hergestellt war und der junge

1) Jetzt die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank.

2) S. Protokolle der VII. Sobranje, I. Session, II. Buch, S. 7 ff.

Staat sich auch mit seinen inneren Angelegenheiten beschäftigen konnte, ergab sich, dass auf Grund der von den bulgarischen Gerichten bestätigten oder neu ausgestellten Vollstreckungsbefehle die Bevölkerung dieser Gegend ungefähr 4,5 Millionen Lewa den Wucherern schuldig war, dass 10—15000 Familien der Gefahr vollständigen Ruins entgegengingen.

Die Sobranje[1]) sah sich genötigt energisch vorzugehen und fasste am 24. Dezember 1883 den Beschluss die Gerichtsverhandlungen über Wucherprozesse resp. die Vollstreckung der schon gefällten Gerichtsurteile bis auf weiteres aufzuschieben und eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission zur Untersuchung der Wucherfrage an Ort und Stelle zu schicken, welche nachher ein Projekt zur Lösung derselben vorlegen sollte. Dieser Beschluss wurde aber von dem Fürsten nicht bestätigt, und so konnte er auch nicht in Kraft treten.

Die Lage blieb indes unverändert.

Die Regierung musste schon selber eingreifen, und sie ernannte auch eine Kommission, welche ihr 1884 eine eingehende Darstellung der Wucherfrage und ein Projekt zur Lösung derselben einreichte. Das Justizministerium schickte nach diesem ersten Schritt der Regierung auch an alle Gerichtshöfe ein Rundschreiben, in dem es die Einstellung aller Wucherprozesse anordnete.

So vergingen ungefähr zehn Jahre.

Während dieser Zeit versuchten die Wucherer einigemal die Prozesse wieder aufzunehmen, ihre Versuche mussten aber an den wiederholten Klagen der Bevölkerung scheitern.

Dieser Zustand konnte indes nicht länger fortdauern. Es musste schliesslich die ganze Angelegenheit ein für alle Mal geregelt werden, und das geschah auch durch das oben erwähnte Gesetz, welches hierüber die folgenden Bestimmungen enthält:

Alle Prozesse, »welche auf Grund wucherischer (mehr als 12 Proz. Zinsen tragender), für die bis zur Befreiung des Fürstentums von Landwirten, Einwohnern der Kreise von Warna und Silistra, aufgenommenen Darlehen ausgestellter Scheine, vor den Gerichten geführt worden sind oder geführt werden« werden als Wucherprozesse betrachtet. »Als solche werden auch die Prozesse betrachtet, die nach Art. 9 dieses Gesetzes geführt worden sind oder

1) Der bulgarische Landtag.

geführt werden« (Art. 3). Artikel 9 erklärt die nach Art. 939 der transitorischen Gerichtsregeln gefällten und noch nicht vollzogenen Urteile für ungiltig und verleiht den Gläubigern das Recht die Prozesse wieder aufzunehmen.

Die Gerichte sind verpflichtet »sowohl vor der Untersuchung als auch nach dem Anhören der Erklärungen der Parteien« die letzteren, »zum Einverständnis geneigt zu machen und nur im Falle eines Misserfolges Urteil zu fällen« (Art. 4).

Den Untersuchungen im Prozesse muss ein Vertreter der Staatsanwaltschaft beiwohnen (Art. 5).

»Der Vertragszins darf bei Wucherprozessen nicht höher als 12 Proz. sein; wenn er höher verabredet ist, so wird er auf 12 Proz. herabgesetzt« (Art. 6).

»Dieser Zins läuft nur bis zum 24. Dezember 1883«. Also abgesehen davon, dass die Gläubiger mit ihren Forderungen zehn Jahre warten mussten, wurde ihnen jetzt auch das Recht entzogen, Zinsen für diese Zeit zu verlangen. Aber man konnte nichts anderes machen. Hätte man diese Bestimmung nicht getroffen, so wären Tausende von ländlichen Familien einem schrecklichen Schicksal, ihrem wirtschaftlichen Untergang geweiht worden, was zweifellos nicht ohne weitere Folgen auch für den Staat selbst geblieben wäre: ein gutes Beispiel, wie das alte Prinzip »laisser faire, laisser aller« nicht immer stichhaltig ist. Weiter heisst es:

»Wenn nachgewiesen wird, dass das Darlehen auf höheren, als den im Art. 6 angegebenen Zins geliehen ist, so wird der dem Kapital mehr zugefügte oder bezahlte Zins von dem Kapital abgezogen, von dem Tage an berechnet, an dem er dem Kapital zugefügt oder bezahlt worden ist.« Ja, noch mehr: »wenn die Schuld durch den ungesetzlichen Zins getilgt wird, . . . so kann der Gläubiger zur Zurückzahlung der ungesetzlich erhaltenen Summe mit ihren Zinsen von dem Tage an berechnet, an dem sie bezahlt ist, verurteilt werden« (Art. 8). Der Gläubiger wird also Schuldner und der Schuldner Gläubiger. Sodann bestimmt Artikel 10:

Bei Wucherprozessen sind die Summen, zu deren Bezahlung man verurteilt worden ist, spätestens in drei Jahren zu bezahlen.

Ausser diesen Bestimmungen, die sich ausschliesslich auf die Entscheidung der Wucherprozesse in den genannten Kreisen beziehen, enthält das Gesetz aber auch eine andere, aus der, da ein für das ganze Land geltendes Wuchergesetz nicht vorhanden ist,

der Standpunkt der bulgarischen Gesetzgebung in der Wucherfrage zu ersehen ist. Sie lautet: »Wucherscheine sind diejenigen, die mehr als 12 Proz. Zinsen enthalten« (Art. 2). Eine ähnliche Bestimmung enthält auch Art. 573 des »Gesetzes über die Schulden und Verträge«[1]): »Der Zins ist gesetzlich oder vertragsmässig. Der gesetzliche Zins ist 10 Proz. jährlich; er wird beigefügt, wenn der Zins ohne eine Vereinbarung, welche seine Höhe feststellt, geschuldet wird. Der vertragsmässige Zins wird nach dem Wunsche der Kontrahenten festgesetzt. In keinem Falle darf er aber höher als 12 Proz. jährlich sein. Wenn er höher ausbedungen ist, so wird er auf 12 Proz. herabgesetzt.«

Diese letztere Bestimmung wird aber vielfach umgangen. In den »Berichten« schreibt man darüber:

»Bezirk Nowa-Sagora.

Fast alle Wucherer, die ihr Geld auf Zinsen, auf viel höheren Prozentsatz, als den gesetzlichen, geben, lassen sich immer, wenn nicht den ganzen, so wenigstens die Differenz zwischen dem gesetzlichen und ungesetzlichenZins für die ganze Frist bei der Gewährung des Darlehens vorausbezahlen und so umgehen sie die Strenge des Gesetzes« (S. 82).

Mit den eben besprochenen Gesetzen ist auch die ganze bulgarische Wuchergesetzgebung erschöpft. Bulgarien kann also zu jenen Staaten gerechnet werden, die als Wucher nur das Ueberschreiten gewissen Zinsmaximums betrachten, ohne indes die Wuchergeschäfte als strafbar zu erklären.

Bei der konstatierten Verbreitung des Wuchers sind das jedenfalls keine guten Rechtszustände, und ein allgemeines, den lokalen Verhältnissen entsprechendes Wuchergesetz wäre sehr am Platze. Einem solchen Gesetz wird aber auf verschiedene Weise entgegengetreten[2]).

Zunächst macht man geltend, dass bei Wucherprozessen die Bestimmungen des bestehenden Strafgesetzbuches über Betrug[3])

1) Vom 3. Dezember 1892.

2) Vgl. *Karadjow*, Der Wucher in Bulgarien in der »Periodischen Zeitschrift« Buch XLIII (1890), S. 136 ff. und *Popow*, Wieder über die Wucherfrage in der Zeitschrift »Zelina«, 1896, S. 109 ff.

3) Der betreffende Artikel des Strafgesetzbuches vom 2. Februar 1896 lautet: »Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen ungesetzlichen Vorteil zu verschaffen auf listige oder betrügerische Weise Irrtum bei jemand erregt oder unterhält und ihm dadurch einen Vermögensverlust verursacht, wird wegen Betrugs mit strengem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft.«

in Anwendung gebracht werden können. »Das geltende gemeine (inklusive des bulgarischen, möchte ich hinzufügen) Strafrecht, erwidert *Buchenberger*[1]) auf solche Einwendungen, leidet aber meist an einer Lücke; denn soweit auch im Strafgesetzbuche der Tatbestand des Betrugs gefasst ist, so fehlt es doch bei der wucherischen Ausbeutung oft an einer Widerrechtlichkeit des giltig bedungenen Gewinnes, oft an der Erregung eines Irrtums, und ebenso wenig reicht der Tatbestand der Erpressung und der verwandten Delikte aus.«

Ferner weist man darauf hin, dass ein besonderes Wuchergesetz möglicherweise nur auf dem Papier geblieben wäre, da es an guten Richtern fehle. Mag das für die ersten Jahre nach der Befreiung zutreffen; für den gegenwärtigen Stand der bulgarischen Gerichte, in denen schon fast alle Stellen von juristisch gebildeten Fachleuten besetzt sind, kann das durchaus nicht der Fall sein. Und was ist eigentlich schwieriger bei der Behandlung eines Wucherfalles: die Handhabung eines Wuchergesetzes mit genauen Bestimmungen oder die Handhabung des geltenden Strafgesetzbuches, in dem nicht einmal das Wort Wucher erwähnt wird?

Schliesslich fehlt es auch nicht an prinzipiellen Entgegnungen: ein Wuchergesetz, sagt man, kann schlechterdings nichts helfen. Ich bin nicht der Ansicht, dass nur durch strafrechtliche und polizeiliche Massnahmen dem Wucherunwesen ein Ende gemacht werden könnte; denn es ist nicht zu leugnen »Verbot und Bestrafung des Wuchers werden, mit *Lexis*[2]) zu reden, immer hauptsächlich nur die Bedeutung einer moralischen Genugtuung für die öffentliche Meinung besitzen, niemals aber das tiefsitzende Uebel wirklich heilen können.« Jede nützliche Wirkung den Wuchergesetzen abzusprechen, wäre aber ebenso töricht[3]).

Von solchen Motiven geleitet, hatte auch der ehemalige bulgarische Handels- und Landwirtschaftsminister Iwan Geschow, der sich vielfach um die Wirtschaftspolitik Bulgariens verdient gemacht hat, 1895 einen »Gesetzentwurf gegen den Wucher« der Sobranje vorgelegt[4]), in welchem er, das Zinsmaximum behaltend, den Wucherbegriff auch auf anderweitige Geschäfte, bei denen die

1) *Adolf Buchenberger*, a. a. O. Bd. II, S. 223.

2) *W. Lexis*, Art. Wucher im Handw. d. St. Bd. VII, S. 918.

3) Man denke an die erfolgreiche Bekämpfung des ländlichen Wuchers in Deutschland, eben durch die Wuchergesetze. Vgl. darüber die Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XXXV.

4) S. Protokolle der VIII. Sobranje, II. Session, I. Buch, S. 355 ff.

Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren zutage tritt, ausdehnt, mit besonderen Bestimmungen gegen den Erntewucher. Nach der ersten Lesung prinzipiell angenommen und den Ausschüssen des Handels- und Landwirtschaftsministeriums und des Justizministeriums zur weiteren Beratung geschickt, blieb dieser Gesetzentwurf aber leider später erfolglos.

2. Andere Mittel zur Bekämpfung des Wuchers.

a) Unterrichtswesen. Art. 78 der Verfassung vom 16. April 1879, der auch in der revidierten Verfassung vom 15. Mai 1893 unverändert angenommen wurde, lautet: »Der primäre Unterricht ist unentgeltlich und obligatorisch für alle Untertanen des Fürstentums Bulgarien.« Diese Verfassungsbestimmung ist keineswegs von geringer Bedeutung auch gerade für die Bekämpfung des Wuchers; denn »wie die bäuerliche Frage der Gegenwart überhaupt, so bedeutet auch die Wucherfrage im besonderen wesentlich auch eine Erziehungsfrage« (*Buchenberger*) und es liegt auf der Hand, dass allein durch den Umstand, dass der Bauer des Lesens und Schreibens kundig ist, dem Wucherer der Weg mancher Ausbeutungsweise versperrt wird.

Speziell für die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts wurden in Nord- und Südbulgarien je eine mittlere landwirtschaftliche Schule gegründet, zuerst 1883 bei Rustschuk und etwa zu gleicher Zeit auch in Sadowo bei Plowdiw; 1889 wurde auch eine Weinbauschule in Plewen errichtet. Alle diese drei Lehranstalten haben einen dreijährigen Kursus und sollen junge Leute zu Landwirten ausbilden. Es ergab sich aber, dass ihre Zöglinge später meistens Beamte oder Volksschullehrer zu werden pflegen. Abgesehen von der Schwierigkeit, in ein modernes landwirtschaftliches Unternehmen in Bulgarien Eintritt zu finden (überwiegend kleinbäuerliche Wirtschaften), oder selbst ein solches zu gründen (Mangel an Kapital), ist der Grund dafür wohl auch in der Einrichtung der Schulen selber zu suchen. Man hat nämlich bei allen den Fehler begangen, in dem Schulprogramm die Theorie mehr in den Vordergrund treten zu lassen, während es den bestehenden Verhältnissen gemäss gerade umgekehrt der Fall sein sollte; denn der Bauernsohn bedurfte noch der praktischen, auf unmittelbare Anschauung und Einübung gerichteten Unterrichtserteilung; man musste ihn noch von den augenfälligsten Fehlern und Gebrechen der Betriebsweise seines Vaters losmachen, ihn

zunächst lehren, welches Wirtschaftssystem besser und ertragsfähiger sei und nicht verschiedene nur die allgemeine Bildung fördernde Wissenszweige, die imstande wären, ihn eher vom Lande ganz loszureissen[1]).

b) Versicherungswesen. In der Geschichte des Hagelversicherungswesens steht Bulgarien einzig da: es besteht hier eine durch Gesetz von 1895 geregelte staatliche Zwangsversicherung.

Der ganze Versicherungsapparat wird von dem Handels- und Landwirtschaftsministerium mit Hilfe von Finanz- und Gemeinde-(resp. Bezirks-, Kreis-)Beamten in Wirkung gesetzt. Die Versicherungsprämie wird gleichzeitig mit der Grundsteuer erhoben und beträgt 5 Proz. von derselben. Der Staat zahlt auch einen jährlichen Zuschuss von 500 000 Lewa.

Ueber die Ergebnisse der Versicherung für die ersten Jahre ihres Bestehens gibt die folgende Tabelle Aufschluss[2]):

Jahr	Beschädigt		Schaden in Lewa		Von dem abgeschätzten Schaden bezahlt %
	Wirtschaften	bebautes Land da	abgeschätzt	bezahlt	
1896	34 750	359 870	2 442 374	1 368 733	56
1897	32 341	192 632	1 564 132	1 364 399	87
1898	89 331	800 000	8 481 057	1 313 662	15
1899	45 034	260 798	3 037 145	1 305 972	43

Die Entschädigung ist also immer proportional der Grösse der Hagelverheerungen gewesen; die geringste — 15 Proz. — wurde 1898, die grösste — 87 Proz. — 1897 gewährt. Der Grund für die geringe Entschädigung ist die geringe Versicherungsprämie, die nur ca. 0,3—0,32 Proz. von den versicherten Summen beträgt.

Angesichts dessen, dass bis zum Jahre 1895 in Bulgarien eine Hagelversicherung weder durch Aktien-, noch durch Gegenseitigkeitsgesellschaften durchgeführt wurde, und dass infolge des kleinbäuerlichen Charakters der Landwirtschaft eine solche auch in absehbarer Zeit nicht entstanden wäre, ist der von dem Staat eingeschlagene Weg wohl prinzipiell als richtig zu bezeichnen. Die Organisation selbst, auf die hier weiter nicht einzugehen ist, ist allerdings nicht fehlerfrei, was vielleicht auch aus dem Mangel an Erfahrung in dieser Beziehung zu erklären sein möchte.

Eine Viehversicherung besteht in Bulgarien noch

1) Vgl. *Natschowitsch*, a. a. O. S. 143 ff.

2) S. *Geschow*, a. a. O. S. IX ff. und *Iwan Saranow*, Unsere Hagelversicherung in der »Zeitschrift des bulg. ökonom. Vereins«, Jahrg. IV, S. 353 ff.

nicht; von einer Personalversicherung kann nur soweit die Rede sein, als es an Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften nicht gebricht.

c. Genossenschaftswesen. Die genossenschaftliche Kreditorganisation ist für Bulgarien von um so grösserer Bedeutung, als hier der Landwirt zur Befriedigung seiner Kreditbedürfnisse, abgesehen von der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank, der einzigen öffentlichen Kreditanstalt, die ihm Kredit gibt, auf Privatdarlehen angewiesen ist.

Die genossenschaftliche Bewegung hat sich folgendermassen entwickelt [1]):

Gründungszeit	Städtische Sparkassenvereine	Ländliche Sparkassenvereine
I. bis zur Befreiung	—	2
II. 1880	1	—
1881	1	2
1882	—	2
1883	1	—
1884	1	1
1885	—	2
1886	—	3
1887	1	1
1888	—	4
1889	1	9
1890	8	12
1891	14	17
1892	9	17
1893	11	11
1894	18	23
1895	21	18
zusammen	87	124

Die ländlichen Sparkassenvereine sind meistens nach Muster der *Schultze-Delitzsch*'schen Vorschusskassen eingerichtet worden, und alle mit beschränkter Haftpflicht.

Von 1895—1897 hat die Anzahl der Kreditgenossenschaften und die der Darlehenskassen nach *Raiffeisen* insbesondere sehr zugenommen. Im Kreise von Warna z. B. sind sie von 3 im Jahre 1895 auf 10 im Jahre 1897 gestiegen [2]). Eine Bestimmung des Genossenschaftsrechts von 1897, welche von jedem Mitglied des Verwaltungsrates der Genossenschaft eine Garantie von mindestens 3000 Lewa ver-

1) S. *Karadjow*, Die Sparkassenvereine in Bulgarien in der Zeitschrift des bulg. ökonom. Vereins, Jahrg. I, S. 153 ff.

2) Vgl. *N. Popow*, Die Genossenschaften im Bezirk von Warna mit Berücksichtigung der lokalen Wirtschaftsverhältnisse in der Zeitschrift des bulg. ökonom. Vereins, Jahrg. VI, S. 179 ff.

langt[1]), hat aber auf die weitere Verbreitung dieser nützlichen Gebilde sehr verhängnisvoll gewirkt. Sie kam rechtzeitig genug ihren so wie so schon starken Feinden — Parteikämpfen, Wucherern etc. — zu Hilfe, um ihnen den Todesstoss zu geben. Die Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen schreibt darüber in ihrem Bericht von demselben Jahre: »Nach der bereits erwähnten Vorschrift des Gesetzes muss ein aus fünf, keinen Gehalt beziehenden Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat einer Darlehenskasse, welche über beinahe kein Kapital, sondern nur über ein Kontokorrent bis zu 10,15 oder 20000 Lewa bei den Landwirtschaftlichen Kassen verfügt, eine reelle Garantie von 15000 Lewa leisten. Diese Bedingung des Gesetzes hemmte nicht nur die Gründung jeglicher Genossenschaften überhaupt, sondern verursachte auch die Liquidation aller bisher bestehenden Sparkassen-, Kollektiv- oder sonstigen Vereine, deren Zahl sich auf 250 belief, und zwar, weil die Verwaltungsräte nicht imstande sind, eine solche übermässig grosse Garantie zu leisten«.

Andere ländliche Produktiv-, Konsum-, Verkaufs- etc. Genossenschaften bestehen in Bulgarien gegenwärtig noch sehr wenige.

d. Milderung des Zwangsvollstreckungsrechts. Die nordamerikanischen homestead laws konnten auch in Bulgarien nicht ohne Einfluss auf die Bestrebungen zu einer Besserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung sein, und das umsomehr, als in den Nachbarstaaten Serbien und Rumänien ähnliche Einrichtungen bereits bestanden. Es schien aber, als ob in Bulgarien kein Boden für solche Massregeln vorhanden wäre. Dreimal wurden der Sobranje Entwürfe eines Heimstättegesetzes vorgelegt, und dreimal wurden sie, trotz grosser Propaganda, abgelehnt. Man wollte indes um keinen Preis das schon einmal Begonnene aufgeben, und so glückte es endlich 1902, eine Aenderung der Zivilprozessordnung (wie in Serbien)[2]) vorzunehmen, welche durch

1) Wie in Frankreich und Italien hat das Genossenschaftsrecht in Bulgarien im Handelsgesetzbuch (vom 18. Mai 1897) seine Ordnung gefunden. Die betreffende Stelle des hier in Betracht kommenden Artikels 163 lautet: »Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss eine Garantie für seine Verwaltung leisten. Diese Garantie muss gleich einem Hundertstel von dem Genossenschaftskapital sein, darf aber nicht kleiner als 5000 Lewa sein. Bei den Genossenschaften darf diese Garantie kleiner als 5000 Lewa sein, aber nicht kleiner als 3000 Lewa. Die Garantie muss in barem Geld, in öffentlichen Wertpapieren oder in Aktien der Gesellschaft, nach ihrem Nominalwert berechnet, hinterlegt werden.«

2) Vgl. Dr. *Mich. W. Wujić*, Grundzüge der National-Oekonomie, 3. Buch, Volks-

das »Gesetz zur Ergänzung des Art. 979 der Zivilprozessordnung« folgende neue Bestimmungen einführte:

»Art. 979[2]. Es können nicht versteigert werden die folgenden unbeweglichen Güter des Schuldners:

1. sein Haus, wenn es nach der Steuerschätzung keinen höheren Wert als in den Städten 1000 Lewa und in den Dörfern 500 Lewa hat;

2. ein Weinberg, nicht grösser als 2 Dekar oder ein Rosengarten oder ein Garten, nicht grösser als 1 Dekar; und

3. ein oder mehrere Ackerländer, zusammen nicht grösser als 10 Dekar.

Wenn der Schuldner ein Haus von höherem Wert als in den Städten 1000 Lewa und in den Dörfern 500 Lewa besitzt, so wird es versteigert, aber die Summe von 1000 resp. 500 Lewa wird von dem Verkaufswert abgezogen und in die örtliche Landwirtschaftliche Kasse[1]) hinterlegt und nur dann dem Schuldner zur Verfügung gestellt, wenn er während eines Jahres nachweist, dass er schon im Besitz eines anderen Hauses ist.

Bezüglich des Landes wird nur der Ueberschuss versteigert«.

Ausser dieser Exemtion eines Teiles des unbeweglichen Vermögens von der Zwangsvollstreckung schliesst die Zivilprozessordnung auch die notwendigsten Gegenstände und Arbeitswerkzeuge des Schuldners vom Eingriff des Gläubigers aus, insofern Art. 859 bestimmt, dass es, abgesehen von den nötigen Kleidern, Hausgeräten, Betten, Nahrungsmitteln und Brennmaterialien für einen Monat etc. (1—8) auf keinen Fall in Beschlag genommen werden können:

»9. die Bücher, Arbeitswerkzeuge und Geräte, die dem Schuldner bei seinen täglichen Beschäftigungen seinem Berufe nach unentbehrlich sind, bis zum Werte von 300 Lewa;

10. die für jeden Hauswirt unentbehrlichen zwei Pferde, oder zwei Ochsen oder eine Kuh, oder eine Büffelkuh, oder fünf Schafe, oder drei Ziegen, sowie auch das für dieselben nötige Futter für drei Monate und die unentbehrlichen Samen zur Saat von fünf Dekar Ackerland« [2]).

---

wirtschaftspolitik, S. 112 (serbisch).

1) Seit dem 1. Januar 1904 in die entsprechende Zweiganstalt der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank.

2) Uebrigens muss hier bemerkt werden, dass die Personalhaft in Bulgarien noch nicht abgeschafft ist (Zivilprozessordnung Art. 827 und 1072—1110). Sie kann auf

Da man nun in wissenschaftlichen Kreisen, sowie in der Praxis im allgemeinen darüber einig ist, dass eine erfolgreiche Bekämpfung des Wuchers erst dann möglich ist, wenn die Bedürfnisse der auf Kredit angewiesenen Bevölkerung auf andere Weise befriedigt werden können, und dass alle anderen strafgesetzlichen, polizeilichen etc. Massnahmen allein nichts auszurichten vermögen, so ist es von grosser Bedeutung zu untersuchen, inwiefern auch in Bulgarien diesem Umstande Rechnung getragen worden ist. Und es soll daher hier zu zeigen versucht werden, dass man in Bulgarien auch in dieser Richtung nicht untätig gewesen ist. Man hat vielmehr seine Zuflucht zur Gründung von eigenartigen, den damaligen Verhältnissen entsprechenden Kreditanstalten genommen, die, wenn auch nicht immer gleichmässig, aber doch stetig mit der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes Schritt gehalten haben, und heute bei einer gesunden Kreditpolitik imstande wären, das Wuchergewerbe in Bulgarien überflüssig zu machen.

Zur Zeit bestehen nämlich in Bulgarien, abgesehen von den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, die, wie dargelegt wurde, infolge der von dem Gesetz verlangten zu hohen Garantie (3000 Lewa von jedem Mitglied des Vorstands) fast alle aufgelöst wurden, noch 2 Kreditanstalten, die bei der Befriedigung des landwirtschaftlichen Kredits in Betracht kommen: einerseits die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank mit ihren 85 Zweiganstalten und andererseits die Bulgarische Nationalbank; die geschichtliche Entwickelung, gegenwärtige Organisation und Tätigkeit dieser Kreditanstalten soll Gegenstand der weiteren Ausführungen sein.

---

die besondere Bitte des Gläubigers vom Gericht verordnet werden. Die Kosten des in Haft Genommenen trägt der Gläubiger; dieselben müssen mindestens für einen Monat vorausbezahlt werden. Doch können nicht verhaftet werden: Minderjährige und Leute von 60 und mehr Jahren; Frauen während der Schwangerschaft und sechs Wochen nach der Geburt; Eltern, die sonst ihre Kinder ohne Mittel lassen würden; Geistliche; Militärpersonen während der Ableistung ihrer Militärpflicht; Verwandte des Gläubigers und Kranke, für deren Gesundheit die Haft schädlich sein könnte. Es kann ferner niemand für eine Schuld bis zu 100 Lewa verhaftet werden. Die Haft kann für eine Schuld von 100—2000 Lewa höchstens 1 bis 6 Monate dauern für eine solche von 2000—10 000 Lewa von 6 Monaten bis zu einem Jahr; 10 000—30 000: 1—2 Jahre; 30 000—60 000: 2—3 Jahre; 60 000—100 000: 3—4 Jahre; über 100 000: 4—5 Jahre. Von dieser Bestimmung der Zivilprozessordnung wird aber sehr selten Gebrauch gemacht.

III.

Die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank.

I. Geschichtliches.

Die seit dem 1. Januar 1904 als »Bulgarische Landwirtschaftliche Bank« bezeichneten landwirtschaftlichen Kreditinstitute in Bulgarien hiessen bis zu diesem Datum »Landwirtschaftliche Kassen«. Deshalb ist die Vorgeschichte der gegenwärtigen Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank zugleich die Geschichte dieser Landwirtschaftlichen Kassen, in welcher es sich empfiehlt, hauptsächlich fünf Perioden zu unterscheiden, nämlich:

A. seit der Entstehung der Landwirtschaftlichen Kassen bis zum Ausbruch des Befreiungskrieges;

B. die Zeit während des Krieges, die als Uebergangsperiode bezeichnet werden könnte;

C. seit dem Erlass der Statuten der Landwirtschaftlichen Kassen von der provisorischen russischen Regierung vom 20. Juni 1878 bis zum Erlass des Reglements vom 25. Februar 1889;

D. vom 25. Februar 1889 bis zum Erlass des ersten Gesetzes, betreffend die Landwirtschaftlichen Kassen vom 23. Dezember 1894 und endlich

E. seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes — 1. Januar 1895 — bis zum Erlass des Gesetzes, betreffend die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank vom 31. Dezember 1903.

A. Entstehung der Landwirtschaftlichen Kassen als »Städtischer« Kassen; ihre Einrichtung und Tätigkeit bis zum Ausbruch des Befreiungskrieges.

Auf den Gedanken den stark ausgedehnten ländlichen und insbesondere den Erntewucher in dem früheren Reiche des Halb-

mondes auf der Basis einer guten, den Bedürfnissen entsprechenden Organisation des landwirtschaftlichen Kredits zu bekämpfen, kam zuerst der grosse vielverdiente türkische Staatsmann *Midhat Pascha*[1]), dessen Namen sich auch heute noch die zu jener Zeit lebenden Bulgaren mit Freude und Dankbarkeit erinnern. Von der türkischen Regierung Geldmittel zur Errichtung von landwirtschaftlichen Kreditanstalten zu verlangen, war aber bei der damaligen schlechten Finanzlage der Türkei ein Ding der Unmöglichkeit. Die Bauern waren auf die Selbsthilfe angewiesen, — das konnte keinem Zweifel unterliegen. Es fragte sich bloss wie, auf welche Weise? Eine schwere Aufgabe, die er trotzdem glücklich zu lösen wusste.

Als eine internationale Eigenschaft des bäuerlichen Charakters wird bekanntlich sein Konservatismus bezeichnet, der als staats- und gesellschaftserhaltend, als Hemmnis zu rascher sozialer Umwälzungen gerühmt wird, und zwar nicht ganz mit Unrecht, der aber auch gegen manche gebotene Aenderungen Front macht. Und damit wird man auch bei jeder Massregel zur Hebung des bäuerlichen Standes zu rechnen haben, wollte man sie wirklich wirkungsvoll durchgeführt wissen. Mag der Bauer unter den bestehenden Verhältnissen Not leiden oder nicht, er bleibt immer lieber beim Alten. Jeder Fortschritt bedarf einer äusseren Anregung, deren Grad von der allgemeinen Landeskultur abhängt. Ein *Schulze-Delitzsch* oder *Raiffeisen* z. B., deren Ideen zu bewundernswerter Ausbildung des Genossenschaftswesens in Deutschland führten, hätten damals in der Türkei nicht den geringsten Erfolg gehabt. Die äussere Anregung musste hier viel stärker sein, ja in Zwang umgewandelt werden, und als solche konnte sie nur vom Staate oder von einem anderen öffentlichen mit Herrschaftsrechten ausgerüsteten Verband gegeben werden.

1) *Midhat Pascha*, der bekannte Führer der jungtürkischen Reformpartei, wurde 1828 geboren. Zuerst als Hilfsschreiber in die Zivilverwaltung zu Rustschuk eingetreten, wurde er später zweimal — 1872 und 1876 — Grosswesier. 1877 fiel er einer Palastintrigue zum Opfer, wurde nach Italien gebracht und begab sich von da nach Paris und London. 1878 erhielt er die Erlaubnis zur Rückkehr, wurde aber plötzlich unter der Anklage der Beteiligung an der Ermordung des Sultans Abd-ul-Asis verhaftet und 1881 zum Tode verurteilt, dann aber zur Verbannung nach Taif in Südarabien begnadigt, wo er 1884 starb. Seine Tätigkeit als Wali des Donauwilajets war musterhaft; er ist bekannt als der Gründer der ersten Chaussee im türkischen Reiche. Vgl. darüber *Kanitz*, a. a. O. Bd. I, S. 84 und an vielen anderen Stellen auch in den übrigen Bänden.

Von diesem Standpunkt ging auch *Midhat Pascha* aus, als er im Jahre 1863, bald nach seiner Ernennung zum Wali des Donauwilajets, einen Reglementsentwurf über die administrative, finanzielle, gerichtliche etc. Organisation desselben Wilajets der hohen Pforte in Konstantinopel überreichte. In diesem Entwurf, der schon in demselben Jahre bestätigt wurde, hatte er einen ganzen Abschnitt der Errichtung besonderer sogenannter »Städtischer« Kassen gewidmet. 1865, überzeugt von der grossen Nützlichkeit dieser Kassen für die Förderung der Landwirtschaft, machte die türkische Regierung durch ein Gesetz, das nur eine Kopie des betreffenden Abschnitts von *Midhat Pascha*'s Reglement war, ihre Gründung auch für die anderen Wilajets obligatorisch.

Diese »Städtischen« landwirtschaftlichen Kassen (vgl. S. 45) sollten ihren Sitz in den Städten haben (woraus vielleicht auch der Name), unter der Aufsicht der Bezirksverwaltungsräte stehen und ausschliesslich zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse der Landwirte dienen.

Die Beschaffung und Vermehrung ihrer Kapitalien erfolgte auf dreifache Weise.

In der Regel hatte der Verwaltungsrat jedes Bezirks (Kaasa) jährlich festzustellen wieviel Getreide jeder Landwirt auf ein Paar Zugtiere zu liefern habe[1]). Einige Jahre nach der Errichtung der Kassen hatte sich aber im östlichen Teile Bulgariens ein zweites Verfahren eingebürgert. Von allen Landwirten zusammen wurden gewisse Gemeindefelder bebaut, von deren Ertrag derjenige Teil der Kasse zufloss, der von der ganzen Gemeinde — wieder auf Zugtiere berechnet — verlangt wurde; der Rest blieb für den Gemeindespeicher[2]). Dieses zweite Verfahren dauerte indes nur kurze Zeit und wurde schon 1873 von dem Wilajetsverwaltungsrat abgeschafft, weil durch dasselbe grosse Ungerechtigkeit platzzugreifen pflegte: die vermöglichen einflussreichen Landwirte (Tschiflik-Saibii) überliessen die Bebauung der Gemeindefelder den kleineren Bauern und machten sich also von jeder Last frei, ohne das Recht, die Städtischen Kassen für sich in Anspruch zu nehmen, zu verlieren. Und dann kam es noch zu einem dritten Verfahren. In dem Odriner Wi-

1) In dem Donauwilajet gewöhnlich ein Zarigrader (Konstantinopler) Kilo = 29 Oka; 78 Oka = 100 Kilogramm.

2) In den Gemeinde-(Dorf-)Speichern wurde Gemeindegetreide für Zeiten von Hungersnot aufbewahrt.

lajet[1]) begannen nämlich die Bezirksverwaltungsräte 1867 — zwei Jahre nach der Errichtung der Kassen — von jedem Landwirt die Bezahlung einer gewissen Summe Geldes statt Lieferung von Getreide zu verordnen; die Höhe derselben war verschieden: im Bezirk von Jambol z. B. 20 Groscha, in anderen Bezirken 40 Groscha etc. War ein Landwirt nicht imstande, die verordnete Summe zu zahlen, so musste er einen Schuldschein ausstellen. Die Zahl dieser Schuldscheine war jedoch, da noch überall die Naturalwirtschaft herrschte, im steten Wachsen begriffen, was grosse Unannehmlichkeiten und Verwirrungen zur Folge hatte.

Das gelieferte Getreide wurde den Vorschriften des Gesetzes gemäss von den Räten der Aeltesten jeder Gemeinde mit Beihilfe der angesehensten Landwirte und der Behörde verkauft.

In den ersten Jahren, wann die Betriebsmittel für die Eröffnung der Kassen noch nicht ausreichten, wurden sie in die Staatsschatzkammern gegen Depositenscheine mit folgendem Inhalt hinterlegt:

»Das Dorf oder die Stadt so und so überreichte der Schatzkammer so und soviel Geld zur Aufbewahrung für Rechnung des Kapitals der Städtischen Kasse« folgt die Unterschrift des Schatzmeisters und des Unterpräfekts.

Erst wenn das Kapital die Summe von 20000 Groscha (= 4000 Frank) erreicht hatte, fing die Tätigkeit der Kasse an. Die Wirksamkeit jeder Kasse erstreckte sich nur auf diejenigen Gemeinden, die an der Anschaffung ihres Kapitals teilgenommen hatten.

In der ersten Zeit ihres Bestehens waren die Kassen wöchentlich einmal geöffnet, und zwar am Markttage; bald dehnte sich ihre Geschäftstätigkeit aber derart aus, dass sie jeden Werktag geöffnet werden mussten.

Mit der Verwaltung der Städtischen Kassen wurden vier aus den angesehensten Einwohnern des Bezirks gewählte Männer betraut, die den Namen Bezirkskassierervertreter (Wekili) führten. In Bezirken, wo die Bevölkerung aus Christen und Muselmanen bestand, waren zwei Bezirkskassierervertreter: Christen, zwei: Muselmanen. Einer von den Bezirkskassierervertretern wurde gleichzeitig mit dem Amte eines Sekretärs bekleidet und hatte dann die schriftlichen Geschäfte der Kasse zu erledigen. Falls aber alle vier Be-

1) Dem heutigen Südbulgarien.

zirkskassiererver tre ter nicht schreiben konnten, wurde ein besonderer Beamter angestellt.

Mit der Zunahme der Geschäfte der Kassen erwiesen sich auch andere Beamte — Kassierer, Buchführer, Schreiber etc. — als nötig, die, wie der Sekretär, der kein Bezirkskassierervertreter war, im Gegensatz zu den Bezirkskassierervertretern (deren Aemter Ehrenämter waren) eine Besoldung bezogen. Die dazu nötigen Gelder wurden teils von den Schuldnern in der Form von Gebühren (gewöhnlich 1 Proz. von der Darlehenssumme) aufgebracht, teils wurde der Gewinn der Kassen dazu herangezogen. Im Odriner Wilajet wurden nur Muselmanen als besoldete Beamte angestellt, während im Donauwilajet je nach der Bevölkerung auch Christen in Dienst angenommen wurden und zwar so, dass sie die Hälfte aller Angestellten bildeten, was auch die Buchführung auf bulgarisch und türkisch ermöglichte.

Die Städtischen Kassen gewährten kurzfristigen Bürgschafts-, Faustpfand- und Hypothekarkredit.

Bürgschaft konnten nur solche Personen leisten, die unbewegliches Vermögen hatten.

Als Faustpfänder wurden nur solche Sachen angenommen, deren Wert beträchtlich die zu leihende Summe überstieg.

Zum Zwecke der Hypothek war keine Erteilung von Hypothekenbriefen erforderlich, sondern nur die Hinterlegung des Grundbriefes (Kreposten Akt) in die Städtische Kasse und die Eintragung desselben ins Register des Bezirksverwaltungsrates oder des Bezirksgerichts mit einer kurzen Bemerkung über die Höhe des Darlehens. Die Höhe der Beleihungsgrenze war von dem Reinertrag des Grundstückes abhängig; derselbe musste zweimal grösser als die Zinsen der entlehnten Summe sein.

Der Gewährung von Darlehen, sowie auch der Erneuerung von Schuldscheinen musste in den ersten Jahren nach der Eröffnung der Kassen ausser der Mehrheit der Bezirkskassierervertreter auch ein Mitglied des Bezirksverwaltungsrates oder des Bezirksgerichts beiwohnen.

Die Darlehensfristen durften nicht kürzer als drei und nicht länger als zwölf Monate sein. Der Zinsfuss war zuerst in allen Kassen auf 12 Proz. festgestellt; 1867 wurde er aber im Odriner Wilajet auf 10 Proz. und 1873 im Donauwilajet auf 9 Proz. herabgesetzt.

Wenn ein Schuldner seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig

nachkommen konnte, so wurde er von der Kasse gemahnt; es wurde ihm eine zweite Frist (gleich $^1/_4$ der ersten) gewährt und dann, wenn er trotzdem seine Schuld nicht bezahlen konnte, wurde er dem Gericht übergeben. Die Faustpfandgegenstände wurden versteigert; durch die so gewonnenen Summen wurde die Schuld gedeckt und der Rest, wenn solcher blieb, wurde dem Schuldner zurückerstattet. Falls das Darlehen gegen eine Hypothek gewährt worden war, musste die Regierung von der Nichtbezahlung der Schuld in Kenntnis gesetzt werden, worauf eine Erlaubnis von derselben zur Verpachtung des hypothekierten Gutes erfolgte. Das Gut wurde von der Kasse solange verpachtet, bis die Schuld durch den Pachtzins getilgt wurde; dann trat der Schuldner wieder in seine Rechte auf das Gut ein.

Am Schlusse jedes Geschäftsjahres (Anfang November) musste eine Revision des Geschäftsganges jeder Kasse in der Anwesenheit des Unterpräfekten, eines Mitglieds des Bezirksverwaltungsrates oder des Bezirksgerichts und der angesehensten Männer des Bezirkes stattfinden.

Jede Ortsgemeinde hatte das Recht auf $^1/_3$ von dem Reingewinn ihres Kapitals, aber nur unter der Bedingung, dass sie diese Gelder ausschliesslich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden werde; die anderen $^2/_3$ wurden den Kapitalien hinzugefügt.

Ueber die Tätigkeit der Kassen in der ersten Periode ihres Bestehens lässt sich schwerlich Näheres sagen, da es an statistischem Material für diese Zeit völlig gebricht. Der Franzose *Lejean*[1]) schildert in seiner Reisebeschreibung manche Missbräuche, die bei der Gründung und Verwaltung der Kassen vorgekommen sein sollen, namentlich aber, dass die Bezirkskassierervertreter das Geld nur ihnen Nahestehenden ausgeliehen haben. Dass die Kassen aber trotzdem von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Landwirtschaft waren, bedarf wohl kaum besonderer Nachweise; es genügt die Erwägung, dass sie die einzigen öffentlichen Kreditinstitute waren, zu denen die Bauern in schlechten Jahren ihre Zuflucht nehmen konnten. Interessant ist in dieser Beziehung die folgende Stelle einer türkisch und bulgarisch in der damaligen Rustschuker Zeitung »Dunaw« (die Donau) gedruckten Bekanntmachung vom 21. März 1873:

»B e k a n n t m a c h u n g. Bauern! Als die Städtischen Kassen

---

1) Vgl. *Jireček*, Das Fürstentum Bulgarien, S. 234.

eröffnet wurden, wusstet Ihr nicht von welchem Nutzen sie für Euch waren; wenn Ihr Euch aber noch entsinnet, ginget Ihr, als die Kassen noch nicht bestanden, von Laden zu Laden und von Geschäft zu Geschäft um Geld auf Zinsen zu zwei oder drei Groscha pro Hundert (monatlich) von den Kaufleuten zu entlehnen und wenn Ihr Eure Schulden nicht bezahlen konntet, wurdet Ihr mit Zuchthaus bedroht und waret genötigt Euer Vieh und Eure Ackergeräte zu verkaufen; später aber, als Ihr Geld auf Zinsen zu einem Grosch pro Hundert (monatlich) von den Kassen zu nehmen anfinget, sahet Ihr ihre Wohltaten ein. Das Kapital dieser Kassen vermehrte sich mit dem Gelde von dem Weizen, den Ihr seit einigen Jahren mit Zufriedenheit säet und für sie liefert.«

(Folgt die eigentliche Bekanntmachung, dass deshalb auch der Zinsfuss von 12 auf 9 Proz. herabgesetzt wird, wovon schon oben die Rede war).

B. Die Uebergangsperiode.

Schon die inneren Aufstände in der Türkei, die auf die Befreiung Bulgariens zielten, wirkten hemmend auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes; noch verhängnisvoller war aber die Kriegserklärung Russlands, nachdem die Konstantinopler Konferenz 1876—77 sich vergeblich bemüht hatte, eine friedliche Lösung der bulgarischen Frage herbeizuführen. Die Zeit seit dem Zusammenbruch der türkischen Staatsgewalt auf dem Territorium des heutigen Fürstentums Bulgarien (6. Juni 1877) bis zu dem am 19. Februar 1878 zu St. Stefano geschlossenen Präliminarfrieden war eine Zeit der Zerstörung[1]). Ein grosser Teil der bulgarischen Bevölkerung musste Haus und Hof verlassen und, um nur das Leben zu retten, meist übers Gebirge in das von den Russen besetzte Gebiet fliehen. Viele Mohammedaner wanderten nach dem Inneren der Türkei aus. Die türkischen Truppen waren die einzigen Herren geblieben und konnten ihre barbarischen Instinkte unbeschränkt walten lassen: tausende von Bulgaren wurden niedergemetzelt, Wohnhäuser geplündert, Kirchen verwüstet, Dörfer und Städte niedergebrannt. Fast die ganze Ernte von ländlichen Produkten ging verloren und die Neubestellung des Bodens wurde sehr mangelhaft vollzogen.

1) Vgl. *Jireček*, a. a. O. S. 315 ff.

Eine Milderung dieser schrecklichen Zustände ist der russischen Regierung zu verdanken, die, gleich nachdem die Donau von dem russischen Heere überschritten war, die Organisation des Landes in Angriff nahm.

Mit der Durchführung der »Hauptgrundlagen zur genauen Feststellung alles Vermögens der Staatskasse oder anderer öffentlicher Anstalten, seines Wertes und Ertrages im bulgarischen Lande«, sowie mit der Führung der Finanzen Bulgariens überhaupt, wurde der energische General-Kontrolleur Knjas (Fürst) Wladimir Alex. Tscherkaski (geb. 1821, † 1878)[1]) betraut. Als er durch einen Rapport des Swistower Gouverneurs vom 3. August 1877 von dem Bestehen der Städtischen Kassen, welche, da sie ausschliesslich zur Kreditgewährung den Landwirten dienten, »Landwirtschaftliche« genannt wurden, in Kenntnis gesetzt wurde, beauftragte er den Staatsrat Lagowski mit der Wiederherstellung der Swistower Kasse. Kurz darauf wurde auch mit der Wiederherstellung der anderen Kassen begonnen.

Der mit der Wiederherstellung der Nikopoler Kasse betraute Assessor A. Elissizin schreibt in einem Rapport an den Knjas Tscherkaski vom 3. Oktober 1877 über dieselbe Kasse unter anderem folgendes: »Von dem Verhör, das ich mit den Mitgliedern des Rates der Kasse anstellte, erfuhr ich, dass das Kapital derselben sich unmittelbar vor der Eroberung der Stadt Nikopol durch die russische Armee auf 1850000 Groscha belaufen habe und dass der Kaimakam des Bezirkes alles Geld genommen und die Papiere vernichtet habe und dann geflüchtet sei.« Von allen Dörfern des Bezirks haben nur sechs ihre Schulden anerkannt, die eine Gesamtsumme von 83,750 Groscha ergeben haben, welche auch die Grundlage der späteren Nikopoler Kasse bildete.

Ein ähnliches Schicksal hatten auch die anderen Kassen: manchen waren die Geschäftsbücher, anderen die Schuldscheine, und dritten beides — die Geschäftsbücher und die Schuldscheine — weggenommen; alles war geplündert und vernichtet.

Nach dem Präliminarfrieden von St. Stefano ging die provisorische russische Regierung mit der Wiederherstellung der Kassen energischer vor. Als Hauptstütze bei dieser schweren Arbeit dienten die unbeschäftigt gebliebenen, oder von den zurückgekehrten Türken gegen Belohnung zurückgegebenen Geschäftsbücher

1) Knjas Tscherkaski starb in St. Stefano am Tage des Friedensschlusses; an seine Stelle kam der Knjas Dondukow-Korsakow. Vgl. *Jirecek*, a. a. O. S. 117.

und Schuldscheine. Und wo nichts mehr zu finden war, wurden besondere Kommissionen gebildet, die von Dorf zu Dorf gingen und mit Hilfe von früheren Beamten der Kassen die Einwohner zur freiwilligen Anerkennung ihrer Schulden zu bewegen suchten, was sich auch in einigen Bezirken erfolgreich erwies. Diese Wiederherstellungstätigkeit wurde bis zum Ende des Jahres 1880 fortgesetzt, aber schon 1878 wurden von der provisorischen russischen Regierung, die von Anfang an viel Interesse für die Kassen zeigte, besondere »Statuten der Landwirtschaftlichen Kassen« erlassen.

C. Die Statuten der Landwirtschaftlichen Kassen vom 28. Juni 1878; Einfluss der neuen bulgarischen Gesetzgebung; die Landwirtschaftlichen Kassen Ostrumeliens; Tätigkeit.

Die neuen Statuten der Landwirtschaftlichen Kassen waren im grossen und ganzen nur eine Wiederherstellung der schon von Midhat Pascha der Organisation der Städtischen Kassen zugrunde gelegten Prinzipien und, obwohl manche Aenderungen, wie noch zu zeigen versucht wird, geboten sein durften, so ist doch daraus noch keinesfalls ein Vorwurf der russischen provisorischen Regierung zu machen. Denn sie wählte bei den damals vollständig unerforschten wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes den einzig richtigen Weg: lieber keine, als eine verfehlte Reform.

Die Landwirtschaftlichen Kassen sollten ihren Sitz wieder in den Städten [1]) haben und ausschliesslich dazu dienen, Kredit den Angehörigen »des landwirtschaftlichen Standes« und zwar »nur jener Landgemeinden« zu gewähren, welche an der Beschaffung ihrer (der Landwirtschaftlichen Kassen) Kapitalien teilgenommen haben« und »Mittel zur Verbesserung ihrer Wirtschaft oder zur Bebauung des Bodens« brauchen.

Die Vermehrung der Kapitalien der Kassen sollte, abgesehen von dem Reingewinn auch jetzt durch den Verkauf der auf Verordnung der Kontrollkommission der Kassen von der ländlichen Bevölkerung zu liefernden Getreides erfolgen; nur sollte solche Verordnung erst dann erlassen werden, wenn festgestellt wurde, dass »die Lieferung des Getreides keine Schwierigkeiten der Bevölkerung« verursachen wird. Die Auferlegung der Abgaben geschah auf ähnliche Weise wie früher, nämlich nach einem Paar

1) In den Statuten heisst es: »in den Kreisstädten«. Diese Bestimmung wurde indes in Wirklichkeit nicht durchgeführt.

Zugtiere; der Verkauf des Getreides wurde vom Kreisverwaltungsrat vollzogen.

Die Landwirtschaftlichen Kassen standen unter der Aufsicht der Kreisverwaltungsräte, die zu jeder Zeit ihre Geschäfte kontrollieren konnten; die Hauptkontrolle wurde aber — ein oder zweimal monatlich — von den Kreisfinanzbeamten ausgeübt und damit waren also auch alle Kassen dem Finanzministerium untergeordnet.

Bezüglich ihrer eigenen Verwaltung zerfielen die Kassen je nach der Grösse ihrer Kapitalien in drei Klassen. Der ersten Klasse gehörten alle Landwirtschaftlichen Kassen zu, welche ein Kapital von mehr als 1 000 000 Groscha besassen; der zweiten, die mit einem Kapital von 500 000—1 000 000 Groscha und der dritten endlich alle Kassen, deren Kapital kleiner als 500000 Groscha war. Die Kassen erster Klasse sollten zwei Kassierer, einen Schreiber und einen Diener und die zweiter und dritter nur einen Kassierer, einen Schreiber und einen Diener haben. 1883 wurde aber die Bestimmung betreffs der Zahl der Kassierer abgeändert und von diesem Jahre an durften auch die Kassen erster Klasse nur einen Kassierer haben. Die Kassierer wurden jedes Jahr von der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewählt. Die Wahl war indirekt. Es wurden zunächst Wahlmänner und zwar einer auf je 50 Häuser gewählt, die dann zur eigentlichen Wahl der Kassierer in der Kreisstadt zusammenkamen. Für die Kassen erster Klasse wurden 6 und für solche zweiter und dritter 3 Kandidaten aufgestellt. Nachdem die Wahl stattgefunden hatte, hatte der Kreisgouverneur das Wahlergebnis zu ermitteln, die Wahl zu bestätigen und die mit relativer Mehrheit gewählten Kandidaten zu Kassierern zu ernennen. Das Recht zur Bestätigung der Wahl ging später auf das Finanzministerium über. Zu Kassierern durften nur Personen, die lesen und schreiben konnten, gewählt werden. Ein und dieselbe Person durfte nur dreimal nach einander als Kassierer gewählt werden. Die erste Wahl der Kassierer nach dem Erlass der Statuten fand am 2. November 1878 statt. Die Schreiber wurden auf Vorschlag der Kassierer von dem Kreisgouverneur und die Diener von den Kassierern selber angestellt.

Mit dem Prinzip der Wählbarkeit der Kassierer, das auch der früheren Organisation der Kassen nicht fremd war, und mit der kurzen Zeit, auf die dieselben gewählt werden konnten insbesondere, hat man indes die schlechtesten Erfahrungen gemacht. Denn

dadurch war die weitere Entwickelung der Kassen dem Einfluss aller Parteikämpfe im Lande ausgesetzt. War die Partei, der der Kassierer angehörte, stark genug, um ihre Mitglieder zu schützen, so brauchte er nichts mehr zu fürchten; es wurden keine Mittel gescheut, um die durch das Amt, das man höchstens drei Jahre ununterbrochen bekleiden konnte, gewährte günstige Stellung so gut als möglich auszunutzen. Und so konnten die von einer im Jahre 1894 in 32 Landwirtschaftlichen Kassen von dem Handels- und Landwirtschaftsministerium angestellten Untersuchung über die Tätigkeit der Kassierer festgestellten Ergebnisse nicht Wunder nehmen: in fünf Kassen: Diebstahl von dem Barvorrat; in sieben: Betrug am Agio; in fünf: ein grosser Teil von den Kapitalien ausgeliehen gegen fingierte oder ungenügende Garantie (natürlich nur Verwandten und Bekannten der Kassierer); in zwei: absichtliche Vernachlässigung der Geschäftsführung und des Archivs zur Vernichtung der Spuren von Delikten und Unregelmässigkeiten; in einer: Mitwirkung ihres Kassierers zur Verhüllung der Delikte des Kassierers einer anderen Kasse[1]).

Die Geschäftsbefugnis der Landwirtschaftlichen Kassen blieb dieselbe wie früher. Es konnten wieder nur kurzfristige Darlehen (von 3 Monaten bis zu einem Jahre) erteilt werden. Die zu gewährende Sicherheit konnte auch nur durch Bürgschaft, Hypothek und Faustpfand gestellt werden. Als Bürgen wurden nur anerkannt solide Personen angenommen. Das Faustpfand musste zweimal höheren Wert, als die ausgeliehene Summe haben. Für die Hypotheken galten die früheren Bestimmungen: es war nur die Hinterlegung des Grundbriefes in die Kasse erforderlich. Die Beleihungsgrenze war in demselben Masse von dem Ertrag des verpfändeten Gutes abhängig. Die erste dieser Bestimmungen wurde indes missbraucht; es kam gar nicht selten vor, dass ein Gut, dessen Grundbrief z. B. schon in eine Kasse hinterlegt war, von dem Schuldner veräussert wurde, und, da es an anderen, solche Fälle regelnden Gesetzen fehlte, so musste der Verlust, wenn ein solcher überhaupt mit dem Verkaufe des Gutes verbunden war, von der betreffenden Kasse getragen werden.

Der Zinsfuss blieb 9 Proz.

Das Recht der Kündigung war dem Schuldner eingeräumt.

1) Vgl. die Motive zum Gesetzentwurf über die Landw. Kassen in den Protokollen der VIII. Sobranje, I. Session, I. Buch, S. 223—224.

Im Falle der Schuldner das erhaltene Darlehen nicht zurückzahlen konnte, wurde ihm eine zweite Frist (höchstens gleich der Hälfte der ersten) gewährt. Wenn auch das nichts half, so wurden die Bürgen zur Zahlung herangezogen, das Faustpfand wurde versteigert und das hypothekierte Gut mit der Erlaubnis des Kreisgouverneurs von der Kasse verwaltet, solange die ganze Schuld noch nicht gedeckt war.

Am Schlusse jeden Jahres hatten die Wahlmänner das Recht, den Geschäftsgang der Kassen einer Untersuchung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke mussten sie drei Personen unter sich wählen die mit zwei Mitgliedern des Kreisverwaltungsrats die schon oben erwähnte Kontrollkommission bildeten.

Alle Kosten der Kassen sollten womöglich durch ihren Gewinn bestritten werden. Alle Ortsgemeinden konnten Anspruch auf $^2/_3$ von dem ihren Kapitalien zufallenden Reingewinn machen; in solchem Falle hatten sie sich mit einer Bittschrift, in der sie ausführlich ihre Bedürfnisse darlegen sollten, an den Kreisgouverneur zu wenden, welcher letztere alles genau zu prüfen und die nötigen Verordnungen zur Erfüllung oder Nichterfüllung der Bitte zu treffen hatte. Der Kreisgouverneur hatte auch die Verwendung der erteilten Gelder zu beaufsichtigen.

Die neue bulgarische Gesetzgebung blieb nicht ohne Einfluss auf die Entwickelung der Landwirtschaftlichen Kassen. Man dachte freilich noch nicht an eine Reorganisation derselben und dergl., dazu waren die Zeiten noch zu trüb, aber nichts destoweniger erkannte man in ihnen die Keime künftiger mächtiger Kreditinstitute und versuchte einerseits ihre Betriebsmittel zu vermehren, indem man ihnen andererseits grosse Aufgaben zu stellen begann.

Das Vormundschaftsgesetz vom 12. Oktober 1881 überwies die Waisengelder, die während der Türkenzeit in besonderen Waisenkassen aufbewahrt wurden, den Landwirtschaftlichen Kassen[1]).

Diese Gelder durften, und nach Art. 3 des »Reglements für die Geschäfte und die Buchführung der Landwirtschaftlichen Kassen bezüglich der Waisenkapitalien« vom 24. Mai 1888 mussten sie

1) Art. 25 des Vormundschaftsgesetzes lautete: »Die vom Verkauf bekommenen Gelder, sowie die gesammelten Einnahmen von dem unbeweglichen Vermögen hat der Vormund rechtzeitig in die Landw. Kassen zu hinterlegen, wo die Waisengelder getrennt aufbewahrt und auf Zins von 9 Proz. jedermann gegen dauerhaftes Pfand oder solide Bürgschaft gegeben werden.«

vorzugsweise Nichtlandwirten (Kaufleuten und Industriellen) geliehen werden. Nach Art. 12 des Reglements durften ferner nur $^{2}/_{100}$ von den Waisengeldern in den Kassen bar liegen. Der Zinsfuss wurde auch für sie auf 9 Proz. festgesetzt, von dem $1^{1}/_{2}$ Proz. dem Kassierer und $1^{1}/_{2}$ Proz. dem Vormund zufielen.

Durch eine Novelle vom 9. Juli 1886 zu dem »Gesetz über die Herrengüter und Tschifliks« vom 28. Jänner 1885 wurden die Kassen beauftragt die nötigen Darlehen zur Expropriation der Herrengüter und Tschifliks im Kreise von Küstendil[1]) den Bauern zu gewähren, welch letztere sich verpflichteten, die erhaltenen Summen samt 9 Proz. Zinsen in fünf Jahren zurückzuzahlen. Den Kassen wurde andererseits erlaubt zu diesem Zwecke Anleihen unter Staatsgarantie bei der Bulgarischen Nationalbank zu machen.

Vor der Vereinigung des Fürstentums Bulgarien mit der autonomen Provinz Ostrumelien bis zum 28. Februar 1886 wurden die Kassen der letzteren nach einem Landesgesetz vom 22. Februar 1883 verwaltet, das im wesentlichen eine Kopie der Statuten vom 28. Juni 1878 war. Nur in den folgenden Punkten wich es ab:

1. die Abgaben zur Vermehrung der Kapitalien der Kassen wurden gleichzeitig mit der Grundsteuer in Geld erhoben und betrugen 5 Proz. von derselben;
2. die Kassen konnten fremde Depositen annehmen;
3. die Kassierer wurden von den Kreisräten gewählt;
4. zum Zwecke einer Hypothek war die Erteilung eines Hy-

1) Die genannten Herrengüter und Tschifliks im Kreise von Küstendil sind Ueberreste der alten türkischen Lehnsverfassung, die zuletzt vom Sultan Mahmud II. aufgehoben wurde. Diese Aufhebung wurde aber in den abgelegenen Bergländern des Westens so lässig durchgeführt, dass auch die bulgarische Gesetzgebung sich mit ihr zu befassen hatte. Zu verschiedenen Zeiten wurden Kommissionen zur Untersuchung dieser Frage gebildet, deren Tätigkeit indes durch politische Unruhen unterbrochen wurde. Das erste Gesetz darüber war das »Gesetz zur Besserung der Lage der ackerbauenden Bevölkerung auf den Herrengütern und Tschifliks«, welches wegen seiner allgemeinen Fassung keinen praktischen Erfolg hatte. In dem erwähnten Gesetz von 1885 wurden die Expropriationskosten auf 800 000 Lewa veranschlagt, welche von der Staatskasse vorgeschossen und binnen 10 Jahren von den Bauern unter Zuzählung von 6 Proz. Zinsen zurückgezahlt werden sollten. Diese Summe erwies sich aber als zu klein und man war schliesslich veranlasst, den oben erwähnten Beschluss zu fassen. Auf die weitere Entwicklung dieser Frage komme ich später nochmal zurück. Vgl. unten S. 73. Vgl. auch *Jirecek*, a. a. O. S. 195 ff.; dort auch weitere Literatur. Herr *Jirecek* ist selber Mitglied der ersten Kommission zur Untersuchung dieser Frage gewesen und führt deshalb den Verlauf derselben bis zum Jahre 1885 sehr eingehend aus.

pothekenbriefs erforderlich;

5. bei jedem Verkauf von unbeweglichen Gütern musste der Verkäufer den Gerichtsbehörden ein Zeugnis vorlegen, dass er keine Verpflichtungen, weder als Schuldner, noch als Bürge gegen die Kassen habe;

6. der Zinsfuss war auf 8 Proz. herabgesetzt.

Einen Blick in die Tätigkeit der Landwirtschaftlichen Kassen während dieser Periode gewähren die folgenden Tabellen:

Jahr	Zahl der Landwirtsch. Kassen anfangs des Jahres	Gesamtkapital anfangs des Jahres Lewa		Einnahmen Lewa		Ausgaben Lewa		Einnahmenüberschüsse Lewa	
1881	33	5 972 073	43	446 006	21	98 452	30	248 551	60
1882	33	6 319 627	34	711 061	13	179 758	39	428 453	18
1883	33	6 850 930	08	835 224	22	212 537	30	451 910	23
1884	33	7 473 617	—	1 101 601	10	263 068	08	684 850	45
1885 [1])	35	8 312 150	02	967 965	28	291 586	15	547 742	90
1886 [2])	57	13 694 805	28	1 118 911	98	582 278	54	516 434	22
1887	58	14 231 438	72	1 748 676	26	712 777	56	960 161	87
1888	74	15 267 337	42	1 846 604	06	1 018 132	45	1 116 516	49

Jahr	Abgaben der landwirtschaftlichen Bevölkerung Lewa		Einnahmen von Zinsen Lewa		Die den Gemeinden für öffentliche Zwecke bezahlten Summen Lewa	
1881	42 328	16	347 003	90	—	—
1882	43 295	41	600 426	17	7 785	40
1883	100 756	91	657 514	45	6 933	08
1884	163 187	77	938 413	33	9 505	20
1885	148 345	38	820 619	90	18 709	15
1886	50 616	31	1 064 891	01	33 821	75
1887	128 070	02	1 600 149	88	36 990	78
1888	81 155	50	1 745 830	53	44 282	48

Trotz mancher Mängel ihrer Organisation und trotz der grossen politischen Unruhen im Lande (Union des Fürstentums Bulgarien mit der Provinz Ostrumelien, Krieg mit Serbien, Staatsstreiche etc.) zeigen die Landwirtschaftlichen Kassen also doch eine langsame, aber stetige Entwickelung und Ausdehnung.

Das Finanzministerium hat während dieser Periode vielfach durch Verordnungen an die Kreisgouverneure die Hindernisse,

1) Union mit Ostrumelien und Krieg mit Serbien.

2) In diesem Jahre wurden zum erstenmal auch die Kassen Ostrumeliens mitberechnet, deren Kapital 4 706 276,13 Lewa betrug.

auf die die Entwicklung der Landwirtschaftlichen Kassen stiess, zu überwinden gesucht, aber nicht immer mit dem erwünschten Erfolg. 1888 machte es auch einen Versuch zum Erlass eines besonderen Gesetzes über die Landwirtschaftlichen Kassen, entwarf ein solches Gesetz, der Entwurf konnte aber aus verschiedenen Gründen der Sobranje nicht vorgelegt werden. Und so kam es schliesslich, dass man sich mit einem Reglement helfen musste.

D. Das Reglement der Landwirtschaftlichen Kassen vom 25. Februar 1889; das Hypothekengesetz vom 31. Jänner 1885; Tätigkeit.

Das Finanzministerium konnte sich nach den Grundgesetzen des Landes eine tiefgreifende Reorganisation der Landwirtschaftlichen Kassen durch Erlass eines Reglements nicht anmassen; die Aenderungen, die es aber auch nur mit Bezug auf die Geschäftsführung und Geschäftsbefugnis derselben durchführte, sind so wichtig, dass sie wohl als eine besondere Periode in der Entwickelungsgeschichte der Landwirtschaftlichen Kassen bildend zu betrachten sind [1]).

Die Landwirtschaftlichen Kassen bekamen nämlich jetzt zum erstenmal den Charakter von Banken im modernen kreditwirtschaftlichen Sinne; denn während sie früher, abgesehen von den Waisengeldern, nur Aktivgeschäfte treiben durften, wurde ihnen durch das Reglement auch das grosse Gebiet der Passivgeschäfte eröffnet: sie durften von Privatpersonen und Vereinen verzinsliche Depositen auf bestimmte oder unbestimmte Frist annehmen und im Notfall zur Verstärkung ihrer Kapitalien Anleihen bei der Bulgarischen Nationalbank und allen anderen Kreditinstituten im Lande machen; diese Anleihen wurden jedoch nur nach von dem Kreisrat gefasstem und dem Finanzministerium bestätigtem Beschluss gemacht und durften $^2/_3$ von dem eigenen Kapital der Kasse nicht übersteigen. Die Landwirtschaftlichen Kassen durften ausserdem von Landwirten unverzinsliche Depositen gegen eine

1) Nicht ganz uninteressant wäre die staatsrechtliche Frage, ob auch dieses Eingreifen des Finanzministeriums in die Statuten der Landwirtschaftlichen Kassen nicht schon ein Ueberschreiten seiner Kompetenz, einen Verfassungsbruch bedeutete. Mir scheint sie bejaht werden zu dürfen und, wenn sie bis jetzt in Bulgarien von keiner Seite berührt worden ist, so ist das daraus zu erklären, dass durch den Erlass des Reglements dringende Bedürfnisse der Kassen und ihrer Kunden befriedigt wurden.

Gebühr von 1 Proz. annehmen.

Von ihren eigenen Kapitalien, sowie von den durch Anleihen bekommenen, durften die Kassen wieder nur Landwirten Kredit gewähren; die Waisengelder und die Depositen bei den Kassen sollten dagegen wieder wie früher, vorzugsweise Nichtlandwirten ausgeliehen werden.

Die Darlehen durften weder kleiner als 25, noch grösser als 500 Lewa sein; eine Ausnahme konnte nur bezüglich der Waisengelder und der Depositen gemacht werden, von denen Darlehen bis zu 5000 Lewa (aber nur Nichtlandwirten) erteilt werden konnten, und zwar hauptsächlich gegen Faustpfand oder Hypothek. Auch Landwirten konnten grössere Darlehen gewährt werden, aber nur zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, fremden Viehrassen und überhaupt von solchen Sachen, die zur Hebung der Landwirtschaft zu dienen geeignet waren; die Erteilung solcher Darlehen fand nur gegen Hypothek und auf Grund einer motivierten und von dem Finanzministerium genehmigten Verordnung der ständigen Kreiskommission statt.

Wesentliche Veränderungen erfuhren die Bedingungen zur Gewährung von Darlehen. Gegen Bürgschaft wurde ein Darlehen nur dann gewährt, wenn der Geldsuchende zwei solide Bürgen aufweisen konnte, die von den Gemeindebehörden erteilte Zeugnisse über ihr unbewegliches Vermögen vorlegen mussten; der Wert des letzteren musste zweimal grösser als das gewünschte Darlehen sein. Die Faustpfänder durften nicht nur, wie früher, bis zur Hälfte, sondern bis zu $^2/_3$ ihres Wertes beliehen werden. Die Art und Weise zur Sicherstellung von Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien hing von der Höhe der Darlehen ab: für Darlehen bis zu 300 Lewa wurde das alte Verfahren beibehalten, d. h. es wurde nur die Hinterlegung der Grundbriefe verlangt, während für solche über 300 Lewa die von dem Hypothekengesetz vorgeschriebene Eintragung erforderlich wurde.

Nach dem Hypothekengesetz vom 31. Januar 1885, das auch gegenwärtig noch gilt, hat eine Hypothek gesetzliche Kraft, wenn sie nur ins Register des Notars oder des Friedensrichters eingetragen ist. Diese Eintragung geschieht nach den Vorschriften des »Gesetzes, betreffend die Notare und Friedensrichter, die notarielle Geschäfte treiben« vom 31. Januar 1885. Nach diesem letzteren wird jeder Wechsel in den Eigentums- und Nutzungsrechten auf Immobilien von den Notaren oder den Friedensrich-

tern, welche notarielle Geschäfte treiben, in dem Bezirk, wo die betreffenden Immobilien sich befinden, vollzogen.

Für die Hypotheken führen die Notare und die Friedensrichter, welche notarielle Geschäfte treiben, besondere sogenannte Verbotsbücher, in die alle Beschränkungen des Eigentumsrechts an Immobilien eingetragen werden.

Die Eintragung einer Hypothek muss alle 10 Jahre erneuert werden, sonst wird sie als erloschen betrachtet.

Wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen der Hypothek gemäss nicht rechtzeitig nachkommt, so kann der Gläubiger durch Zwangsversteigerung des verpfändeten Gutes befriedigt werden.

Wenn auf einer Liegenschaft einige Hypotheken lasten, so wird die Rangordnung nach der Reihenfolge ihrer Eintragungen bestimmt; die vorgehende Hypothek muss vollständig befriedigt werden, bevor man zur Befriedigung der nächsten schreitet. Dem nachstehenden Hypothekargläubiger steht das jus offerendi zu, d. h. er kann durch Ausbezahlung der vorgehenden Hypothekargläubiger ihre Pfandrechte an sich bringen.

Von der von einem Personalgläubiger herbeigeführten Zwangsversteigerung einer hypothekierten Liegenschaft müssen die Hypothekargläubiger benachrichtigt werden. Wenn der Erlös nicht ausreicht, um die Forderungen aller dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Pfandgläubiger zu decken, so wird eine zweite Versteigerung anberaumt, bei der der eben berührte Umstand nicht mehr berücksichtigt wird: der Zuschlag erfolgt auch dann, wenn die vorhergehenden Rechte nicht gedeckt werden. Die Hypothekarverpflichtungen des Schuldners können auf den Steigerer nur nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen ihm und dem Hypothekargläubiger übergehen.

Die Beleihungshöhe war, wie früher, auf die Hälfte des Wertes der verpfändeten Immobilien beschränkt.

Die Darlehensfristen konnten wieder nicht kürzer als 3 Monate und nicht länger als ein Jahr sein; die Darlehen gegen Bürgschaft mussten indes immer eine dreimonatliche Frist haben.

Das Recht der Kündigung blieb auch weiter dem Schuldner eingeräumt; die für die noch nicht abgelaufene Frist vorausbezahlten Zinsen mussten von den Kassen zurückgezahlt werden.

Der Zinsfuss für die von den Kassen erteilten Darlehen blieb unverändert, also wieder 9 Proz.; da die Zinsen aber jetzt vorauszuzahlen waren, so war er tatsächlich erhöht (genau berechnet

9,89 Proz.). Die von den Kassen angenommenen Depositen wurden verschieden, je nach ihrer Frist, verzinst: Depositen auf längere Zeit als ein Jahr mit 6 Proz., die auf drei Monate bis zu einem Jahr mit 5 Proz. und solche auf kürzere Zeit als 3 Monate, sowie die stets fälligen Depositen mit 4 Proz.; dem Finanzminister stand ausserdem das Recht zu, den Zinsfuss für die Depositen zu ändern.

Das »Reglement für die Geschäfte und die Buchführung der Landwirtschaftlichen Kassen bezüglich der Waisenkapitalien« vom 24. März 1888 wurde aufgehoben. Die Kassen sollten fortan für die Waisengelder $8^1/_2$ Proz. Zinsen zahlen, von denen $1^1/_2$ Proz. dem Vormund und 1 Proz. dem Kassierer zu gute kamen. Auch diese Bestimmung wurde aber bald durch das neue noch heute geltende Vormundschaftsgesetz vom 27. November 1889 beseitigt, nach welchem (Art. 71) »der Vormund die aus dem Verkauf bekommenen Gelder, sowie die gesammelten Einnahmen aus dem unbeweglichen Vermögen rechtzeitig in die Landwirtschaftlichen Kassen[1]) auf denselben Zins zu hinterlegen hat, auf den sie ihre Kapitalien geben. 2 Proz. von diesen Zinsen behalten die Kassen für sich und die anderen bleiben zu Gunsten des Minderjährigen«.

Im Falle nicht rechtzeitiger Zurückzahlung der Schuld durfte keine zweite Frist gewährt werden, sondern, wenn der Schuldschein nicht erneuert worden war, musste man nach den bestehenden Gesetzen zur Exekution schreiten.

Im übrigen blieben die Statuten der Landwirtschaftlichen Kassen vom 28. Juni 1878 in Kraft.

Bezüglich der Tätigkeit der Landwirtschaftlichen Kassen ist auch für diese Periode eine allmähliche Entwicklung und Ausdehnung zu konstatieren, was aus den folgenden Tabellen ersichtlich ist:

Jahr	Zahl der Landwirtsch. Kassen anfangs des Jahres	Gesamtkapital anfangs des Jahres Lewa		Einnahmen Lewa		Ausgaben Lewa		Einnahmenüberschüsse Lewa	
1889	78	16 095 809	03	1 997 495	22	1 068 295	45	1 121 827	14
1890	78	17 025 008	80	2 358 563	66	1 631 083	72	1 390 408	67
1891	79	17 752 488	74	[2])1 013 605	23	1 234 123	70	30 896	15
1892	80	17 531 970	27	1 948 782	96	1 189 311	23	907 221	57
1893	80	18 291 442	—	2 246 921	21	1 156 951	33	1 017 698	82
1894	80	19 381 411	88	4 486 484	12	1 626 934	64	941 512	91

1) Jetzt in die Bulg. Landwirtsch. Bank.

2) Siehe Fussnote der folgenden Tabelle.

Jahr	Abgaben der landwirtschaftlichen Bevölkerung Lewa		Einnahmen von Zinsen Lewa		Die den Gemeinden für öffentliche Zwecke bezahlten Summen Lewa	
1889	58 680	86	1 824 363	14	245 496	35
1890	39 495	81	2 256 716	08	208 864	48
1891	44 965	33	[1]) 911 218	59	330 383	90
1892	93 933	46	1 786 343	50	299 072	—
1893	254 768	68	1 932 793	78	241 856	37
1894	[2])1 927 328	73	2 247 696	22	320 760	33

Das Reglement der Landwirtschaftlichen Kassen von 1889 ist im allgemeinen zweifellos als ein Fortschritt zu bezeichnen. Die Hauptfehler der Statuten von 1878, nämlich in Bezug auf die Verwaltung, die Seele jedes Kreditinstituts, blieben aber unberührt auch weiter bestehen. Hier konnte kein Reglement helfen, der Gesetzgeber musste selber einschreiten. Und das geschah auch bald.

Zuerst wurde 1893 von dem neugegründeten Handels- und Landwirtschaftsministerium ein »Gesetzentwurf über die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank« der Sobranje vorgelegt[3]). Wie schon aus dem Namen zur ersehen ist, bezog er sich auf die Gründung einer Landwirtschaftlichen Bank, welche ihren Hauptsitz in Sofia haben sollte. Ihr Kapital musste aus den Kapitalien der bestehenden Landwirtschaftlichen Kassen gebildet werden, welche indes wieder Eigentum derselben Kassen bleiben sollten. Die Landwirtschaftlichen Kassen sollten den Namen »Zweiganstalten der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank« bekommen und ihren Sitz nur in den Kreisstädten haben. In dicht bevölkerten Kreisen, wo es Bezirke mit einem Kapital von mehr als 500000 Lewa gab, durften aber mit der Erlaubnis des Handels- und Landwirtschaftsministeriums, unter dessen Aufsicht die Landwirtschaftliche Bank stehen sollte, mehrere Zweiganstalten errichtet werden. Dieser Gesetzentwurf fand in der Sobranje grosse Opposition, besonders betreffs der durch ihn angestrebten zu weit gehenden Verringe-

1) Diese anscheinende Abnahme der Einnahme von Zinsen, aus der auch die oben anscheinende Abnahme der gesamten Einnahmen folgt, ist durch die Vorauszahlung der Zinsen für die im Jahre 1890 erteilten Darlehen zu erklären.

2) 1891 wurde von dem Ministerrat der Beschluss zur Erhebung von 1 Proz. von allen landwirtschaftlichen Produkten gefasst, der erst 1894 zur Ausführung kam; daher auch diese grosse Summe von Abgaben für dieses Jahr.

3) Vgl. Protokolle der VII. Sobranje, I. Session, IV. Buch, S. 158 ff.

rung der Zahl der Kassen; trotzdem wurde er nach der ersten Lesung prinzipiell angenommen und dem Ausschuss des Handels- und Landwirtschaftsministeriums zur weiteren Beratung übergeben. Seine endgültige Annahme musste aber an dem darauffolgenden Regierungswechsel scheitern.

Der neue Handels- und Landwirtschaftsminister *Iw. E. Geschow* setzte indes das schon begonnene Werk fort. Gleich im nächsten Jahre legte er der Sobranje einen neuen mit ausführlichen Motiven versehenen »Gesetzentwurf über die Landwirtschaftlichen Kassen« vor [1]), der sich, abgesehen von der Bestimmung zur Verringerung der Zahl der Kassen, im wesentlichen an den Gesetzentwurf von 1893 anschloss, in seiner Form aber viel bescheidener und deshalb auch umso erfolgreicher war.

E. Die Periode seit dem 1. Januar 1895 bis zum 31. Dezember 1903.

Die genannte Periode, die letzte des Bestehens der Landwirtschaftlichen Kassen als solcher, kann zweifellos als die Hauptperiode ihrer Entwickelungsgeschichte bezeichnet werden und sie gewinnt umsomehr an Bedeutung, als bei der Verwandlung dieser Kreditinstitute in eine Bulgarische Landwirschaftliche Bank durch das Gesetz vom 31. Dezember 1903 nur wenige wesentliche Veränderungen durchgeführt wurden. Deshalb scheint es geboten, dieselbe einer näheren Betrachtung zu unterziehen, als es bisher für die anderen Perioden geschah, zumal es auch an statistischem Material hierüber nicht gebricht.

a. Organisation.

Bezüglich der Organisation der Landwirtschaftlichen Kassen während dieser Periode kommen drei Gesetze in Betracht:

1. das »Gesetz, betreffend die Landwirtschaftlichen Kassen« vom 23. Dezember 1894,

2. das »Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Landwirtschaftlichen Kassen« vom 24. Februar 1897 und

3. das »Gesetz, betreffend die privilegierten Forderungen der Landwirtschaftlichen Kassen« vom 8. August 1902, welches durch das Gesetz, betreffend die Bulg. Landwirtsch. Bank von 1903 nicht aufgehoben wurde und deshalb also noch heute in Kraft ist.

---

1) Vgl. Protokolle der VIII. Sobranje, I. Session, I. Buch, S. 222.

1. Das »Gesetz, betreffend die Landwirtschaftlichen Kassen« vom 23. Dezember 1894 und das Statut der Landwirtschaftlichen Kassen vom 1. März 1895.

»Die Landwirtschaftlichen Kassen in Bulgarien, so lautete Art. 1 dieses Gesetzes, werden von dem Handels- und Landwirtschaftsministerium verwaltet.« Zu diesem Zweck wurde in demselben Ministerium die Stelle eines Direktors der Landwirtschaftlichen Kassen errichtet.

Mit der Verwaltung jeder einzelnen Kasse waren ein Kontrolleur und ein Kassierer betraut.

Es war ganz natürlich, dass nach den schon erwähnten durch eine Revision konstatierten Missbräuchen der Kassierer[1]), die lediglich eine Folge ihrer Wählbarkeit waren, als erste Aufgabe des neuen Gesetzes die Abschaffung dieser Wählbarkeit aufgestellt werden musste. Dem war auch so[2]), aber es gelang doch nicht das inzwischen stark verbreitete Verfahren völlig zu beseitigen. Man nahm vielmehr eine Mittelstellung an: die Kontrolleure wurden von dem Handels- und Landwirtschaftsminister angestellt und entlassen, die Kassierer von den Kreisräten mit Genehmigung des Ministers und alle anderen Angestellten von dem Minister auf Vorschlag der Kontrolleure und Kassierer. Alle Angestellten der Kassen wurden ausserdem als Staatsbeamte angesehen und hatten die gleiche Pensionsberechtigung.

Bei der Verwaltung jeder Kasse gab es einen Rat, dessen Zusammensetzung und Attribute im Statut bestimmt war. Das Statut, das von dem Handels- und Landwirtschaftsminister ausgearbeitet und mit fürstlichem Ukas bestätigt war, bestimmte darüber: der Rat sollte aus dem Kontrolleur und dem Kassierer der Kasse und aus neun wählbaren Mitgliedern (von welchen drei von dem Kreisrat, drei von dem Rat der Gemeinde, wo der Sitz der Kasse war und drei von den Bürgermeistern der übrigen Gemeinden gewählt werden sollten) bestehen. Alle Mitglieder des Rates wurden auf drei Jahre gewählt. Die wählbaren Mitglieder mussten mit Ausnahme von zwei der von dem Kreisrat zu wählenden und derjenigen, die von dem Rat der Gemeinde gewählt wurden, wo der Sitz der Kasse war, dem landwirtschaft-

1) Vgl. oben S. 48.

2) S. die Motive zum Gesetzentwurf, Protokolle der VIII. Sobranje I. Session, I. Buch, S. 223.

schaftlichen Stand angehören. Die Wahlen waren von dem Handels- und Landwirtschaftsminister zu bestätigen.

Der Rat hatte zu verhandeln über Fragen, die ihm von dem Ministerium oder von der Verwaltung der Kasse vorgelegt wurden und über alle Vorschläge, die von mindestens drei seiner Mitglieder unterschrieben waren. Diese Vorschläge mussten aber, wenn sie von den wählbaren Mitgliedern gemacht wurden, im engen Zusammenhang entweder mit dem Gesetz, mit dem Statut, oder mit den Verordnungen des Ministeriums stehen, oder aber sich auf die Kreditbedürfnisse der Bevölkerung im Bereiche der betreffenden Kasse beziehen. Die drei Mitglieder des Rates, die von dem Rat der Gemeinde gewählt wurden, in welcher der Sitz der Kasse war, bildeten mit dem Kontrolleur und dem Kassierer der Kasse auch die Schätzungskommission, welche gleichzeitig auch Skontokommission war. Diese Kommission hatte auch den Wert der zu verpfändeten Immobilien festzustellen und über die Kreditfähigkeit der Schuldner der Kasse zu entscheiden.

Das Grundkapital der Landwirtschaftlichen Kassen bestand aus ihren bisherigen Kapitalien; das Kapital jeder einzelnen Kasse, wie auch der durch dasselbe erlangte Gewinn blieb aber ihr privates Eigentum. Für die Kapitalien jeder Stadt oder jedes Dorfes, die sich mit dem ihnen zufallenden Teile von dem Reingewinn der Kasse vermehren sollten, hatten die Kassen besondere Rechnungen zu führen.

Der die ganze Entwicklungsgeschichte der Landwirtschaftlichen Kassen durchziehende, ihre Geschäftstätigkeit leitende Grundsatz blieb unverändert: von ihren eigenen Mitteln durften die Kassen auch künftig nur Landwirten Kredit geben. Der Umfang der sonstigen Geschäfte, die die Kassen zu treiben befugt waren, erfuhr aber eine viel weitere Ausdehnung.

Von besonderer Wichtigkeit waren hiebei die Bestimmungen über die Beziehungen der einzelnen Kassen untereinander, die zum erstenmal einen gegenseitigen Geschäftsverkehr, eine gegenseitige Hilfe, ein Zusammengehen der Kassen möglich machten.

Wenn in einer Kasse nämlich überflüssige Geldmittel vorhanden waren, so konnten solche auf Verordnung des Handels- und Landwirtschaftsministeriums einer anderen Kasse, wo sich ein Bedürfnis herausstellte, gegen Verzinsung übertragen werden.

Die Landwirtschaftlichen Kassen konnten zur Vermehrung ihrer Betriebsmittel mit der Erlaubnis des Handels- und Land-

wirtschaftsministeriums Anleihen machen; diese Anleihen wurden aber jetzt nur unter dem gemeinsamen Namen aller Kassen gemacht, welche auch gemeinsam für dieselben hafteten. Die Anleihen der Kassen waren ausserdem auch vom Staate garantiert. Abgesehen von der gemeinsamen Haft der Kassen bezüglich ihrer Anleihen, war das Haftverhältnis der Kassen auf folgende Weise geregelt: jede Kasse war für ihre Verpflichtungen mit ihrem ganzen Vermögen verantwortlich; falls das Vermögen einer Kasse aber zur Deckung ihrer Verpflichtungen nicht ausreichen sollte, sollte das Fehlende von allen anderen Kassen, ihren Kapitalien gemäss, zugeschossen werden. Wenn es notwendig war, konnten die Kassen ihr Portefeuille von der Bulgarischen Nationalbank oder von anderen Kreditinstituten diskontieren lassen.

Die Landwirtschaftlichen Kassen hatten nach besonderen Verordnungen der Bulgarischen Nationalbank alle Geschäfte der letzteren an den Orten, wo sie keine eigenen Filialen hatte, zu besorgen; dafür bekamen sie eine von derselben Bank festgesetzte Kommissionsgebühr.

Den landwirtschaftlichen Sparkassenvereinen, die mindestens 30 Mitglieder hatten und auf keinen höheren Zinsfuss als 2 Proz. von dem der Landwirtschaftlichen Kassen Geld ausliehen, eröffneten die letzteren laufende Rechnungen und diskontierten die kurzfristigen (bis auf 12 Monate) Schuldscheine ihrer Schuldner, für die die genannten Vereine hafteten.

Kaufleuten, Industriellen und anderen Nichtlandwirten gewährten die Landwirtschaftlichen Kassen Darlehen nur für Rechnung der Bulgarischen Nationalbank oder von den Waisengeldern[1]), welch letztere auch fernerhin dem Vormundschaftsgesetz gemäss in die Kassen hinterlegt werden sollten.

Die Landwirtschaftlichen Kassen gewährten kurz- und langfristige Darlehen; die kurzfristigen Darlehen durften nur eine Frist von 2—15 Monaten, die langfristigen eine solche von 2—20 Jahren haben.

Die langfristigen Darlehen, die bis jetzt den Kassen ganz fremd waren, konnten nur gegen Verpfändung von Immobilien, und zwar immer gegen erste Hypothek erteilt werden und durften weder kleiner als 200, noch grösser als 5000 Lewa sein. Für grössere Darlehen, so hiess es im Statut, das die Bedingungen zur Reali-

1) Die Bestimmung bezüglich der Waisengelder findet sich nur als Anmerkung neben dem Art. 24 des Statuts; ins Gesetz wurde sie erst 1897 aufgenommen.

sierung und Zurückzahlung der Darlehen bestimmen sollte, sollte man sich an die Bulgarische Nationalbank wenden. Bei der Verpfändung von Immobilien war immer die von dem Hypothekengesetz vorgeschriebene Eintragung erforderlich.

Die kurzfristigen Darlehen wurden gegen Bürgschaft von zwei zahlungsfähigen Personen, oder gegen Verpfändung von seiten des Staates garantierten oder von der Regierung genehmigten Wertpapieren gewährt; wenn sie gegen Bürgschaft gewährt wurden, durften sie die Summe von 2000 Lewa nicht übersteigen. Für Darlehen bis zu 500 Lewa genügte auch ein Bürge, wenn er und der Darlehensuchende der betreffenden Kasse als zahlungsfähige Personen gut bekannt waren.

Die Beleihungsgrenze war für die Immobilien auf die Hälfte und für die Wertpapiere auf $^4/_5$ ihres Wertes festgesetzt.

Für die kurzfristigen Darlehen mussten die Zinsen vorausbezahlt werden.

Das Recht der Kündigung war dem Schuldner eingeräumt; die vorausbezahlten Zinsen für die abgelaufene Zeit mit Abzug von 15 Tagen mussten von den Kassen zurückgezahlt werden.

Das strenge Verfahren der Exekution im Falle nicht rechtzeitiger Zurückzahlung der Schulden wurde abgeschafft und an seine Stelle trat ein dem des Statuts von 1878 ähnliches Verfahren ein: falls auf irgend einer Kasse Immobilien blieben, deren Einträge die Zinsen und die Amortisation der vorgeschossenen Summen decken konnten und ausserdem, wenn die Schuldner imstande waren, ihre Schuld in kurzer Zeit zu bezahlen, wurden die verpfändeten Immobilien während dreier Jahre von den Kassen verwaltet. Wenn die Schuldner aber ihre Rechnungen mit der Kasse nicht regeln konnten, wurden die Immobilien nach dieser Frist versteigert.

Für jede längere Verzögerung der Zahlung als einen Monat wurde von den Kassen noch 1 Proz. über die Zinsen als Strafe erhoben.

Die Landwirtschaftlichen Kassen nahmen verzinsliche Depositen auf bestimmte oder unbestimmte Frist an. Die zu hinterlegende Summe durfte nicht kleiner als 5 Lewa sein. Die Depositen wurden auf 1, 3 oder 5 Jahre angenommen und konnten nicht vor dem Ablauf der bedungenen Frist zurückverlangt werden. Die Kassen nahmen auch unverzinsliche gerichtliche und andere Regierungsdepositen an.

Die Höhe des Zinsfusses, den die Kassen für die von ihnen

angenommenen Depositen zahlten, oder auf den sie ihre Darlehen gewährten, war nicht ein für allemal festgesetzt, sondern sie wurde jetzt nach den Konjunkturen des Geldmarktes von dem Handels- und Landwirtschaftsministerium festgesetzt.

Alle anderen Geschäfte waren den Kassen streng untersagt. Sie durften nur noch mit der Erlaubnis und unter der Kontrolle des Handels- und Landwirtschaftsministeriums auf Verlangen und für Rechnung der Landwirte landwirtschaftliche Geräte und Maschinen aus dem Auslande beziehen, deren Wert die Landwirte in einer Frist von 1 bis zu 2 Jahren zurückzahlen mussten. Mit der Erlaubnis des Handels- und Landwirtschaftsministeriums durften die Kassen auch die für sie unentbehrlichen Geschäftsräume kaufen.

Die Landwirtschaftlichen Kassen durften unter keinen Umständen an industriellen oder kaufmännischen Unternehmungen teilnehmen.

2. Das »Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Landwirtschaftlichen Kassen« vom 24. Februar 1897 und das Statut der Landwirtschaftlichen Kassen vom 15. Dezember 1897.

Die Abänderungen und Ergänzungen, die das Gesetz von 1897 durchführte, bezogen sich, abgesehen von der Bestimmung einer vorübergehenden Massregel zur Vermehrung der Kapitalien einiger Kassen [1]), hauptsächlich auf die Vervollkommnung namentlich der gemeinsamen Verwaltung der Kassen, sowie der Verwaltung der einzelnen Kassen und auf eine weitere Ausdehnung der Geschäftsbefugnis der Kassen.

Während früher für die gemeinsame Verwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen nur die Stelle eines Direktors der Landwirtschaftlichen Kassen im Handels- und Landwirtschaftsministerium errichtet wurde, wurde durch das Gesetz von 1897 folgendes bestimmt: es sollte zur Führung dieser Kassen eine besondere Abteilung unter der Zuständigkeit des Handels- und Landwirtschaftsministeriums errichtet werden. Mit der Verwaltung dieser Abteilung wurden der Direktor der Landwirtschaftlichen Kassen und zwei Räte betraut, welche zusammen den Verwaltungsrat bei der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen bildeten; sie wurden durch fürstlichen Ukas auf den Vorschlag des Handels-

1) Aehnlich wie früher durch Erhebung eines Maximums von 5 Prozent bei guter Ernte auf die Steuer der unbebauten Grundstücke.

und Landwirtschaftsministers angestellt und durften nur mit der Einwilligung der Sobranje entlassen werden.

Diese Aenderungen hatten aber zur Folge, dass auch gewisse Befugnisse, die nach dem Gesetz von 1894 dem Handels- und Landwirtschaftsminister zustanden, auf die neu gegründete Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen übergehen mussten. Die Höhe des Zinsfusses wurde z. B. jetzt von der Zentralverwaltung der Kassen mit der Genehmigung des Handels- und Landwirtschaftsministers festgesetzt und die Uebertragung vom überflüssigen Geldvorrat von einer Kasse in die andere geschah nur auf Verordnung der Zentralverwaltung der Kassen. Ausserdem hatte jetzt die Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen statt der Regierung zu bestimmen, welche zinstragenden Wertpapiere als Lombard angenommen werden durften, zu welchem Zwecke sie die Börsenkurse derselben zu verfolgen und sie den einzelnen Kassen rechtzeitig mitzuteilen hatte.

Mit der Verwaltung jeder einzelnen Kasse waren wieder ein Kontrolleur und ein Kassierer betraut; sie wurden aber jetzt, wie alle anderen Angestellten der Kassen, von dem Handels- und Landwirtschaftsminister auf Vorschlag des Verwaltungsrates bei der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen ernannt und entlassen. Dadurch wurde also endlich den Gemeinden jeder direkte Einfluss auf die Verwaltung der einzelnen Kassen entzogen. Die Gemeinden hatten jetzt nur noch eine beratende Stimme, und zwar wurde diese durch den bei der Verwaltung jeder Kasse bestehenden Rat ausgeübt, dessen Zusammensetzung und Attribute unverändert blieben. Dadurch wurde der ganze Verwaltungsapparat der Kassen wesentlich[1]) den Parteikämpfen im Lande entzogen, was nicht hoch genug geschätzt werden konnte.

Eine wesentliche Ausdehnung der Geschäftsbefugnis der Landwirtschaftlichen Kassen wurde sodann durch die Bestimmung herbeigeführt, dass sie fortan den Nichtlandwirten auch von den Depositen Darlehen gewähren konnten. Die Kassen durften ferner fremde Wechsel, Schuldscheine und andere Wertpapiere einkassieren und Kommissionsgeschäfte nicht nur für Rechnung der Bulgarischen Nationalbank, sondern auch anderer Kredit-, Handels-

1) Ich sage nur wesentlich, weil leider auch nach dieser Reform noch eine ungerechte Begünstigung der Parteigenossen seitens der Handels- und Landwirtschaftsminister nicht ganz selten vorkam.

und industrieller Institute, sowie von Privatpersonen besorgen, aber immer nur gegen eine materielle Garantie, ohne irgend einen Teil ihres Kapitals in Anspruch zu nehmen.

Die Kommissionsgebühr, welche die Landwirtschaftlichen Kassen von der Bulgarischen Nationalbank bekamen, wurde nicht nur von dieser letzteren einseitig, sondern auch von dem Verwaltungsrat bei der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen bestimmt; dieselbe musste auch von dem Handels- und Landwirtschaftsministerium genehmigt werden.

Die Frist, auf welche Darlehen gegen Hypothek gewährt werden konnten, wurde um 10 Jahre verlängert: sie konnte also von 2—30 Jahren sein; die Summe, bis zu welcher solche Darlehen gewährt werden konnten, erfuhr auch eine Erhöhung: sie konnte mit der Erlaubnis der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen 10 000 Lewa erreichen.

Die Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren durften eine Frist von höchstens 6 Monaten haben.

Die ersten Depositen durften nicht kleiner als 25 Lewa sein.

Die Bestimmung des Gesetzes von 1894, wonach für jede längere Verspätung der Zahlung als einen Monat noch 1 Proz. ausser den Zinsen als Strafe bezahlt werden musste, wurde durch das Gesetz von 1897 aufgehoben: die Schuldscheine mit abgelaufener Frist in den Kassen trugen nur die festgesetzten Zinsen ohne protestiert zu werden. Das Statut von 1897 hielt sich indes nicht an diese Abänderung: für die langfristigen Darlehen wurde die Bestimmung des Gesetzes von 1894 wieder aufgenommen (Art. 88 d. St.) und für die kurzfristigen Schuldscheine, wenn sie in einem Monat nach ihrem Fälligkeitstermin nicht bezahlt oder erneuert wurden, liessen sich die Kassen nach Art. 10 resp. 22 des Gesetzes Vollstreckungsbefehle ausstellen (Art. 44 d. St.). Nach diesem letzteren unterlagen die kurzfristigen Schuldscheine der Landwirtschaftlichen Kassen derselben Vollziehung nach Art. 818, Punkt 7 der Zivilprozessordnung [1]), wie die Hypotheken, ein besonderes gerichtliches Urteil war also nicht erforderlich.

Die Zeugnisse und die Akten, welche die Staats- und Gemeindebehörden ausstellten, sowie alle anderen Papiere, welche für die Gewährung von Darlehen von den Landwirtschaftlichen

1) Art. 818 der Z.Pr.O. lautet: »Der Vollziehung unterliegen: (die in Kraft getretenen Gerichtsurteile etc. 1—6) und 7) die Hypotheken (s. Art. 20 des Hypothekengesetzes)«.

Kassen nötig waren, waren von allen Stempel- und Verkehrssteuern, Kanzleiabgaben etc. frei. Alle Briefe, Atteste, Vollmachtsurkunden etc., die von den Kassen ausgingen, unterlagen keiner notariellen Bestätigung.

Verkauf, Schenkung, Verpfändung und überhaupt Uebertragung des Eigentums- oder Nutzungsrechts eines unbeweglichen Gutes konnte nicht stattfinden, wenn der Eigentümer des unbeweglichen Gutes, neben den nach den bestehenden Gesetzen vorgeschriebenen Dokumenten nicht auch ein Attest von der betreffenden Kasse vorweisen konnte, dass mit dem Werte dieses Gutes seine persönliche Schuld bei der Kasse nicht garantiert war oder, dass mit dem Verkauf desselben die Interessen der Kassen keiner Gefahr ausgesetzt wurden.

Im übrigen blieb das Gesetz von 1894 in Kraft.

3. Das »Gesetz, betreffend die privilegierten Forderungen der Landwirtschaftlichen Kassen« vom 8. August 1902 und das Reglement für die privilegierten Forderungen der Landwirtschaftlichen Kassen vom 14. August 1902.

Einige Privilegien der Landwirtschaftlichen Kassen wurden bereits bei der Darlegung des Gesetzes von 1897 erwähnt, nämlich, dass die kurzfristigen Schuldscheine der Kassen derselben Vollziehung unterlagen, wie die Hypotheken, dass keine Uebertragung von Eigentums- oder Nutzungsrechten auf Immobilien ohne die Kenntnis der Kassen zugelassen wurde und weiter, dass alle Briefe, Vollmachtsurkunden etc., die von den Kassen ausgingen, keiner notariellen Bestätigung bedurften. Die Privilegien, von denen im wie schon oben erwähnt[1]), gegenwärtig noch geltenden Gesetze von 1902 die Rede ist, beziehen sich, wie aus dem Titel zu ersehen ist, auf gewisse Forderungen der Kassen.

Ich lasse hier eine möglichst wortgetreue Uebersetzung dieses Gesetzes, das nur aus einem Artikel besteht, folgen:

»Einziger Artikel. Die Landwirtschaftlichen Kassen haben ein allgemeines Privileg auf die Grundstücke und deren Früchte vor allen anderen Schuldforderungen, inkl. der hypothekarischen und jener des Staats, bezüglich ihrer Forderungen, die aus den Landwirten

a) für die Ernährung der Familie und des Viehs bis zur neuen Ernte und

1) Vgl. oben S. 57.

b) für den Ankauf von Saat und die Einsammlung der Feldfrüchte gewährten Darlehen entstanden sind.

Bemerkung I. Vorgeschossene Summen und vorgeschossenes Korn zur Saat und zur Ernährung der durch Hagelschlag geschädigten Landwirte dürfen weder seitens des Staats, noch der Privatgläubiger mit Beschlag belegt werden.

Bemerkung II. Die Art und Weise der Gewährung der im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Darlehen wird durch besonderes Reglement geregelt.«

Nach dem Reglement kann jeder Landwirt, der unbewegliches oder bewegliches Vermögen hat, Darlehen von den Landwirtschaftlichen Kassen für die im Gesetze bezeichneten Zwecke aufnehmen. Dazu hat er sich schriftlich oder mündlich an den Bürgermeister seiner Gemeinde zu wenden, welcher letztere mit seinem Schreiber und zwei Gemeinderäten, von welchen einer aus dem Dorfe des Landwirtes sein muss, festzustellen hat, ob der geldsuchende Landwirt das Darlehen wirklich für die im Gesetze erwähnten Zwecke verlangt.

Nach der Gewährung des gewünschten Darlehens haben der Bürgermeister und die Gemeinderäte alle Veränderungen in den Besitzverhältnissen des Schuldners zu verfolgen und davon die betreffende Kasse rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Ausserdem hat auch der Gerichtsvollzieher jede Beschlagnahme den Kassen mitzuteilen.

Die Ursachen des Erlasses des Gesetzes, betreffend die privilegierten Forderungen der Kassen, waren eine Reihe von schlechten Ernten, die ihren Gipfel durch die Verheerungen der Dürre im Jahre 1899 erreichten, als mehr als 60000 bäuerliche Familien[1]) Gefahr liefen, wirtschaftlich vollständig zugrunde zu gehen, ja zu verhungern, wenn man nicht zu besonderen Massregeln gegriffen hätte.

Es bot sich den Landwirtschaftlichen Kassen, die freilich hiebei am meisten in Anspruch genommen werden mussten, die Gelegenheit zu zeigen, dass sie Grosses zu leisten imstande sind. Obwohl ein Generalmoratorium von einem Jahr für 41 Bezirke des Fürstentums durch Gesetz vom 6. Juli 1899, und zwar auf die Initiative der Kassen, erlassen wurde, vermochten sie doch durch Gewährung von Darlehen in Geld oder Naturalien (ca. 14 Mil-

1) S. den Bericht der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen für das Jahr 1899, S. III—V.

lionen Kgr. Getreide und ausserdem noch Heu etc. für das Vieh) der Not vorzubeugen und es war nicht mehr als billig, wenn man ihnen die bei solchen ausserordentlichen Fällen ausgeliehenen Gelder womöglich sicher stellte.

b. Geschäftstätigkeit.

Nach dem Gesetz, betreffend die Landwirtschaftlichen Kassen von 1894 hatte das Handels- und Landwirtschaftsministerium die monatlichen Bilanzen der Landwirtschaftlichen Kassen in der Staatszeitung zu veröffentlichen und nach dem Statut der Landwirtschaftlichen Kassen von demselben Jahre hatte der Direktor der Landwirtschaftlichen Kassen [1]) den Jahresbericht der Kassen dem Handels- und Landwirtschaftsminister vorzulegen. Erst seit diesem Jahre hat man auch genügendes statistisches Material über die Geschäftstätigkeit der Landwirtschaftlichen Kassen. Besonders wichtig sind hiebei namentlich die Jahresberichte, welche, im Anfang etwas mangelhaft, sich mit der Zeit technisch immer mehr verbessert haben, sodass sie in jeder Hinsicht einen richtigen umfangreichen Blick in die Entwickelung der Landwirtschaftlichen Kassen ermöglichen.

I. Grundkapital und Reservefonds.

Während früher ein grosser Teil des Reingewinns der Landwirtschaftlichen Kassen für verschiedene öffentliche Zwecke von den Gemeinden verwendet werden durfte, musste nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1894 der ganze Reingewinn, abgesehen von 3 Proz. zur Gratifikation der Angestellten der Kassen, ausschliesslich zur Vermehrung des Grundkapitals der Landwirtschaftlichen Kassen dienen, woraus auch die rasche Zunahme desselben zu erklären ist: von 24 245 434,14 Lewa im Jahre 1895 erreichte es 1902 bereits die Summe von 38 543 479,43 Lewa.

Keine so grosse Aufmerksamkeit schenkte aber der Gesetzgeber der Frage eines Reservefonds der Landwirtschaftlichen Kassen. Erst das Statut von 1897 enthielt darüber folgendes: der Verwaltungsrat bei der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen »bestimmt, welche von den Kassen einen gewissen Teil von ihrem Gewinn zur Bildung eines Reservefonds geben, welcher vermehrt wird bis er die Summe von 2 000 000 Lewa er-

1) Seit 1897 der Verwaltungsrat der Zentralverwaltung der Landw. Kassen.

reicht. Mit diesem Fonds werden jährlich für Rechnung derselben Kassen Obligationen von den Staatsanleihen Frankreichs, Englands etc. gekauft, von welchen Obligationen der Rat überzeugt ist, dass sie jeden Augenblick versilbert werden können« (Art. 132,[29]). 1901 wurde zum erstenmal von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht, indem 10 Proz. von dem Reingewinn aller Kassen erhoben wurden[1]).

Ende des Jahres	Zahl der Kassen	Grundkapital Lewa	Reservefonds Lewa
1895	80	24 245 434 14	— —
1896	85	26 680 663 44	— —
1897	85	28 834 088 26	— —
1898	85	30 657 360 13	— —
1899	85	32 475 221 31	— —
1900	85	34 472 369 03	— —
1901	85	36 280 212 11	212 107 92
1902	85	38 543 479 43	472 374 17

Tabelle über die Zahl der Landwirtschaftlichen Kassen nach der Grösse ihrer Kapitalien in ihren Entwicklungsperioden.

Grössenkategorien	Zahl der Landw. Kassen anfangs des Jahres				
	1881	1886	1889	1895	1902
Mit einem Kapital bis zu 50 000 Lewa	10	5	8	4	2
» » 100 000 »	6	8	15	13	7
» » 200 000 »	3	13	17	16	16
» » 300 000 »	6	12	17	12	9
» » 400 000 »	6	10	14	14	8
» » 500 000 »	1	5	6	11	5
» » 600 000 »	—	—	—	7	11
» » 700 000 »	1	1	—	2	11
» » 800 000 »	—	2	1	—	2
» » 900 000 »	—	—	—	1	6
» » 1 000 000 »	—	—	1	—	3
über 1 000 000 »	—	—	—	—	5
Gesamtbetrag der Kapitalien . . . Lewa:	5 972 073,43	13 694 805,28	16 095 809,03	22 240,952,36	38 543 479,43
Gesamtzahl der Landw. Kassen	33	57	78	80	85
Auf je eine Kasse entfallen durchschnittl. Lewa:	180 971,72	240 459,86	206 356,52	278 011,90	453 452,71

1) S. den Jahresbericht von 1901, S. VI resp. VII (auch französisch verfasst).

Tabelle über die Grösse der Kapitalien der einzelnen Landwirtschaftlichen Kassen am 31. Dezember 1902.

Nr.	Name der Kasse (nach der Gemeinde, wo sie ihren Sitz hat)	Kapital Lewa	Nr.	Name der Kasse (nach der Gemeinde, wo sie ihren Sitz hat)	Kapital Lewa
1	Tschirpan	1 294 923 47	44	Belogradtschik	376 403 26
2	Sliwen	1 238 352 05	45	Küstendil	334 516 60
3	Rustschuk	1 098 537 26	46	Samokow	334 231 84
4	Nowa-Sagora	1 037 253 86	47	Chaskowo	332 010 43
5	Widin	1 069 732 43	48	Trn	322 103 38
6	Sofia	996 001 82	49	Trnowo-Sejmen	320 750 83
7	Lom	958 913 23	50	Kemenlar	320 082 85
8	Orechowo	915 448 76	51	Radomir	318 175 35
9	Stara-Sagora	882 992 08	52	Iskrez	297 720 49
10	Rasgrad	874 053 58	53	Gabrowo	296 985 74
11	Ferdinand	867 064 53	54	Nowo-Selo	274 227 38
12	Tutrakan	851 780 68	55	Elena	272 304 55
13	Sewliewo	811 632 31	56	Charmanli	262 736 21
14	Prowadia	802 003 60	57	Kessarewo	242 832 46
15	Baltschik	750 321 71	58	Troyan	223 772 16
16	Swistow	727 697 58	59	Plewen	218 651 67
17	Bela-Slatina	680 326 87	60	Tatar-Pasardjik	215 813 89
18	Preslaw	677 737 65	61	Nikopol	177 749 35
19	Trnowo	667 848 35	62	Lukowit	167 506 92
20	Wraza	663 597 06	63	Borissowgrad	166 094 38
21	Nowi-Pasar	656 847 07	64	Stanimaka	156 682 65
22	Jambol	655 005 33	65	Ichtiman	151 970 70
23	Dubniza	650 437 61	66	Kotel	148 849 55
24	Pawlikeni	635 027 89	67	Golemo-Konaré	147 868 02
25	Dobritsch	610 011 59	68	Kasl-Agatsch	141 493 81
26	Bela	605 562 60	69	Bresowo	137 518 47
27	Popowo	604 916 42	70	Tetewen	136 914 99
28	Aitos	599 908 82	71	Trewna	134 730 83
29	Silistra	595 109 10	72	Drenowo	125 060 60
30	Karnobat	585 036 65	73	Bresnik	118 446 53
31	Warna	568 446 19	74	Anchialo	117 378 02
32	Kurt-Bunar	561 278 80	75	Karlowo	116 542 89
33	Ackadanlar	560 394 30	76	Plowdiw	113 324 48
34	Burgas	551 848 53	77	Kawakli	77 595 61
35	Berkowiza	540 395 39	78	Orchanjé	76 647 52
36	Kasanlk	535 609 91	79	Pirdop	74 444 54
37	Gornja-Orechowiza	520 509 17	80	Osman-Pasar	69 701 50
38	Schumen	511 046 74	81	Bossilograd	66 184 17
39	Balbunar	496 781 13	82	Panagüriste	63 761 45
40	Kula	484 751 18	83	Zaribrod	54 250 40
41	Nowo-Selzi	459 195 32	84	Pestera	48 560 92
42	Eski-Djumaja	442 449 14	85	Tschepelaré	26 560 45
43	Lowetsch	437 535 83			

2. Passivgeschäfte.

a. Waisengelder.

Eine gute Quelle zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die Landwirtschaftlichen Kassen sind die Waisengelder zweifellos immer

gewesen, deren Betrag, wie die folgenden Zahlen zeigen, ziemlich auf derselben Höhe steht — ein Beweis dafür, dass die Vermögensverhältnisse der Waisen in Bulgarien keinen sehr grossen Schwankungen ausgesetzt sind.

Waisengelder.

Ende des Jahres	Hinterlegungen	Betrag [1]) Lewa
1894	5573	4 699 253 | 11
1895	5827	4 860 495 | 36
1896	6468	5 196 798 | 67
1897	7072	5 405 645 | 80
1898	7597	5 684 915 | 62
1899	7960	5 759 748 | 30
1900	8101	5 654 174 | 39
1901	8191	5 657 329 | 17
1902	8448	5 835 333 | 95

b. Depositengeschäfte.

α) Unverzinsliche Depositen.

Die unverzinslichen Depositen waren gerichtliche und andere Regierungsgelder.

Gerichtliche und Regierungsdepositen.

Ende des Jahres	Hinterlegungen	Betrag Lewa
1894	163	123 185 | 83
1895	193	137 533 | 37
1896	547	168 556 | 36
1897	694	274 682 | 96
1898	491	344 710 | 49
1899	1535	860 086 | 77
1900	1858	687 077 | 35
1901	2928	1 274 058 | 50
1902	4041	1 773 083 | 85

Ausserdem hatten die Landwirtschaftlichen Kassen an den Plätzen, wo es keine Staatsschatzkammern gab, auch anderweitige Geschäfte für Rechnung des Staates zu besorgen: sie nahmen die von den Steuereinnehmern gesammelten Summen auf, verkauften

1) Es ist zu beachten, dass diese Zahlen durchaus nicht das ganze Vermögen der Waisen repräsentieren, sondern nur ihre flüssigen Gelder: Erbschaft baren Geldes und Erträge von Immobilien.

Wertzeichen (Postmarken, Sparmarken etc.) u. s. w. Die auf diese Weise entstandenen Schulden der Landwirtschaftlichen Kassen betrugen:

Ende des Jahres	Lewa
1894	—
1895	—
1896	2 260 619,41
1897	1 807 190,04
1898	1 643 801,28
1899	2 996 389,78
1900	2 165 967,10
1901	3 331 824,60
1902	4 473 125,36

Es sei schliesslich noch erwähnt, dass die Kassen 1895 vom Staate eine Anleihe von 3 095 000 Lewa aufgenommen hatten, die sie indes bis Ende des Jahres 1896 wieder zurückzahlten.

β) Verzinsliche Depositen.

aa. Stetsfällige Depositen. Trotz der geringen Verzinsung und mancher Unannehmlichkeiten bei der Zurückzahlung, dass nämlich — wie bei allen Depositen — nur Beträge bis zu 250 Lewa sofort zurückgezahlt werden konnten, während für solche bis zu 1000 wie über 1000 Lewa die betreffende Kasse 5 resp. 10 Tage früher in Kenntnis zu setzen war, haben sich diese Depositen sehr rasch entwickelt:

Stetsfällige Depositen.

Ende des Jahres	Hinterlegungen	Betrag Lewa
1894	1049	996 154 02
1895	1465	1 301 473 08
1896	1635	1 548 277 77
1897	2080	1 832 374 16
1898	2513	2 732 908 01
1899	2795	2 733 504 27
1900	3807	3 309 132 24
1901	4738	4 401 513 72
1902	4389	4 643 759 99

bb. Depositen auf bestimmte Frist. In fast erstaunlicher Weise haben sich die Depositen auf bestimmte Frist entwickelt. Von 1721 516,31 Lewa im Jahre 1894 haben sie in einer neunjährigen Periode die Summe von 24 858 588,7 Lewa erreicht. Aus den folgenden Tabellen ist zu ersehen, dass an diesen

Depositen am stärksten die Nichtlandwirte (mit über $^2/_3$) beteiligt waren und, dass der weitaus grössere Teil — über $^4/_5$ — auf die längste Frist entfiel.

Depositen auf bestimmte Frist.

Ende des Jahres	Total		Von Landwirten		Von Nichtlandwirten			
					Kaufleuten, Industriellen etc.		Gemeinden und Vereinen	
	Hinterlegungen	Betrag Lewa	Hinterlegungen	Betrag Lewa	Hinterlegungen	Betrag Lewa	Hinterlegungen	Betrag Lewa
1894	1 462	1 721 516 31	—	— —	—	— —	—	— —
1895	2 465	3 014 396 28	—	— —	—	— —	—	— —
1896	5 475	5 474 282 23	—	— —	—	— —	—	— —
1897	8 108	7 884 298 11	1826	1 601 737 12	5 293	5 113 811 37	980	1 168 749 62
1898	10 292	10 955 970 39	2316	2 042 289 36	6 902	7 765 695 95	1704	1 147 985 08
1899	12 863	14 215 379 61	2919	2 587 501 46	8 766	10 278 454 03	1178	1 349 424 12
1900	15 498	17 483 811 60	3592	3 130 185 60	10 670	12 987 336 24	1236	1 366 289 76
1901	19 829	22 141 649 12	4327	3 625 622 80	14 037	16 938 970 64	1465	1 577 055 68
1902	21 914	24 858 588 70	4811	3 904 958 67	15 391	19 332 406 80	1712	1 621 223 23

Depositen auf bestimmte Frist.

Ende des Jahres	Auf ein Jahr		Auf drei Jahre		Auf fünf Jahre	
	Hinterlegungen	Betrag Lewa	Hinterlegungen	Betrag Lewa	Hinterlegungen	Betrag Lewa
1896	1816	1 406 255 34	814	629 245 09	2 845	3 438 781 80
1897	1873	1 526 412 17	1345	937 361 70	4 890	5 420 524 26
1898	1769	1 370 245 61	1763	1 134 476 83	6 760	8 451 247 95
1899	1968	1 484 901 66	1957	1 239 756 89	8 938	11 490 721 06
1900	2044	1 514 768 32	2148	1 366 275 33	11 306	14 602 767 95
1901	2449	1 875 181 34	2484	1 489 895 38	14 896	18 776 572 40
1902	1992	1 662 301 39	2724	1 623 618 84	17 198	21 572 668 47

c. Anleihen.

α) Anleihen von ausländischen Banken.

Die Bestimmungen des Gesetzes von 1894, dass die Landwirtschaftlichen Kassen Anleihen nur unter gemeinsamem Namen und gegenseitiger Haftung machen durften und, dass ausserdem diese Anleihen vom Staate garantiert wurden, wirkten gewaltig auf die Erhöhung des Kredits der Landwirtschaftlichen Kassen im Auslande, und schon 1896 konnten die letzteren eine 5%ige Anleihe von 30 000 000 Lewa von der Banque Internationale de Paris, Banque Imp. Roy. Priv. des Pays Autrichiens und Banque de

Paris et des Pays-Bas aufnehmen, deren Betrag sie teilweise bekommen haben. Hier ist die reelle Schuld der Landwirtschaftlichen Kassen am Ende jedes Jahres angegeben:

Jahr	Lewa	
1896	10 000 000	—
1897	19 858 714	50
1898	23 599 000	—
1899	23 525 500	—
1900	23 365 500	—
1901	23 200 500	—
1902	23 025 500	—

β) Anleihen von der Bulgarischen Nationalbank.

Bei der Bulgarischen Nationalbank durften die Landwirtschaftlichen Kassen nach dem Gesetz, betreffend die Herrengüter und Tschifliks von 1885[1]) Anleihen für die den Landwirten zur Expropriation der Herrengüter und Tschifliks gewährten Darlehen machen.

Wie schon früher erwähnt wurde, sollten die Landwirte nach diesem Gesetz die zu diesem Zweck erhaltenen Summen samt 9 Proz. Zinsen in einer Frist von 5 Jahren zurückzahlen. Diese Bestimmung liess sich aber wegen der in ihr enthaltenen Härte nicht durchführen und eine Novelle vom 15. Dezember 1890 verlängerte daher die Frist zur Zurückzahlung um 5 Jahre. Aber auch während dieser Zeit konnten die Landwirte kaum die Zinsen ihrer Schulden zahlen. Deshalb sah man sich genötigt, im Gesetz vom 29. Januar 1896, das noch heute in Kraft ist, viel mildere Bestimmungen zu treffen. Es wurde den Landwirten jetzt eine dritte Frist von 20 Jahren gewährt, während der sie ihre Schulden in sechsmonatlichen Raten abzahlen müssen. Die noch nicht bezahlten Zinsen werden als unverzinsliche Kapitalien betrachtet und sind auf dieselbe Weise wie die ursprüngliche Schuld zu zahlen. Der Zinsfuss wurde ausserdem von 9 auf 8 Proz. herabgesetzt.

Nach der Ansicht des Verwaltungsrats bei der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen[2]) wird aber auch dieses Gesetz kaum zu besseren Resultaten führen, weil die ursprüngliche Schuld der Landwirte mit den bis jetzt angehäuften Zinsen ihre Zahlungsfähigkeit weit übersteigt. Viele Bauern verlassen einfach ihre Güter und wandern in andere Kreise des Fürsten-

1) Vgl. oben S. 50.

2) S. den Bericht für das Jahr 1900, S. IV—V.

tums aus, und wollte man heute diese Güter verkaufen, so würde man kaum noch 20 Proz. der Schulden decken können. Darum, meinte der Verwaltungsrat weiter, werden durch diese Schulden der Landwirte, bis sie auf gesetzgeberischem Wege noch nicht bedeutend verringert sind, die Interessen der Kassen, sowie die der Bulgarischen Nationalbank, immer geschädigt.

Für die zur Expropriation der genannten Herrengüter und Tschifliks bei der Bulgarischen Nationalbank gemachten Anleihen waren die Landwirtschaftlichen Kassen schuldig:

Ende	Lewa
1894	1 247 577,19
1895	1 029 779,14
1896	1 031 234,95
1897	973 222,27
1898	951 011,26
1899	949 663,87
1900	904 842,87
1901	898 359,40
1902	896 816,19

Zur Verstärkung ihrer sonstigen Betriebsmittel haben die Landwirtschaftlichen Kassen früher, als ihre Depositengeschäfte sich noch nicht so stark entwickelt hatten, die Bulgarische Nationalbank mehr in Anspruch genommen. In den letzten Jahren haben diese Schulden der Kassen, wie aus den folgenden Zahlen zu ersehen ist, rasch abgenommen:

Am	Ende	des	Jahres	1894	betrugen	sie	2 845 580,84	Lewa
»	»	»	»	1895	»	»	5 370 765,34	»
»	»	»	»	1896	»	»	2 202 319,10	»
»	»	»	»	1897	»	»	125 246,10	»
»	»	»	»	1898	»	»	310 261,25	»
»	»	»	»	1899	»	»	337 428,80	»
»	»	»	»	1900	»	»	268 928,80	»
»	»	»	»	1901	»	»	761,25	»
»	»	»	»	1902	»	»	761,25	»

γ) Gegenseitige Anleihen der Landwirtschaftlichen Kassen.

Dass mit der durch das Gesetz von 1894 den Landwirtschaftlichen Kassen erteilten Befugnis, in gegenseitigen Geschäftsverkehr zu treten dringenden Bedürfnissen entgegengekommen war, geht am klarsten aus den folgenden Zahlen hervor:

Die gegenseitigen Schulden der Landwirtschaftlichen Kassen für übertragene Summen betrugen:

Am Ende des Jahres	Lewa
1894	621 165,34
1895	1 202 583,97
1896	1 685 309,97
1897	2 644 434,95
1898	3 665 835,30
1899	5 531 563,30
1900	7 631 311,75
1901	11 390 430,76
1902	14 012 497,38

3. Aktivgeschäfte.

Die Aktivgeschäfte der Landwirtschaftlichen Kassen bestanden in der Gewährung von Kredit.

Nach den Beobachtungen der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen[1]) brauchen die bulgarischen Landwirte Kredit hauptsächlich:

1. zur Befreiung von den Wucherern,
2. zur Anschaffung von Betriebskapital (Ankauf von Zugtieren, Bebauung eines grösseren Teils des Bodens etc.) und
3. in schlechten Jahren zur Anschaffung von Nahrungs- und Saatmitteln und leider auch manchmal zur Entrichtung ihrer Steuern.

In den meisten der aufgezählten Fälle nehmen sie den Personalkredit in Anspruch; der Hypothekarkredit dient vorzugsweise zur Befreiung von den Wucherern.

a. Darlehen gegen Bürgschaft.

Ueber die Darlehen gegen Bürgschaft, die in der Geschäftstätigkeit der Landwirtschaftlichen Kassen immer die grösste Rolle gespielt haben, gibt die folgende Tabelle Aufschluss:

Am Ende des Jahres	Total		Von Landwirten		Von Nichtlandwirten	
	Schuldscheine	Betrag Lewa	Schuldscheine	Betrag Lewa	Schuldscheine	Betrag Lewa
1894	139 411	32 492 581 04	—	— —	—	— —
1895	163 831	40 071 820 18	154 321	35 218 144 56	9 510	4 853 675 62
1896	179 329	42 934 408 15	—	— —	—	— —
1897	202 703	51 607 399 01	189 364	45 458 415 85	13 339	6 148 983 16
1898	223 321	58 464 349 61	210 024	52 227 495 72	13 297	6 236 853 89
1899	261 787	60 767 552 30	249 377	54 823 955 70	12 410	5 943 596 60
1900	295 631	62 769 341 90	289 161	56 628 822 80	13 417	6 140 519 10
1901	310 225	63 707 011 66	295 320	57 321 668 61	14 905	6 385 343 05
1902	312 803	60 744 574 78	296 966	54 408 969 26	15 837	6 335 605 52

1) Vgl. die Berichte für 1896, S. V—VI, 1898, S. II, sowie für die anderen Jahre.

Ende des Jahres	Schuldscheine							
	bis zu 100 Lewa	100— 500	500— 1000	1000— 2000	2000— 3000	3000— 4000	4000— 5000	über 5000 Lewa
1894	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	55 123	96 951	9 289	1936	über 2000 Lewa: 532			
1896	58 364	108 059	9 934	2583	» » » : 389			
1897	57 547	128 362	12 898	3282	» » » : 614			
1898	66 722	138 060	14 394	3555	» » » : 790			
1899	84 048	159 018	14 472	3466	» » » : 783			
1900	105 676	171 977	14 041	3182	» » » : 755			
1901	125 416	167 706	13 436	2953	461	106	80	67
1902	133 275	164 226	12 052	2536	426	111	90	87

Ende des Jahres	Schuldscheine mit einer Frist									
	bis zu 3 Monaten		von 3—6 Monaten		von 6—9 Monaten		von 9—12 Monaten		über 12 Mona	
	Zahl	Betrag Lewa	Zahl	Betrag Lewa	Zahl	Betrag Lewa	Zahl	Betrag Lewa	Zahl	Betrag Lewa
1901	7265	2 405 830 50	49 477	12 013 250 34	15 959	3 591 758 04	235 048	44 948 212 79	2476	747 959
1902	7800	2 479 488 86	52 414	12 505 611 92	16 493	3 514 157 10	235 949	42 192 179 48	147	54 137

Am stärksten waren also die Darlehen bis zu 100 resp. von 100 bis zu 500 Lewa vertreten und meistens mit einer zwölfmonatlichen Frist: von einer Ernte bis zur anderen.

b. Hypothekardarlehen.

Die Verpfändung von Immobilien diente in den ersten Entwickelungsperioden der Landwirtschaftlichen Kassen zur Sicherstellung von kurzfristigen Darlehen. Ihre wahre Bestimmung: Sicherstellung von langfristigem Kredit, erlangte die Hypothek erst durch das Gesetz von 1894 und später durch das von 1897.

Nach dem Statut von 1895 und später nach demjenigen von 1897 sollte die Zurückzahlung der Hypothekardarlehen nach besonderen Schuldscheinen, deren Frist nicht länger als 12 und nicht kürzer als 6 (seit 1897: 3) Monate sein durfte, stattfinden. Der Betrag des einzelnen Schuldscheins hing von der Grösse der ursprünglich ausgeliehenen Summe und von der vom Schuldner festgesetzten Frist ab. Mit der Erlaubnis, früher des Handels- und Landwirtschaftsministeriums, und seit 1897 der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen durfte die Schuld auch durch Annuitäten getilgt werden.

Die Ausdehnung der Hypothekardarlehen war, wie die fol-

gende Tabelle zeigt, verhältnismässig noch gering, da die Landwirtschaftlichen Kassen in den letzten Jahren durch die schlechten Ernten vielfach gezwungen waren die Gewährung von langfristigem Kredit zu beschränken, um andere dringendere Bedürfnisse (Betriebs- und Sanierungskredit) der Landleute befriedigen zu können.

Ende des Jahres	Total			Von Landwirten			Von Nichtlandwirten		
	Hypothekar-Darlehen	Betrag Lewa		Hypothekar-Darlehen	Betrag Lewa		Hypothekar-Darlehen	Betrag Lewa	
1894	1 190	1 459 706	53	—	—	—	—	—	—
1895	2 483	3 114 118	96	—	—	—	—	—	—
1896	5 418	6 864 613	55	—	—	—	—	—	—
1897	8 677	10 331 042	31	—	—	—	—	—	—
1898	9 739	11 024 720	73	7646	7 818 422	46	2093	3 206 298	27
1899	9 955	11 276 207	16	7780	8 021 586	43	2175	3 254 620	73
1900	10 162	11 313 437	94	7933	8 075 542	76	2229	3 237 895	18
1901	10 020	11 205 174	97	7621	7 692 723	17	2218	3 512 451	80
1902	9 745	10 706 024	45	7283	7 368 660	81	2462	3 337 363	64

Ende des Jahres	Hypotheken auf unbebaute Grundstücke		Hypotheken auf bebaute Grundstücke	
	Betrag Lewa		Betrag Lewa	
1898	5 866 531	68	5 158 189	05
1899	6 112 881	98	5 163 325	18
1900	6 173 939	67	5 139 498	27
1901	6 142 954	77	5 062 220	20
1902	5 876 743	09	4 829 281	36

Ende des Jahres	Hypothekardarlehen							
	bis zu 100 Lewa	100—500	500—1000	1000—2000	2000—3000	3000—4000	4000—5000	über 5000 Lewa
1900	81	3103	3406	2312	über 2000: 1260			
1901	bis zu 500: 3377		3213	2193	644	309	171	113
1902	» » » : 3475		3044	2095	584	276	152	119

Ende des Jahres	Hypotheken mit einer Frist					
	bis zu 5 Jahren	5—10	10—15	15—20	20—25	25—20 Jahren
1901	394	5103	1469	2324	105	519
1901	394	5034	1374	2334	61	506

c. Lombarddarlehen.

Die Lombarddarlehen haben sich ziemlich rasch entwickelt — von 3 590 Lewa im Jahre 1894 haben sie 1902 den Betrag von 1194 513,89 Lewa erreicht — aber im Vergleich mit den Darlehen gegen Bürgschaft, oder mit denen gegen Hypothek, spielten sie noch eine sehr geringe Rolle, vielleicht weil als Faustpfand nur Wertpapiere angenommen wurden, während der bulgarische Landmann sehr selten in solchen sein Kapital anlegt.

Ende des Jahres	Lombard-darlehen	Betrag Lewa
1894	17	3 590 —
1895	95	55 455 —
1896	317	164 595 —
1897	650	352 752 65
1898	972	482 022 45
1899	1355	723 481 40
1900	1622	1 282 233 58
1901	1800	1 709 993 06
1902	1922	1 194 513 89

4. Kommissionsgeschäfte.

Als Kommissionsgeschäfte werden in den Jahresberichten der Landwirtschaftlichen Kassen alle Geschäfte der letzteren mit fremden Wechseln und Schuldscheinen bezeichnet. Wie aus den folgenden Zahlen zu ersehen ist, kamen hiebei hauptsächlich die Wechsel und Schuldscheine der Bulgarischen Nationalbank in Betracht:

Ende des Jahres	Wechsel und Schuldscheine der Bulgarischen Nationalbank		Wechsel und Schuldscheine anderer Banken, von Privatpersonen etc.	
	Zahl	Betrag Lewa	Zahl	Betrag Lewa
1895	zusammen Zahl: 1406,		Betrag Lewa: 1 063 538,30	
1896	» » : 1491,		» » : 1 132 319,17	
1897	1460	819 463 82	590	248 447 85
1898	1868	1 312 373 97	750	250 807 21
1899	1856	1 077 697 25	1094	294 513 39
1900	1461	735 026 45	1103	250 711 35
1901	1613	845 163 50	792	190 000 78
1902	4974	901 780 95	771	222 406 30

5. Zinsfuss.

Ueber die Schwankungen des Zinsfusses, den die Landwirtschaftlichen Kassen bekommen resp. bezahlt haben, gibt die folgende Tabelle Aufschluss:

Jahr	Zinsfuss, den die Kassen bekommen haben			Zinsfuss, den die Kassen bezahlt haben			
	für kurz- und langfristige Darlehen %	für Verspätung der Zahlung %	für dem Gericht übergeb. Schuldscheine %	für Depositen mit einer Frist von 1 Jahre %	von 3 Jahren %	von 5 Jahren %	für stets fällige Depositen
1895	9	10	10	6	7	8	3
1896	9	10	10	5	6	7	3
1897: bis zum 1./VIII	8	9	10	5	6	7	3
nach 1./VIII	8	9	10	4	5	6	3
1898	8	9	10	5	6	7	4
1899: bis zum 1./III	8	9	10	4	5	6	3
nach 1./III	8	9	10	5	6	7	3
1900	8	9	10	5	6	7	4
1901	8	9	10	4	5	6	3
1902	8	9	10	4	5	6	3
1903	8	9	10	3	4	5	2

6. Gesamtumsatz und Kassenbestand.

Einen Blick über die Entwickelung der ganzen Geschäftstätigkeit der Landwirtschaftlichen Kassen gewährt am besten ihr Gesamtumsatz, der sich in einer Periode von 8 Jahren fast versiebenfacht hat:

Jahr	Gesamtumsatz	
	Zahl der Geschäfte	Betrag Lewa
1895	375 533	127 731 180 95
1896	294 174	257 608 126 75
1897	395 987	396 374 011 79
1898	462 174	515 748 929 23
1899	505 823	493 759 187 21
1900	545 439	507 307 502 60
1901	582 633	535 575 182 03
1902	632 558	827 690 477 23

Nicht ohne Bedeutung ist es schliesslich, bei dieser Geschäftstätigkeit der Landwirtschaftlichen Kassen auch den Kassenbestand der letzteren zu wissen, worüber die folgenden Zahlen Aufschluss geben:

Ende des Jahres	Total Lewa		davon sind in Gold Lewa		in Silber Lewa		in Banknoten Lewa	
1894	452 433	88	—	—	—	—	—	—
1895	921 336	27	405 717	25	490 749	02	24 870	—
1897	4 033 763	72	1 194 791	04	2 752 972	68	86 000	—
1897	2 754 258	—	918 450	15	1 835 807	85	—	—
1898	3 924 365	31	1 350 293	82	2 427 176	49	146 895	—
1899	4 393 305	51	733 938	92	3 468 686	59	190 680	—
1900	4 430 691	86	243 417	91	3 733 073	95	454 200	—
1901	5 716 151	27	148 575	36	4 696 370	91	871 205	—
1902	11 439 728	67	3 090 449	15	6 880 179	52	1 469 100	—

c. Reformbestrebungen.

Die insbesondere seit dem Inkrafttreten der Gesetze von 1894 und 1897 rasch zunehmende Bedeutung der Landwirtschaftlichen Kassen für das ganze wirtschaftliche Leben Bulgariens begann in der letzten Zeit die Aufmerksamkeit der bulgarischen Politiker und Volkswirte immer mehr auf die weitere Entwicklung dieser Kreditinstitute zu lenken. Schon ihr Reorganisator *Iw. Ew. Geschow* schrieb 1899 in seinen »Worten und Taten«[1]: »Mit der Zeit, wenn ihre (der Landw. Kassen) Mittel verdoppelt und verdreifacht sind, wird der Beruf der Privatdarleher bei uns unnütz. Und was könnte man nicht machen, wenn ihre Kapitalien so gewachsen sind, dass die Zinsen auch zu anderen rein wirtschaftlichen Zwecken verwendet werden dürften? Wenn das gegenwärtige Gesetz unberührt bleibt, kann viel Nützliches gemacht werden. Landwirtschaftliche Syndikate und Schulen und Universität, wie in Dänemark, können von einem Teil ihrer Erträge unterhalten werden, während mit einem anderen Teil, wie in Neuseeland, old age pensions (retraites de vieillesse) Renten für alte und arbeitsunfähige Landwirte gegründet werden können«.

Später gab man sich aber nicht mehr damit zufrieden; man wollte nicht mehr auf Basis des gegenwärtigen Gesetzes weiter bauen, sondern eine tiefgreifende Reorganisation durchführen.

Beachtenswert war in dieser Hinsicht der Reformvorschlag von *Natschowitsch*[2]). Bevor ich aber zur Darlegung desselben übergehe, scheint es mir geboten, mit einigen Worten, bei manchen von der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen selber in ihren Jahresberichten gemachten Aeusserungen bezüg-

1) S. VIII.

2) a. a. O. S. 232 ff.

lich eventueller Aenderungen in der Organisation der Landwirtschaftlichen Kassen zu verweilen.

Fast in jedem von den bisher erschienenen Jahresberichten [1]) der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen wurde mit grösster Schärfe betont, dass jeder Fortschritt, den die Kassen nach ihrer Reorganisation gemacht haben, auf ihre immer selbständiger, von den Parteikämpfen des Landes unabhängiger werdende Verwaltung (Beseitigung des Prinzips der Wählbarkeit der Kassierer etc.) zurückzuführen sei. Dabei wurde immer das grösste Gewicht auf ein gut ausgebildetes, seiner Aufgabe gewachsenes Personal gelegt.

Mit der Anstellung der Beamten bei den Kassen sollte man sehr vorsichtig und streng vorgehen, was nie in vollem Masse gelungen sei, da die Handels- und Landwirtschaftsminister sich bei der Anstellung noch immer vielfach von ihren Parteigenossen haben beeinflussen lassen. Darum sollte nach der Ansicht der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen eine besondere Kommission gebildet werden, die jedem politischen Treiben fern stehen sollte. Als Mitglieder dieser Kommission wurden vorgeschlagen: einer von den Vizepräsidenten des hohen Kassationsgerichts, einer von den Mitgliedern desselben Gerichts, einer von den Räten des hohen Rechnungshofs, einer von den Administratoren der Bulgarischen Nationalbank, der Hauptsekretär des Finanzministeriums, der Direktor der Landwirtschaft bei dem Handels- und Landwirtschaftsministerium und der Verwaltungsrat bei der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen [2]).

Als ein krankes Glied in der Organisation der Landwirtschaftlichen Kassen wurden von der Zentralverwaltung die Schätzungskommissionen bei den Kassen angegeben [3]), und zwar hauptsächlich, weil sie dem Einfluss des Parteilebens im Lande ausgesetzt waren. Die Mitglieder dieser Kommissionen waren, wie schon früher dargelegt wurde [4]), wählbar. Bei diesen Wahlen waren freilich alle Parteien beteiligt und es war gar kein Wunder, dass die Nichtparteigenossen der den Sieg davontragenden Partei später stiefmütterlich behandelt wurden, was zweifellos die Interessen

1) Der letzte Jahresbericht (1903) ist leider noch nicht erschienen.
2) Bericht für das Jahr 1899, S. VIII.
3) Bericht für das Jahr 1896, S. VI.
4) S. oben S. 58.

der Kunden, sowie diejenigen der Landwirtschaftlichen Kassen selber sehr schädigen konnte.

Aber auch für andere Reformen war die Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen eingetreten. 1898 wurde z. B. auf ihre Initiative ein Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Landwirtschaftlichen Kassen, von dem Handels- und Landwirtschaftsminister der Sobranje vorgelegt.

Die Hauptpunkte dieses Gesetzentwurfs bezogen sich auf die Gewährung eines allgemeinen Privilegs der Landwirtschaftlichen Kassen betreffs ihrer Forderungen, welches nach diesem des Staats kommt; ferner auf die Exemtion der landwirtschaftlichen Kreditvereine von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Genossenschaften und auf die Gründung von Getreidespeichern bei jenen Landwirtschaftlichen Kassen, wo es sich als nötig erweisen sollte, zur Ausdehnung der Lombardgeschäfte der Landwirtschaftlichen Kassen.

Für die landwirtschaftlichen Kreditvereine sollte ein besonderes durch fürstlichen Ukas zu bestätigendes Reglement von den Landwirtschaftlichen Kassen ausgearbeitet werden.

Die Lombarddarlehen (gegen Getreidequantitäten über 50 hl) sollten bis zu $^2/_3$ der laufenden Getreidepreise gewährt werden; die Landwirtschaftlichen Kassen sollten auch den Verkauf des deponierten Getreides erleichtern.

Ueber diesen Gesetzentwurf konnte indes in der Sobranje nicht gleich verhandelt werden und später geriet er in Vergessenheit.

Ein anderer Gesetzentwurf wurde von der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen dem von dem Handels- und Landwirtschaftsminister 1901 berufenen Landwirtschaftlichen Rat zu Sofia vorgelegt. In demselben wurde wieder, ähnlich wie im Gesetzentwurf von 1898, für die Gewährung eines allgemeinen Privilegs den Kassen eingetreten. Ausserdem bezog er sich aber auch auf eine Liquidation aller Schulden der Landwirte [1]).

Im Laufe eines Jahres sollten nämlich alle Gläubiger der Landwirte über ihre Forderungen und deren Ursprung dem Gericht Bericht erstatten. Wenn das Vermögen der Landwirte für die Sicherstellung ihrer Schulden genügte, so sollten die letzteren von den Kassen übernommen und bezahlt werden; wenn das nicht

1) Dr. *Chr. Mutafow,* Der Kleingrundbesitz und die landwirtschaftlichen Schulden. (Referat, gelesen in der XI. Sitzung des landwirtschaftlichen Rats zu Sofia), Sofia 1901.

der Fall wäre, so sollten die Landwirte für zahlungsunfähig erklärt werden und unter der Garantie der Landwirtschaftlichen Kassen sollte ein gerichtlicher Akkord geschlossen werden.

Von einer Kritik dieses Gesetzentwurfs muss hier abgesehen werden, da es an der unentbehrlichsten Grundlage für eine solche, nämlich an einer zuverlässigen Statistik über die Verschuldung der Landwirte, vollständig gebricht. Indes muss bemerkt werden, dass es befremdend wirkt, wenn man sieht, dass von der Zentralverwaltung der Kassen ohne jegliche gründliche Untersuchung solche Vorschläge gemacht wurden, die imstande wären, das wirtschaftliche Leben des Landes in seinen Grundlagen zu erschüttern.

Im Anschluss an die Ansicht der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen, dass eine segensreiche Tätigkeit der Kassen nur bei einem guten Personal derselben möglich ist, machte nun Natschowitsch den Vorschlag zur Umwandlung der Kassen vom Staatsinstitut in eine Aktienbank.

Die Hälfte von dem Kapital dieser Aktienbank sollte von dem Staat (d. i. das bisherige Kapital der Kassen) und die andere Hälfte von Privataktionären eingezahlt werden. Der Staat sollte sich das Recht, die Aufsicht über die Aktienbank auszuüben, sowie einige Privilegien bezüglich der Verwaltung (Anstellung des Direktors etc.) vorbehalten.

Dadurch, meinte Natschowitsch, könnte erst den Kassen eine ganz selbständige Verwaltung und gutes Personal verschafft werden, da sie unter die Kontrolle der Oeffentlichkeit gestellt würden, und nicht durch die von der Zentralverwaltung der Kassen verlangte Kommission zur Anstellung der Kassenbeamten, welche, nur aus Beamten bestehend, fortwährend einem Druck von seiten verschiedener Volksvertreter und Parteiagitatoren ausgesetzt sein würde.

Ferner würde das Kapital der Landwirtschaftlichen Bank — so sollte die Aktienbank heissen — zweimal grösser als das gegenwärtige Kapital der Kassen sein, was zweifellos von grossem Nutzen sein würde, da die Geschäftstätigkeit der Bank einen zweimal grösseren Umfang haben würde.

Den ersten Einwand, den man ihm machen würde, dass nämlich die Bank in die Hände von Ausländern geraten könnte, welche die Aktien kaufen würden, wäre nur eine Ausrede. Seine Antwort darauf war: in der Bulgarischen Nationalbank, sowie in den

Landwirtschaftlichen Kassen betragen die Depositen mehr als 100000000 Lewa; also nur $^1/_3$ davon könnte für den Ankauf der Aktien der Bank genügen. Schliesslich wäre es nicht nur nicht schädlich, sondern vielmehr nützlich und also wünschenswert, wenn fremde Kapitalien auf diese Weise ins Land fliessen würden. Ein grosser Teil von den Aktien der deutschen Reichsbank z. B. sei auch in fremden Händen, das schadet ihrer Entwicklung aber gar nicht.

Herr Natschowitsch scheint sich indes in Bezug auf die Reihenfolge der zu erwartenden Einwände geirrt zu haben; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass jede Auseinandersetzung mit einem neuen Vorschlag mit der Prüfung der Richtigkeit seiner Voraussetzungen beginnen muss. Und gerade bei dem Vorschlag von Herrn Natschowitsch stiess man hiebei auf grosse Fragen, die viel wichtiger zu sein schienen, als die Frage nach der Nützlichkeit der fremden Kapitalien.

Er wollte die Kassen von einem Staatsinstitut in eine Aktienbank umwandeln, sagte aber gar nichts davon, wie er zu der Ueberzeugung gekommen ist, dass die Kassen ein Staatsinstitut gewesen seien.

Das Gesetz, betreffend die Landwirtschaftlichen Kassen, sagte zwar: »Die Landwirtschaftlichen Kassen in Bulgarien werden von dem Handels- und Landwirtschaftsministerium verwaltet« (Art. 1), aber es bestimmte auch: »Das Kapital jeder Landwirtschaftlichen Kasse, sowie die von ihm erlangten Gewinne bleiben ihr Eigentum« (Art. 3) und ferner: »Die Kassen führen Rechnung für die Kapitalien jedes Dorfes oder jeder Stadt« (Art. 27). Keine Rede also davon, dass die Landwirtschaftlichen Kassen Staatsinstitute gewesen seien. Wenn nur die Bestimmung des Gesetzes, dass die Kassen von dem Ministerium verwaltet werden sollten, dem Herrn Natschowitsch den Anlass gegeben hat, anzunehmen, dass die Kassen Staatsinstitute gewesen seien, so kann das nur als ein schwerer Irrtum bezeichnet werden. Es ist bis jetzt keinem eingefallen zu behaupten, dass z. B. die deutsche Reichsbank ein Staatsinstitut sei, weil die Verwaltung derselben zum grösseren Teil vom Reiche ausgeübt wird. Man spricht vielmehr hier von einem gemischten System, und so konnte es auch bei den Kassen sein, mit dem Unterschied nur, dass Eigentümer ihrer Kapitalien Gemeinden statt Privatpersonen waren.

Freilich standen die Kapitalien der Landwirtschaftlichen Kassen

den Gemeinden nicht zur freien Verfügung, welche durch Veräusserung der Aktien den Aktionären der Reichsbank gewährt ist; die Gemeinden bekamen auch keine direkte Vergütung für die Benutzung ihrer Kapitalien von den Kassen, wie die Aktionäre der Reichsbank, das ändert aber nichts Wesentliches an der Sache. Denn man dürfte wohl sagen, dass das eben in dem Unterschied zwischen einer Privatperson und einer Gemeinde liegt. Sieht die Privatperson als Aktionär ihr Interesse am besten dadurch gewahrt, dass ihr das Recht der Veräusserung der Aktien eingeräumt ist, so spielt das bei einer Gemeinde keine so grosse Rolle. So ist es auch mit der Vergütung. Bekommt die Privatperson für ihre Kapitalien Entgelt in der Form von Dividenden, durch die sie ihre Bedürfnisse befriedigen kann, so ist das beste Entgelt für die Gemeinde, wenn sie weiss, dass gewisse Bedürfnisse ihrer Bürger befriedigt werden.

Dadurch aber, dass die Kassen kein Staatsinstitut waren, nimmt der Vorschlag des Herrn Natschowitsch einen ganz anderen Charakter an und eine nähere Kritik desselben kann hier als entbehrlich betrachtet werden.

Trotzdem möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass er meines Erachtens auch darin irrte, wenn er glaubte, dass mit der Umwandlung der Landwirtschaftlichen Kassen in eine Aktienbank alles gemacht wäre, dass nämlich die Verwaltung der Kassen, denn darauf kam es ja am meisten bei ihm an, vorzüglich geworden wäre. Die Geschichte der Aktiengesellschaften in Bulgarien scheint mir ganz anderes zu lehren. Darauf kann hier aber nicht näher eingegangen werden. Ausserdem, wenn die Verwaltung der Kassen unter einem schlechten Personal gelitten hat, so muss man nicht ausser Betracht lassen, dass das einigermassen eine historische Notwendigkeit, wenn dieser Ausdruck hier erlaubt sein kann, war. War es denn mit dem ganzen Beamtentum Bulgariens in den ersten Jahren nach seiner Befreiung nicht auch so? Nun, es gehören keine besonderen Kenntnisse der damaligen Zustände dazu, um diese Frage mit einem »Nein« zu beantworten. Denn wo sollte man gebildete Leute zu Beamten in einem eben von einem barbarischen Joche befreiten Lande, in welchem fast keine Schulen vorhanden waren, finden? Diesem Mangel konnte nur die Zeit abhelfen, was ja auch zum grösseren Teil schon geschehen ist.

II. Der gegenwärtige Stand der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank.

Der gegenwärtige Stand der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank beruht auf dem Gesetz, betreffend dieselbe Bank, vom 31. Dezember 1903 [1]) und dem schon oben [2]) dargelegten Gesetz, betreffend die privilegierten Forderungen der Landwirtschaftlichen Kassen vom 8. August 1902, nebst dem Reglement für dieselben Forderungen vom 14. August 1902.

Das Statut der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank, welches von der Verwaltung derselben ausgearbeitet, vom Handels- und Landwirtschaftsminister genehmigt und durch fürstlichen Ukas bestätigt werden soll, ist leider bisher (Juni 1904) noch nicht zustande gekommen.

Abgesehen von der Verwandlung der Landwirtschaftlichen Kassen in eine Bulgarische Landwirtschaftliche Bank, beziehen sich die wenigen durch das Gesetz von 1903 eingeführten Aenderungen auf die Verwaltung und die Geschäftsbefugnis der hier in Rede stehenden Kreditinstitute, ohne indes ihre Grundlagen anzugreifen.

»Das Grund- und das Reservekapital der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank, so heisst es im Art. 4 dieses Gesetzes, sind Eigentum jener Dörfer und Städte, die an der Bildung der Kapitalien der jetzt bestehenden Landwirtschaftlichen Kassen teilgenommen haben, und zwar proportionell der Summe, die als Besitz jedes Dorfes oder jeder Stadt am 31. Dezember 1903 konstatiert wird« und weiter: »Die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank hat die Aufgabe mit ihrem Kredit vorzugsweise der landwirtschaftlichen Bevölkerung behilflich zu sein« (Art. 9).

Der H a u p t s i t z der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank ist in der Hauptstadt des Fürstentums (gegenwärtig also in Sofia). Alle bestehenden Landwirtschaftlichen Kassen werden Zweiganstalten der Landwirtschaftlichen Bank; ihre Zahl darf nicht verringert werden; es dürfen vielmehr von der Verwaltung der Bank neue Zweiganstalten und Agenturen an den Plätzen errichtet werden, an welchen sie sich als notwendig erweisen.

Mit der Verwaltung der Bulgarischen Landwirtschaftlichen

---

1) Vgl. A n h a n g S. 110.

2) S. oben S. 65.

Bank ist ein Gouverneur betraut, welcher, ähnlich wie der Direktor der Bulgarischen Nationalbank [1]), vier Administratoren als Räte hat. Der Gouverneur und die Administratoren bilden den Verwaltungsrat der Bank; sie werden alle auf Vorschlag des Handels- und Landwirtschaftsministers durch fürstlichen Ukas ernannt und dürfen nur auf Beschluss der Sobranje entlassen werden.

Die Zweiganstalten und die Agenturen der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank werden von je einem Direktor resp. Agenten verwaltet. Die Direktoren und die den Befehlen des Gouverneurs der Bank unterstellten Revisoren, unter deren Aufsicht die Zweiganstalten und Agenturen stehen, werden auf Bericht des Handels- und Landwirtschaftsministers und Vorschlag des Verwaltungsrates der Bank angestellt und entlassen. Die Anstellung und Entlassung aller anderen Beamten der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank geschieht durch Verordnung des Gouverneurs auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

Die Direktoren der Zweiganstalten der Bank haben als Räte den Kassierer, den Buchhalter und den gerichtlichen Beamten, wo es einen solchen gibt.

Alle Beamten der Bank müssen dem im Statut vorzusehenden Zensus entsprechen; sie werden, wie früher die Beamten der Landwirtschaftlichen Kassen, als Staatsbeamte betrachtet und geniessen dieselben Rechte (auf Pension etc.) wie die letzteren.

Die Geschäfte, welche die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank zu treiben befugt ist, sind fast dieselben, wie die der früheren Landwirtschaftlichen Kassen. Die eingeführten Aenderungen sind die folgenden:

Eine Erweiterung erfuhren vor allem die Lombarddarlehen, welche jetzt nicht nur gegen Verpfändung von »vom Staate garantierten oder von der Regierung genehmigten Wertpapieren«, sondern auch gegen Verpfändung »von Vieh, Saaten, landwirtschaftlichen Geräten und Erzeugnissen« gewährt werden.

Kleine Abweichungen erfuhren auch andere Bedingungen der Gewährung von Darlehen [2]). Die Darlehen gegen Bürgschaft dürfen z. B. jetzt nur gegen zwei Bürgen gewährt werden und nur

1) S. unten S. 93.

2) Die ausführlicheren Bestimmungen über die Bedingungen der einzelnen Geschäfte der Bank etc. sollen, wie das früher bei den Landwirtschaftlichen Kassen der Fall war, im Statut getroffen werden, welches indes, wie schon erwähnt, noch nicht erschienen ist.

im Maximum von 100 Lewa, während früher das Maximum auf 2000 Lewa festgesetzt war und für Darlehen bis zu 500 Lewa auch ein Bürge genügte. Die Beleihungsgrenze bezüglich der Wertpapiere wurde von 80% (4/5) auf 60% herabgesetzt. Die Beleihungsgrenze bezüglich des Viehs, der Saaten, der landwirtschaftlichen Geräte und Erzeugnisse ist auf 40% festgesetzt.

Ferner wurden die Darlehensfristen geändert. Die längste Frist für Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren wurde um drei Monate verlängert: von 6 auf 9 Monate. Darlehen gegen Verpfändung von Vieh, Saaten, landwirtschaftlichen Geräten und Erzeugnissen dürfen bis zu der Frist von 1 bis zu 12 Monaten gegeben werden. Die Bestimmungen über die Gewährung von Hypothekardarlehen blieben dieselben: erste Hypothek, Frist von 2—30 Jahren und Beleihungsgrenze bis zur Hälfte des Werts der Immobilien.

Statt den Bestimmungen über die absolute Höhe der einzelnen Darlehen ist jetzt, abgesehen von den Bürgschaftsdarlehen, eine allgemeine Bestimmung über den höchsten Betrag der einer Person zu gewährenden Darlehen überhaupt getroffen: »Die einer Person, sei es ein oder mehrere Male ausgeliehenen Summen dürfen 1000 Lewa für die kurzfristigen und 5000 Lewa für die Hypothekardarlehen nicht übersteigen« (Art. 12). Diese Summen dürfen aber auf Beschluss des Verwaltungsrates der Bank bis auf 3000 resp. 30 000 und gegen Verpfändung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Wertpapieren sogar bis auf 50 000 Lewa erhöht werden. Auch bei landwirtschaftlichen und Handwerkersparkassenvereinen und Genossenschaften gewährten Darlehen darf der Gesamtbetrag auf Beschluss des Verwaltungsrats bis auf 50000 Lewa erhöht werden, der Beschluss des Verwaltungsrats bedarf aber in solchem Fall der Bestätigung des Handels- und Landwirtschaftsministers.

Eine Reihe von Bestimmungen wurden zur Sicherstellung der von der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank gewährten Darlehen getroffen. Abgesehen von den früheren Bestimmungen des Gesetzes von 1897 [1]), wonach die kurzfristigen Darlehen der Landwirtschaftlichen Kassen derselben Vollstreckung unterliegen sollten, wie die Hypotheken und abgesehen davon, dass jede Uebertragung von Eigentums- oder Nutzungsrechten an Immobilien nur mit der

1) Vgl. oben S. 62.

Erlaubnis der Kassen zulässig war, wurden ins Gesetz von 1903 noch die folgenden Bestimmungen aufgenommen:

Jede Gemeinde ist verpflichtet ein besonderes Register zu führen, in welches alle von der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank gewährten Lombard- und Hypothekardarlehen eingetragen werden.

Die Forderungen der Bank sind bezüglich der ihr verpfändeten beweglichen Güter privilegiert. Dieses Privileg tritt aber hinter die Privilegien zurück, die zu Gunsten der Staatssteuern, der Gerichtskosten und der Kosten des Begräbnisses des Schuldners, sowie der zur Aufbewahrung der Pfänder erforderlichen Kosten bestehen.

Die Gerichtsvollzieher senden der Bank je ein Exemplar von allen Anzeigen öffentlicher Versteigerungen.

Die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank ist berechtigt, sich mit Vollstreckungsbefehl auch vor dem Verfalltag des Schuldscheins zu versehen, wenn ein Teil von der Habe des Schuldners zur öffentlichen Versteigerung angezeigt ist. Die Gerichte stellen in solchen Fällen den verlangten Vollstreckungsbefehl in einer Frist von drei Tagen aus.

Ausserdem werden die Schuldner mit strenger Strafe (bis zu 2 Jahren Zuchthaus) bedroht, wenn sie die verpfändeten Sachen veräussern, vergeuden oder verbergen. Mit derselben Strafe werden auch die Bürgermeister und ihre Vertreter bedroht, wenn sie »böswillig Gesuche für Darlehen gegen ganz oder teilweise fingierte Pfänder beglaubigen«.

Ganz neu sind die Bestimmungen des Gesetzes von 1903, nach welchen das Verhältnis der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank zum Staate geregelt wird. Abgesehen davon, dass die Bank, ähnlich wie früher die Landwirtschaftlichen Kassen, Staatsanweisungen bis auf die Höhe des Staatsguthabens zahlen muss, gewährt sie jetzt dem Staate auch Darlehen auf laufende Rechnung und beteiligt sich an Staatsanleihen. Ferner darf die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank Darlehen auch Gemeinden und Kreisräten gewähren, aber nur »gegen solide Garantie« und »für Bedürfnisse zur Hebung der Landwirtschaft«.

Der Reingewinn der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank wird auf folgende Weise verteilt: 25% dienen zur Vermehrung des Grundkapitals, 25% zum Reservefonds, 25% zur Hebung der Landwirtschaft, 12% zur Bildung eines Fonds zur Tilgung der

nicht beitreibbaren Forderungen und 3% zur Gratifikation der Bankbeamten.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank, vom 31. Dezember 1903 sind im grossen und ganzen jenen des früheren Gesetzes, betreffend die Landwirtschaftlichen Kassen (nach den Gesetzen von 1894 und 1897), ähnlich, worauf ich, um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, hier verweisen möchte. Vgl. auch die Uebersetzung des Gesetzes von 1903 (Anhang, S. 110 ff.).

IV.

Die Bulgarische Nationalbank.

I. Geschichtliches.

Nachdem die Städtischen Kassen unter ihrem neuen Namen »Landwirtschaftliche Kassen« von der provisorischen russischen Regierung einigermassen wieder hergestellt worden waren, glaubte diese letztere bezüglich des Kreditwesens des neugeborenen Staates noch eine Aufgabe zu erfüllen zu haben: die Errichtung eines Kreditinstituts, welches die Kreditbedürfnisse der anderen produktiven Klassen des Landes befriedigen sollte. So wurde auch die Bulgarische Nationalbank durch Statut vom 25. Januar 1879 ins Leben gerufen. Sie sollte »zum Wiederaufblühen und zur regelmässigen Entwicklung des heimischen Handels« dienen, aber auch noch »den nationalen Kredit im Fürstentum regeln« (Art. 1).

Die Bulgarische Nationalbank war ein rein staatliches Institut: ihr Grundkapital von 1800000 Lewa wurde nebst ihrem Reservefonds von 200000 Lewa der Staatskasse entnommen, und die Oberleitung ihrer Geschäfte stand einem auf Vorschlag des Finanzministers von der Zentralregierung zu ernennenden Direktor zu.

75% von dem Reingewinn der Bank sollte zur Vermehrung des Grundkapitals und die übrigen 25% zur Speisung des Reservefonds dienen. Falls das Grundkapital den Betrag von 7200000 Lewa erreicht hätte, sollten die der Staatskasse ursprünglich entnommenen 2000000 Lewa (Grundkapital und Reservefonds) zurückbezahlt werden. Das übrige Kapital der Bank sollte dann, trotzdem es noch immer Staatseigentum bleiben würde, als unantastbar betrachtet werden.

Die Geschäfte der Bank waren genau umschrieben worden.

Sie durfte Gelder in Kontokorrent und in Depot annehmen, zinstragende Wertpapiere und edle Metalle auf die Dauer von drei Monaten belehnen, binnen drei Monaten fällige Wechsel und andere Wertpapiere eskomptieren, Subskriptionen auf Staats- oder andere öffentliche Anleihen eröffnen, Handel mit Edelmetallen treiben.

Ausserdem hatte die Bulgarische Nationalbank alle Staatsgelder auf unverzinsliches Kontokorrent zu übernehmen; sie konnte dieselben in Umlauf setzen, aber nur innerhalb den von einer von der Sobranje besonders dazu bestimmten Behörde vorgeschriebenen Grenzen.

Die Wechsel und Handelspapiere, welche die Bank diskontierte, mussten mindestens zwei Unterschriften haben.

Die Eröffnung von Subskriptionen auf öffentliche Anleihen durfte nur mit der Zustimmung des Finanzministers geschehen; die Bank konnte keinerlei Verpflichtungen zur Sicherung des Erfolges solcher Eröffnungen auf sich nehmen.

Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien durften unter keinen Umständen gewährt werden.

Auch aus der Aufzählung der Geschäfte der Bank gehen die leitenden Motive bei ihrer Errichtung hervor: sie hatte allein den Interessen des kaufmännischen und gewerbetreibenden Standes zu dienen; die Landleute waren ganz bei Seite gelassen. Das dauerte indes nicht lange. Die Landleute repräsentierten den weitaus grösseren Teil der Bevölkerung und wenn ein Kreditinstitut auf den Namen »Nationalbank« Anspruch machte und sich die Regelung des »nationalen Kredits« zur Aufgabe stellte, so musste es auch den Interessen dieser herrschenden Volksklasse Rechnung tragen. Eins war nur dabei zu bedauern, nämlich dass Abhilfe diesem den Landesverhältnissen nicht entsprechenden Zustande nicht auf gesetzgeberischem Wege, sondern durch verschiedene Verordnungen zu schaffen gesucht wurde. Von der Regierung wurde der Bulgarischen Nationalbank gestattet, den Landwirtschaftlichen Kassen Kredit zu geben, und zwar nicht nur den Kassen im Fürstentume, sondern auch denjenigen Ostrumeliens. Obwohl diese Massnahme volkswirtschaftlich vollständig zu rechtfertigen war, bedeutete sie rechtlich nichts destoweniger eine Ueberschreitung der Regierungskompetenz, welche auch andere Ungesetzlichkeiten zur Folge hatte, die schliesslich einen solchen Umfang annahmen, dass zu deren Untersuchung das Ein-

schreiten der Sobranje sich als notwendig erwies [1]).

Am 18. Januar 1885 wurde das »Gesetz zur Errichtung der Bulgarischen Nationalbank« von der Sobranje angenommen und am 27. Januar desselben Jahres von dem Fürsten bestätigt, dasselbe ist auch heute noch in Kraft und regelt mit dem Statut vom 4. August 1885 die Organisation und Geschäftstätigkeit der Bank.

Früher waren auch andere Gesetzentwürfe über die Bulgarische Nationalbank der Sobranje vorgelegt. Ein solcher von 1882, der sich auf die Gründung einer Aktienbank bezog, bekam sogar am 11. Februar 1883 auch Gesetzeskraft, wurde aber später von der Regierung undurchführbar gefunden und ad acta gelegt.

II. Die gegenwärtige Organisation der Bulgarischen Nationalbank.

Durch das »Gesetz zur Errichtung der Bulgarischen Nationalbank« von 1885 wurde die Hauptgrundlage der schon bestehenden Bank nicht verändert: »Unter dem Namen Bulgarische Nationalbank, heisst es im Art. 1, wird ein staatliches Kreditinstitut errichtet, welches seinen Sitz in der Hauptstadt des bulgarischen Fürstentums hat.« Die neu gegründete Bank sollte aber Zettelbank sein: »Die Bulgarische Nationalbank hat das ausschliessliche Privileg Banknoten auszugeben, welche bei den Staatsschatzkammern und allen Regierungsanstalten in Zahlung angenommen werden« (Art. 4).

An der Spitze der Verwaltung der Bulgarischen Nationalbank steht ein Direktor, welcher auf Vorschlag des Finanzministers von dem Fürsten ernannt wird und nur nach Beschluss der Sobranje entlassen werden kann. Neben dem Direktor gibt es noch vier Administratoren, die mit dem Direktor den Verwaltungsrat bilden. Die Administratoren der Bank werden auf dieselbe Weise ernannt und entlassen, wie der Direktor.

Die Filialen der Bulgarischen Nationalbank, welche sie mit der Erlaubnis des Finanzministers an allen Plätzen im Fürstentum, sowie im Auslande errichten kann [2]), werden von besonderen Direktoren verwaltet, die auf Vorschlag des Finanzministers und

1) Vgl. die Protokolle der IV. Sobranje, I. Session, 2. Buch, S. 512 ff.

2) Gegenwärtig gibt es Bankfilialen in Rustschuk, Warna, Plowdiw, Trnowo und Burgas.

mit der Zustimmung des Verwaltungsrates der Bank vom Fürsten ernannt werden.

Bei dem Hauptsitz, sowie bei jeder Zweiganstalt der Bank gibt es ein Diskontokomitee, welches aus dem Direktor und 6 wählbaren Mitgliedern besteht; die wählbaren Mitglieder werden von dem Stadt- und Kreisrat in gemeinsamer Sitzung in zweimal grösserer Zahl gewählt und vom Finanzminister bestätigt.

Die Regierung ist berechtigt — durch zwei sog. Deputierten, von welchen einer Mitglied des hohen Rechnungshofs und der andere Beamter im Finanzministerium sein muss — alle Geschäfte der Bank zu beaufsichtigen.

Das Grundkapital der Bulgarischen Nationalbank beträgt — so bestimmt das Gesetz — 10000000 Lewa in Gold, welche vom Staate eingezahlt werden [1]) und Eigentum der Bank bleiben. Das Grundkapital darf auf keinen Fall verringert werden. Wenn der Reservefonds nicht ausreicht, die Verluste der Bank zu decken, so werden die aus dem Grundkapital der Bank dazu ausgegebenen Summen vom Staate nachbezahlt.

$^1/_3$ von dem Reingewinn der Bank dient zur Bildung eines Reservefonds und 3% zur Gratifikation der Bankbeamten. Wenn der Reservefonds schon $^1/_3$ des Grundkapitals erreicht hat, dann wird nur $^1/_{10}$ des Reingewinns zur Vermehrung des Reservefonds verwendet, bis er den Betrag des Grundkapitals erreicht hat [2]). Der Reservefonds wird vorzugsweise in Staatswertpapieren angelegt.

Die Bulgarische Nationalbank darf nur Banknoten auf Beträge von 5, 10, 20, 50, 100 und 500 Lewa ausgeben [3]). — Der Notenumlauf darf nicht den zweimal grösseren Betrag des Grundkapitals und Reservefonds der Bank übersteigen. Die Bank ist verpflichtet, jederzeit in ihrer Kasse mindestens für $^1/_3$ des Betrags der im Umlauf befindlichen Banknoten Gold in Münzen und für den Rest Werte, die leicht versilbert werden können, als Deckung bereit zu halten.

Die Banknoten der Bulgarischen Nationalbank haben weder corso forzoso noch corso legale. Sie werden sofort eingelöst;

1) Bis jetzt sind indes nur 9 120 000 eingezahlt worden.

2) Nach der Abänderung durch Gesetznovelle vom 15. Dezember 1897. S. Staatszeitung von 1898 Nr. 11.

3) Banknoten auf Beträge von 5 und 10 Lewa darf die Bulgarische Nationalbank erst seit 1888 ausgeben.

die Einlösung kann indes bei den Zweiganstalten bis zum Ankommen der notwendigen Fonds aufgeschoben werden.

Die von der Bank zu betreibenden Geschäfte sind:

1. Uebernahme von Geldern in Kontokorrent, auf Zinsen oder nicht auf Zinsen;

2. Annahme von verzinslichen oder unverzinslichen Depositen auf bestimmte oder unbestimmte Frist;

3. Annahme von verzinslichen Gerichts- oder anderen Regierungsdepositen, sowie der Kapitalien der Sparkassen;

4. Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien;

5. Gewährung von Darlehen auf höchstens sechsmonatliche Frist gegen Verpfändung von Waren, zinstragenden Effekten und anderen Wertpapieren, Gold- und Silberbarren oder -münzen etc.;

6. Diskontierung von binnen 3 Monaten fälligen Wechseln, Schuldscheinen und anderen zinstragenden Schuldverschreibungen, mit mindestens zwei Unterschriften;

7. Eröffnung von Kontokorrenten bis zu dem Betrag von 50000 Lewa an Kaufleute und Industrielle gegen Bürgschaft von mindestens zwei anderen Kaufleuten oder Industriellen;

8. Diskontierung von Schuldverschreibungen des Staats und Gewährung von Anleihen an den Staat, gegen solche Schuldverschreibungen, bis zu $^1/_5$ ihres wirklichen Kapitals;

9. Gewährung von Anleihen gegen Pfand an die Kreise, Gemeinden und die Landwirtschaftlichen Kassen (seit dem 1. Januar 1904: die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank);

10. Inkasso von fremden Wechseln und Uebertragungen von Geldern von einem Orte auf den anderen;

11. Eröffnung von Subskriptionen auf Staats- und andere öffentliche Anleihen;

12. Ankauf und Verkauf von Edelmetallen und fremden Wechseln für eigene oder fremde Rechnung;

13. Ankauf und Verkauf von verschiedenen zinstragenden Effekten auf Bestellung und nur für fremde Rechnung;

14. Aufbewahrung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen gegen eine Kommissionsgebühr.

Die Bank ist ausserdem verpflichtet auf Verordnung der Regierung unentgeltlich für Rechnung des Staates Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Staatsguthabens zu leisten.

Der Bank kann ferner von der Regierung erlaubt werden

bulgarische Staatsfonds bis zu einer Summe, die den Betrag des Grundkapitals der Bank nicht übersteigen darf, zu kaufen.

Alle anderen Geschäfte, wie Börsenspekulationen etc. sind der Bank ausdrücklich verboten.

Von besonderer Wichtigkeit für die Förderung des landwirtschaftlichen Kredits sind die näheren Bestimmungen des Gesetzes und des Statuts über die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien und über die Anleihen, welche die Landwirtschaftlichen Kassen (jetzt die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank) bei der Bank aufnehmen können. Zu diesen beiden Geschäften der Bank, sowie zu den Anleihen an Kreise und Gemeinden, dienen $^2/_3$ des Kapitals der Bank, der ganze Betrag der Depositen auf bestimmte Frist, sowie $^2/_3$ von den Gerichts- und anderen ähnlichen Depositen und die Kapitalien der Sparkassen; zu demselben Zweck darf die Bank mit der Zustimmung der Sobranje auch Obligationen ausgeben.

Die Hypothekardarlehen dürfen nur gegen erste Hypothek erteilt werden; dieselben dürfen nicht kleiner als 1000 Lewa sein und dürfen eine Frist von höchstens 30 Jahren haben [1]). — Die Beleihungshöhe ist auf die Hälfte des Verkaufswertes der zu verpfändenden Immobilien festgesetzt.

In jeder Bezirksstadt kann auf Wunsch eine Kommission zur Schätzung des Werts der Immobilien gebildet werden; jede solche Kommission besteht aus dem Korrespondenten der Bank, dem Kassierer der Landwirtschaftlichen Kasse [2]) und drei von dem lokalen Stadtrat gewählten Mitgliedern.

Die Landwirtschaftlichen Kassen (jetzt die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank) können Anleihen bei der Bank unter der Garantie der Regierung, gegen Verpfändung von Kreis- und Gemeindeeinkünften und von binnen einem Jahre fälligen Schuldscheinen machen.

III. Statistisches.

Ueber die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Bulgarischen Nationalbank geben folgende Zahlen Aufklärung:

1) Ursprünglich durfte die Frist der Hypothekardarlehen ein Jahr nicht übersteigen; bald erwies sich diese Bestimmung aber als undurchführbar und wurde schon 1889 durch die im Text erwähnte ersetzt. Vgl. Gesetzesnovelle vom 16. August 1889.

2) Jetzt der entsprechenden Zweiganstalt der Bulg. Landw. Bank.

Jahr	Grundkapital	Reservefonds	Gesamtumsatz	Kassenbestand
	in Tausend Lewa			
1885	6073	—	164 281	3 658
1886	6282	77	255 327	1 497
1887	8153	274	225 713	2 398
1888	8690	534	227 722	3 120
1889	9120	740	398 439	11 505
1890	9120	1086	540 364	4 597
1891	9120	1420	570 693	7 377
1892	9120	1864	499 101	2 948
1893	9120	2208	620 369	6 200
1894	9120	2600	902 936	10 078
1895	9120	3023	1 225 312	6 400
1896	9120	3333	1 432 672	6 486
1897	9120	3333	1 589 465	8 920
1898	9120	3333	1 946 112	9 183
1899	9120	3460	1 618 999	7 398
1900	9120	3731	1 506 181	13 259
1901	9120	3917	1 649 867	12 518
1902	9120	4157	1 843 686	20 131

Jahr	Banknoten in		Eskomptierte Wechsel und Schuldscheine	Spezielle Kontokorrente [1])	Lombard-darlehen
	Gold	Silber			
	in Tausend Lewa				
1885	213	—	4 249	158	92
1886	49	—	2 939	1 021	98
1887	1035	—	3 640	1 168	115
1888	182	—	3 129	1 067	144
1889	401	—	3 659	1 549	133
1890	1957	—	6 760	2 805	242
1891	1303	—	3 302	3 475	478
1892	471	—	3 565	4 426	561
1893	1230	—	7 160	6 200	742
1894	824	—	18 078	7 919	1175
1895	1680	—	17 850	9 563	1354
1896	2396	—	16 908	10 236	1820
1897	1956	—	22 017	15 170	1996
1898	3156	—	25 780	17 719	1856
1899	3778	4 205	22 928	16 993	1996
1900	6736	15 090	23 060	16 761	2030
1901	9579	17 025	24 524	16 193	1446
1902	7762	16 786	23 054	14 921	1165

1) Eröffnet gegen Pfand oder Bürgschaft von zwei Kaufleuten oder Industriellen.

Jahr	Hypothekar-darlehen	Anleihen der Landwirtschaftlichen Kassen	Kreis- und Gemeinde-anleihen	Verziensliche Depositen auf bestimmte Frist
	in Tausend Lewa			
1885	53	2732	1 043	—
1886	1 373	2713	1 061	1 217
1887	2 173	4029	1 088	1 908
1888	2 389	3945	1 102	2 884
1889	4 624	3342	3 806	9 770
1890	12 156	3159	6 478	13 575
1891	12 267	2787	6 331	14 435
1892	11 647	2721	6 382	19 038
1893	15 036	2921	8 837	27 457
1894	18 503	3963	11 357	34 916
1895	24 516	6629	12 678	39 790
1896	28 580	3500	12 418	46 088
1897	29 867	1404	13 552	55 931
1898	30 995	1484	14 603	59 163
1899	32 137	1445	15 088	61 547
1900	32 787	1401	15 054	60 715
1901	32 604	1166	15 094	60 054
1902	31 932	1163	16 534	62 575

Jahr	Verzinsliche, stetsfällige Depositen	Depositen zur Garantie	Geldübertragungen
	in Tausend Lewa		
1885	4471	59	25 358
1886	1078	492	18 921
1887	856	969	21 202
1888	103	1 020	20 279
1889	258	2 388	32 129
1890	408	4 614	42 462
1891	530	6 351	51 823
1892	649	4 543	49 284
1893	786	8 894	60 970
1894	606	6 284	84 098
1895	541	7 610	111 960
1896	651	10 901	108 858
1897	607	8 814	117 687
1898	573	11 101	133 778
1899	500	9 098	116 746
1900	474	8 071	60 145
1901	625	6 918	73 508
1902	921,9	6 765	73 217

Leider fehlen in den Jahresberichten der Bulgarischen Nationalbank jegliche Angaben darüber, wie stark die verschiedenen Kreditarten von den verschiedenen Schichten der Bevölkerung:

Kaufleuten, Gewerbetreibenden, Landwirten etc. in Anspruch genommen werden, was hier von grosser Wichtigkeit ist, denn erst dann könnte ein richtiges Urteil darüber gefällt werden, von welchem Nutzen die Bulgarische Nationalbank für die Landwirte ist etc. Ich glaube aber, dass man auch ohne dies, nur nach der Fassung des Bankgesetzes und der Bankstatuten annehmen dürfte, dass die Bulgarische Nationalbank hauptsächlich den Interessen der Kaufleute und Gewerbetreibenden dient. Einen unmittelbaren Nutzen von der Bulgarischen Nationalbank haben die bulgarischen Landwirte (mit Ausnahme vielleicht der verschwindend wenigen Grossgrundbesitzer) nicht; nicht zu unterschätzen ist aber der mittelbar zutage tretende Nutzen, den sie von ihr haben: Regelung der allgemeinen Kredit- und Geldverhältnisse des Landes.

V.

Zusammenfassende Schlussbetrachtungen.

Der Landwirt kann seine Kreditbedürfnisse auf zwei Wegen befriedigen: auf dem Wege der Darlehensgewährung durch Privatpersonen (Privatkredit) oder auf dem Wege der Darlehensgewährung durch besondere Kreditanstalten (Anstaltskredit).

Die Befriedigung der landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse auf dem ersten Wege: der Darlehensgewährung durch Privatpersonen, ist in Bulgarien leider noch sehr verbreitet, was am klarsten durch die grosse Ausdehnung des ländlichen Wuchers zutage tritt. Auf diese Form der Kreditbefriedigung, ihre Ursachen und Mittel zur Beseitigung ist indes schon früher kritisch ausführlicher eingegangen worden, weshalb ein näheres Eingehen auf dieselbe Frage hier überflüssig ist. Nicht so ist es aber mit der Betrachtung der landwirtschaftlichen Kreditbefriedigung durch den Anstaltskredit in Bulgarien. Getreu dem m. E. auf diesem Gebiete am zweckmässigsten induktiven Verfahren, habe ich bis hierher darzulegen versucht »wie es ist« und es bleibt jetzt noch übrig zu prüfen, wie weit der konstatierte Zustand mit den von der heutigen Wissenschaft aufgestellten allgemeinen Forderungen harmoniert.

Man hat bei den Kreditanstalten privatwirtschaftliche und öffentlichwirtschaftliche zu unterscheiden, je nachdem sie bei ihrer Tätigkeit nur privatwirtschaftlichen oder unter Mitwirkung öffentlicher Gewalt auch öffentlichen Interessen zu dienen haben. In Bulgarien gibt es, wie gezeigt, nur öffentlichwirtschaftliche Kreditanstalten, die bei der Befriedigung des landwirtschaftlichen Kredits in Betracht kommen. Die Gründe dafür, dass es an privatwirtschaftlichen Kreditanstalten völlig gebricht,

wurzeln in dem Mangel an Kapitalien, in den überwiegenden bäuerlichen Besitzverhältnissen und wohl auch in der Charakteranlage der die weitaus grössere Mehrheit bildenden bäuerlichen Besitzer. Wie schwer der zweite und der dritte Punkt in die Wagschale fallen, ist daraus zu ersehen, dass schon eine Reihe von privatwirtschaftlichen Kreditanstalten bestehen, die dazu dienen die Kreditbedürfnisse der handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung zu befriedigen. Ich erwähne hier nur die »Handelsbank« in Rustschuk (Grundkapital: 4005960 Lewa, Reservefonds: 122000 Lewa)[1]), die »Industriebank« in Plowdiw (Grundkapital: 1000000 Lewa, Reservefonds: 36159,70 Lewa)[2]), den Sparkassenverein »Dunaw« in Swistow (Grundkapital: 400000, Reservefonds: 17621,90 Lewa)[3]) etc. etc.[4]).

Von den öffentlichwirtschaftlichen Kreditanstalten spielen die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften gegenwärtig, dank jener Bestimmung des Gesetzes, die eine den Kräften der kleinen Bauern nicht angemessene, zu hohe Kaution von den Vorstandsmitgliedern verlangt[5]), leider gar keine Rolle, was umsomehr zu bedauern ist, als Bulgarien, einst ein Land der Sadruga, in gewissem Sinne schon einen natürlichen Boden zum Aufblühen des Genossenschaftswesens besitzt[6]). Die Bulgarische Nationalbank diente

1) Jahresbericht 1903.

2) Jahresbericht 1903.

3) Jahresbericht 1903.

4) Von 99 Aktiengesellschaften in Bulgarien mit einem Kapital von 51205708 Lewa waren Ende 1902 66 Industrie- und Handelsbanken mit einem Kapital von 20888258 Lewa. Vgl. *Ü. Ürdanow*, Unsere Wertpapiere während des Jahres 1902 in der Zeitschrift des bulg. ökonom. Vereins, Jahrgang VIII (1904), Buch 4, S. 226 ff.

5) Vgl. oben S. 34—35.

6) Ein gewisser Gemeinsamkeitsgeist und die Neigung zu gegenseitiger Unterstützung waren bei den Südslaven (namentlich bei der ländlichen Bevölkerung) von jeher ausgebildet. Darauf weisen, abgesehen von der Sadruga, auch mancherlei genossenschaftsartige Bildungen, wie z. B. die der Wandergärtner (vgl. oben S. 10), Schäfer u. s. w. (vgl. *Jireček*, a. a. O. S. 210 ff.). Ueber eine Art von Milchgenossenschaft in Bulgarien vgl. auch *G. T. Danailow*, Batschijte, Zeitschrift des bulg. ökon. Vereins, 1904, Buch 1, S. 1 ff. Wie günstig die Verhältnisse in den südslavischen Ländern für eine Entwickelung des Genossenschaftswesens überhaupt sind, zeigt am deutlichsten die neueste Geschichte desselben in Serbien. Hier wurde erst im Jahre 1894 der Versuch zur Gründung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft gemacht, und doch bestanden Anfang 1903 bereits 330 solcher Genossenschaften. Vgl. Dr. *Milan Marković*, Die serbische Hauskommunion (Sadruga) und ihre Bedeutung in der Vergangenheit und Gegenwart, Leipzig, Duncker & Humblot, 1903, S. 16; dort auch weitere Literatur über die Sadruga.

freilich früher durch Unterstützung der Landwirtschaftlichen Kassen auch mittelbar dem landwirtschaftlichen Kredit, spielte aber in den letzten Jahren auch in dieser Hinsicht nur eine geringe Rolle. Es bleibt also nur noch die aus den Landwirtschaftlichen Kassen hervorgegangene Bulgarische Landwirtschaftliche Bank mit ihren 85 Zweiganstalten, deren Organisation und Tätigkeit hier einer näheren kritischen Betrachtung bedürfen.

Die Landwirtschaftlichen Kassen waren zweifellos ein bedeutsames Beispiel zwangsweise durchgeführter wirtschaftlicher Selbsthilfe. Die Ursachen ihrer Entstehung, sowie die Art und Weise, auf die sie ins Leben gerufen wurden, erinnern in mancher Beziehung an die deutschen Landschaften[1]): die Not der Landwirte war hier wie dort das treibende Moment, und hier wie dort kam man auf Anregung eines Mannes durch die auf der Zwangskorporation beruhende Selbsthilfe dieser Not entgegen. Damit endet aber auch alle Analogie. Das lag in der Verschiedenheit der Notleidenden: in der Türkei hatte man es mit bäuerlichen, in Deutschland mit Grossgrundbesitzern zu tun.

Die ganze Entwickelung der Landwirtschaftlichen Kassen wird wie von einem roten Faden von der Bestrebung nach einer Zentralisation durchzogen. Diese Bestrebung tritt besonders nach der Befreiung klar hervor, als die mit derselben neu entstandenen Kreditbedürfnisse des Landwirts viel grössere Betriebsmittel beanspruchten. Während früher die kommunale Basis der Kassen mit dem Charakter des wirtschaftlichen und politischen Lebens unter dem türkischen Joche einigermassen noch im Einklang stand, erwies sie sich später als durchaus unzureichend. Die beginnenden politischen Kämpfe in dem bereits befreiten Lande nahmen in den Gemeinden eine geradezu zügellose Form an und drohten dahin zu führen, dass alles öffentliche Eigentum nur den einzelnen nach einander regierenden Parteien zu gute kommen würde. Die Landwirtschaftlichen Kassen kamen hiebei freilich in erster Linie in Betracht, und wären dem Untergange geweiht gewesen, wenn die Zentralregierung nicht frühzeitig genug in ihr Schicksal eingegriffen hätte. Selbstredend konnte sie anfangs nicht viel tun. Immerhin war das als ein Fortschritt zu begrüssen, denn erst jetzt konnten die Landwirtschaftlichen Kassen auch in

1) Vgl. *Hermes*, Landschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, S. 453 ff.

der Sobranje zur Sprache gebracht werden, und die Sobranje allein vermochte auf gesetzlichem Wege eine bessere Ordnung herzustellen.

Eine Verwandlung der Landwirtschaftlichen Kassen in eine Bulgarische Landwirtschaftliche Bank wurde schon durch den Gesetzentwurf im Jahre 1893 angestrebt, indes ohne Erfolg[1]). Auch *Natschowitsch*[2]) nannte die von ihm empfohlene, aus den Landwirtschaftlichen Kassen neu zu errichtende Aktienbank ebenso Bulgarische Landwirtschaftliche Bank, und es lässt sich nicht leugnen, dass dieser Name eher den Charakter der hier in Rede stehenden Kreditinstitute zum Ausdruck bringt, als der Name Landwirtschaftliche Kassen. In Frage könnte nur, abgesehen von dem Verstoss gegen die Tradition, gestellt werden, ob durch den Nutzen dieser kleinen Reform die vielen mit ihrer Durchführung verbundenen Verwaltungskosten gerechtfertigt werden könnten, zumal durch das Gesetz vom 31. Dezember 1903 nur wenige andere Abänderungen eingeführt wurden.

Die gegenwärtige Organisation der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank ist, abgesehen von den Bestimmungen des Gesetzes über das Verhältnis der Bank zum Staate, auf die ich weiter zurückkomme, wohl im grossen und ganzen als befriedigend zu bezeichnen.

Besonders erfreulich ist, dass man bisher bei dem Streben nach einer Zentralleitung jeder Verringerung der Zahl der Zweiganstalten energisch entgegengetreten ist[3]), ja die Verwaltung der Bank sogar ermächtigt hat, solche auch überall zu errichten, wo sie sich als notwendig erweisen; denn es ist gar nicht zu bezweifeln, dass, wie *Hecht*[4]) sagt, »nur diejenigen Institute imstande sind, die eigentümlichen Kapitalforderungen des mittleren und kleinen Grundbesitzes zu befriedigen, welche eine bis in die kleinsten Orte ihres Wirkungsgebietes reichende Organisation besitzen«.

Als bedenklich könnte nur die anscheinend zu weit gehende Vereinigung und die auf dieselbe gegründete gemeinsame H a f t-

---

1) Vgl. oben S. 56—57.

2) Vgl. oben S. 83.

3) Vgl. z. B. die Debatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank in den P r o t o k o l l e n der VII. Sobranje, I. Session, V. Buch, S. 158 ff.

4) Dr. *Felix Hecht*, Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland, 2 Bände, 1891.

pflicht[1]) der Zweiganstalten der Bank, sowie die Haftpflicht des Staates für die Anleihen der Bank bezeichnet werden, namentlich beim überwiegenden Geschäftsverkehr der Bank mit Kleinbauern, deren wirtschaftliche Existenz auch durch die geringste Erschütterung bedroht wird. Indes, hier gilt, glaube ich, das treffliche Wort »Einigkeit macht stark«, das ja auch die Devise des Fürstentums ist. Erwägt man alle Nachteile und Vorteile (zu denen auch guter Kredit im Auslande gehört, vgl. oben S. 107) und zieht man namentlich in Betracht, dass die Geschichte der Landwirtschaftlichen Kassen, bei welchen die erwähnte Einrichtung schon bestand, keine schlechten Folgen derselben aufweist, so mindern sich die Bedenken doch sehr erheblich und die Vorteile erscheinen überwiegend.

Als vollständig verfehlt scheint mir allerdings die neue, bei ähnlichen Kreditinstituten im Auslande fast nirgends zu findende Regelung des Verhältnisses der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank zum Staate, wonach die Bank, abgesehen davon, dass sie Zahlungen für Rechnung des Staates bis auf die Höhe seines Guthabens zu leisten hat, dem Staate Darlehen in laufender Rechnung geben kann und sich auch sonst an Staatsanleihen beteiligen darf[2]). Die Zeit seit der Einführung derselben ist noch zu kurz, um meine Vermutung mit Tatsachen bestätigen zu können, aber auch die werden nicht lange auf sich warten lassen: eine Finanzkrisis bei einer für die Zukunft nicht sehr besorgten Regierung und — der Verwickelungen wird kein Ende sein. Deshalb kann die möglichst baldige Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht warm genug empfohlen werden.

Die Reformbestrebungen, die sich auf eine Reorganisation der Landwirtschaftlichen Kassen bezogen und sich ebenso gut auch auf eine solche der jetzt bestehenden Landwirtschaftlichen Bank beziehen könnten, wurden schon früher besprochen.

Die Geschäftstätigkeit der Landwirtschaftlichen Kassen, die auf die neu errichtete Bank überging, hatte in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Dass man bisher eine bewundernswerte

1) Die Haftpflicht der Zweiganstalten der Bulg. Landwirtschaftl. Bank soll in dem noch auszuarbeitenden Statut eingehend geregelt werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Bestimmungen darüber von diesen über die Haftpflicht der früheren Landwirtschaftlichen Kassen nicht sehr abweichen. Vgl. oben S. 60.

2) Unter welchen Bedingungen, auf die es freilich sehr ankommen wird, ist im Gesetz nicht gesagt; es ist noch das Statut abzuwarten.

Ausdehnung nur dem Personalkredit hat angedeihen lassen, steht mit dem bäuerlichen Charakter der bulgarischen Landwirtschaft im Zusammenhang.

Der Grundkredit bleibt in Bulgarien noch immer eine offene Frage. Die Ansichten der bulgarischen Volkswirte und Politiker gehen darüber sehr auseinander. Während man auf der einen Seite mit *Gide* [1]) eine grosse Ausdehnung des Grundkredits für sehr gefährlich hält, erhofft man von demselben auf der anderen Seite die segensreichste Wirkung [2]).

Die Frage ist jedenfalls nicht leicht zu lösen und noch weniger in Bulgarien auf dem eingeschlagenen Wege. Man begeht auf beiden Seiten den Fehler, sich nur auf Theorien ausländischer Nationalökonomen zu stützen, ohne eine gründliche Untersuchung der bestehenden Verhältnisse, und es kann nicht scharf genug betont werden, dass das gerade auf diesem schwierigen Gebiete vermieden werden sollte. Es ist auffallend, dass man sich mit dem bestehenden Hypothekengesetz z. B. sehr wenig, ja fast gar nicht beschäftigt hat, während eine Reform desselben: Ersetzung des Kaufssystems durch das Deckungssystem, sehr angezeigt sein dürfte. Ferner würde man sicher wohl daran tun, wenn man den Versuch machen würde, durch eine Statistik der landwirtschaftlichen Hypothekarverschuldung (mit möglichst genauer Angabe des Schuldgrundes, Ermittelung des Wertes der verpfändeten Immobilien etc.) und der landwirtschaftlichen Zwangsvollstreckungen, vor allem festzustellen, ob nicht eine arge Krisis auf dem Gebiet

1) *Charles Gide*, Principes d'économie politique, VII. Auflage, Paris 1901, S. 368: »Nous n'apprecions pas beaucoup, du reste, l'utilité du crédit foncier, quelques formes ingénieuses, qu'on lui donne. Sans prétendre formuler ici un principe absolu, nous ne pensons pas qu'il y ait un intérêt social à faciliter au petit propriétaire les moyens d'emprunter par hypothèque: pour une fois qu'il y trouvera une occasion de fortune, dix fois il y trouvera une cause de ruine. Nous serions plutôt disposés, nous inspirant d'une idée tout opposée, à réclamer l'adoption de certaines mesures, telles que l'homestead des Etats-Unis, qui enlève au propriétaire la faculté d'emprunter sur sa terre: — du moins, quand il s'agit de la petite propriété — car pour la grande, les suites fâscheuses de l'emprunt sont moins à redouter et si même l'expropriation devait en être la consequence, on pourrait plus aisément, au point de vue social, s'en consoler.«

2) Diese Ansicht wurde besonders von dem Verwaltungsrat bei der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen vertreten; derselbe meinte mit dem Präsidenten der französischen Kammer Deschanel: »L'hypothèque est l'instrument de tous les petits créateurs de propriété, de levier de leurs efforts, la clef de leurs combinaisons.« Jahresbericht von 1897, S. IV.

der Verschuldung zu befürchten sei etc. Indes scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, dass jener Verschuldung der bulgarischen Landwirte, welche namentlich aus dem Ankauf von Grund und Boden bei der massenhaften Auswanderung der Türken nach dem Befreiungskrieg erstand[1]), nur eine Ausdehnung des Grundkredits abhelfen kann. Und diesem Umstand werden wohl auch die Gide'isten bei uns Rechnung tragen müssen. Denn es fragt sich in letzter Linie: sollen die Bauern ihrem Schicksal in den Händen der Wucherer überlassen werden? oder soll ihnen geholfen werden? und, entscheidet man sich für das letztere, so entscheidet man sich quasi auch für den Grundkredit, als für das einzige Hilfsmittel. Wenn dem aber so ist, so muss die erste Aufgabe der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank sein, die Bedingungen des Grundkredits so zu gestalten, dass die mit ihm verbundenen Gefahren möglichst beseitigt werden. Und wie weit ist das bis jetzt geschehen?

Als Hauptforderungen eines guten Grundkredits pflegen gewöhnlich die folgenden vier angegeben zu werden:

1. Unkündbarkeit der Darlehen,

2. Amortisation der Schuld mittels mässiger Raten oder Annuitäten, der die These: »Jede Generation hat die Schulden zu tilgen, die von ihr aufgenommen worden sind« [2]), zu Grunde liegt,

3. angemessene Höhe der Beleihungsgrenze und

4. niedriger Zinsfuss.

Die erste dieser Forderungen — die Unkündbarkeit der Darlehen — findet man schon in frühester Zeit in den Statuten der Landwirtschaftlichen Kassen aufgenommen. Da die Kassen damals aber nur kurzfristige Darlehen gewähren durften, war sie nur insofern von Bedeutung, als ihre Ausdehnung auch auf die langfristigen Darlehen später ganz natürlich und selbstverständlich erschien.

Das Prinzip der Rückzahlung der Schuld längstens innerhalb des Zeitraumes, während dessen man voraussichtlich im Besitze eines Gutes zu sein pflegt, wurde in dem Gesetz der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank durch die Festsetzung der höchsten Frist der Schulden auf 30 Jahre akzeptiert. Angesichts dessen, dass in Bulgarien der bäuerliche Grundbesitz überwiegt, könnte diese Frist vielleicht als lang genug angesehen werden.

1) Vgl. oben S. 20—21.

2) *Hecht*, Der europäische Bodenkredit, 1. Band, Leipzig 1900, S. 11.

Ueber die Frage, wie sich die Zurückzahlung der Darlehen in Raten und in Annuitäten bis jetzt bewährt hat, wird in den Jahresberichten der Landwirtschaftlichen Kassen leider nichts mitgeteilt, weshalb auch hier auf dieselbe nicht näher eingegangen werden kann. Ueberhaupt müsste dieser überaus wichtigen Frage der ländlichen Entschuldung ein wenig mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, als es bisher geschehen ist. Namentlich wäre eine Prüfung der von *Hecht*[1]) gemachten Vorschläge einer Hypothekentilgungsversicherung sehr am Platze, da die Durchführung einer solchen von der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank nicht ganz unmöglich erscheint.

Die Höhe der Beleihungsgrenze schwankt fast bei allen landwirtschaftlichen Bodenkreditinstituten von der Hälfte bis zu $^2/_3$ der zu verpfändenden Immobilien. Die Landwirtschaftliche Bank beleiht jetzt höchstens bis zur Hälfte des Werts der Immobilien, was wohl nicht zu beanstanden ist, und zwar wieder, weil in Bulgarien hauptsächlich bäuerlicher Grundbesitz in Betracht kommt.

Nicht so leicht zu rechtfertigen ist die bei der Festsetzung der Höhe des Zinsfusses befolgte, von den früheren Landwirtschaftlichen Kassen übernommene Politik der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank. Als öffentlich wirtschaftliche Anstalt musste sie gerade in diesem Punkt zeigen, dass sie sich bei ihrer Tätigkeit nur von Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses leiten lässt. Die Aktivzinsen mussten die von der Bank zu gebenden Passivzinsen nur um einen bestimmten kleinen Bruchteil, soweit es zur Deckung der Verwaltungskosten sowie der Speisung des Reservefonds und des Fonds zur Tilgung der nicht beitreibbaren Forderungen erforderlich erscheint, übersteigen und das ist bisher nicht der Fall gewesen. Im Gegenteil. Der Aktivzins wurde nur 1897 von 9 auf 8% herabgesetzt und von dieser Zeit ab ist er bis zum heutigen Tage unverändert geblieben, während der höchste Passivzins (für Depositen auf 5 Jahre) inzwischen von 7 auf 5% herabgesetzt wurde [2]). Das wird kein Mensch gerecht finden, da auch die einzig denkbare Rechtfertigung dieser Erwerbspolitik der Bank: die Vermehrung ihrer Kapitalien, heute nicht mehr zutreffen kann, weil die eigenen Kapitalien der Bank schon eine Höhe erreicht haben, die als genügend betrachtet werden kann. Sonst müsste man annehmen, dass die Bank eine Befriedigung

1) *Hecht*, Der europäische Bodenkredit, Bd. I.

2) S. oben S. 79.

der Kreditbedürfnisse der Landwirte durch ihre (der Bank) eigenen Kapitalien anstrebt, was kaum ernst gemeint werden könnte.

Der Faustpfandkredit spielte in der Geschäftstätigkeit der Landwirtschaftlichen Kassen eine unerhebliche Rolle; durch das Gesetz von 1903 erfuhr er eine wesentliche Erweiterung, aber erst mit der Errichtung von, den amerikanischen Elevatoren ähnlichen, Getreidemagazinen, was schon 1898 von der Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Kassen vorgeschlagen wurde, dürfte er in Wirklichkeit eine wachsende Bedeutung gewinnen.

In der grossen Ausdehnung des Personal- (Betriebs- und Erholungs-)kredits besteht die eigentliche segensreiche Tätigkeit der Bank. Die hohen Zinsen, die die Bank nimmt, machen aber wesentlich diese Tätigkeit illusorisch. Denn was bleibt dem armen Bauern übrig, wenn er von dem Ertrage des entlehnten Betriebskapitals 8% Zinsen zahlen muss? Wirft der landwirtschaftliche Betrieb in Bulgarien wirklich eine so hohe Rente ab, auch in den letzten Jahren bei den stets sinkenden Getreidepreisen? Daran wird wohl jedermann sehr zweifeln dürfen. Man darf schliesslich nicht vergessen, dass die Bauern, als die eigentlichen Gründer der Landwirtschaftlichen Bank, das Recht haben, die Darlehen zum Selbstkostenpreis zu bekommen.

Meine Ausführungen sind schon zu Ende.

Fasst man alles bisher Gesagte nochmal zusammen, so bekommt man von dem landwirtschaftlichen Kreditwesen in Bulgarien durchaus nicht ein düsteres Bild. Im Gegenteil! In der kurzen Spanne Zeit freien politischen Lebens (26 Jahre) ist Bulgarien auch in die Bahnen der für die Länder Europas von *Hildebrand* vorausgesehenen Kreditwirtschaft eingetreten und findet in derselben »das wirksamste Mittel gegen die sozialen Schäden der Gegenwart«. Bulgarien erfreut sich einer Landwirtschaftlichen Bank mit einem Kapital von über 38,5 Millionen Lewa, welche bis jetzt gezeigt hat, dass sie einer weiteren Entwicklung im höchsten Masse fähig ist und bei einer vorsichtigen Leitung noch vieles zum Wohl des Landes beitragen könnte. Nur muss man vorsichtig sein. Jeder Reform, auch der kleinsten, muss eine gründliche Untersuchung vorangehen. Denn gerade auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kredits heisst es vor allem den goldenen Mittelweg gehen: jeder Kreditnot abhelfen, aber auch jeder Schuldnot entgegentreten, oder

wie *Buchenberger*[1]) treffend sagt: »Die Lösung des landwirtschaftlichen Kreditproblems der Gegenwart ist jedenfalls nur denkbar, wenn es gelingen sollte, zweierlei Arten von Interessen: das private Interesse an einer tunlichen Erleichterung des Kredits für wirtschaftlich und rechtlich gebotene Zwecke und das öffentliche Interesse an der Fernhaltung übermässiger Kreditverpflichtungen durch Erschwerung des Kredits für nicht unbedingt gebotene Bedürfnisse in Einklang zu bringen.«

1) A. a. O., Bd. II, S. 17.

Anhang.

Gesetz, betreffend die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank.

Vom 31. Dezember 1903.

Art. 1. Unter dem Namen Bulgarische Landwirtschaftliche Bank wird ein Kreditinstitut mit der Zentralverwaltung in der Hauptstadt des Fürstentums errichtet. Diese Bank hat Zweiganstalten in allen Kreis- und Bezirksstädten, in denen es jetzt Landwirtschaftliche Kassen gibt.

Die Verwaltung der Bank darf Zweiganstalten und Agenturen auch in bedeutenderen Dörfern errichten, wo sie es für notwendig hält.

Art. 2. Das Grundkapital der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank beträgt 35 000000 Lewa. Dasselbe wird aus den Kapitalien aller jetzt bestehenden Landwirtschaftlichen Kassen gebildet.

Art. 3. Von dem Reingewinn der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank werden alljährlich ausgeschieden: 25% zur Bildung eines Reservekapitals und 12% zur Bildung eines Fonds, aus dem jene Forderungen der Bank getilgt werden, die sich als nicht beitreibbar erweisen. Wenn der Fonds der nicht beitreibbaren Forderungen sich als ungenügend zur Deckung der Geschäftsverluste erweist, wird das Fehlende dem Reservekapital entnommen. Und wenn auch das Reservekapital sich als ungenügend erweist, wird die nötige Summe dem Grundkapital der Bank entnommen.

Art. 4. Das Grund- und das Reservekapital der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank sind Eigentum jener Dörfer und Städte, die an der Bildung der Kapitalien der jetzt bestehenden Landwirtschaftlichen Kassen teilgenommen haben, und zwar propor-

tionell der Summe, die als Besitz jedes Dorfes oder jeder Stadt am 31. Dezember 1903 konstatiert wird.

Art. 5. Die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank betreibt folgende Geschäfte:

a) sie nimmt verzinsliche Depositen mit bestimmter Frist an;

b) sie nimmt gerichtliche Depositen an;

c) sie nimmt Waisengelder in laufender verzinslicher Rechnung an;

d) sie nimmt Gelder von Anstalten und Privatpersonen in laufender Rechnung an;

e) sie gewährt Darlehen gegen Hypothek auf Immobilien;

f) sie gewährt Darlehen gegen Verpfändung von Vieh, Saaten, landwirtschaftlichen Geräten, rohen und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche in gemietete Niederlagen und andere spezielle Magazine hinterlegt oder dem Darlehensempfänger selbst zur Aufbewahrung anvertraut werden;

g) sie streckt Landwirten Gelder zum Ankauf von Vieh, Samen und landwirtschaftlichen Geräten vor;

Das Vieh, die Samen oder die mit ihnen gemachten Aussaaten und die landwirtschaftlichen Geräte werden von dem Augenblick des Ankaufs an als der Bank verpfändet betrachtet. Der Darlehensempfänger ist verpflichtet, ihre Verpfändung und Einschreibung in einer Frist von höchstens 15 Tagen nach dem Datum des Darlehens formell zu besorgen.

Bemerkung. Die nach den Punkten f und g erteilten Darlehen gegen Verpfändung von Gegenständen, welche zur Aufbewahrung und Ausnutzung dem Darlehensempfänger überlassen sind, werden auch von zwei Bürgen garantiert.

h) sie gewährt Landwirten Darlehen gegen Schuldscheine mit mindestens drei Unterschriften, des Ausstellers und der Bürgen, im Maximum von 100 Lewa;

i) sie gewährt Darlehen gegen Verpfändung von vom Staate ausgegebenen oder garantierten Obligationen und Anweisungen, sowie auch gegen Verpfändung eigener Certifikate mit bestimmter Frist und solcher, die von der Bulgarischen Nationalbank ausgegeben sind;

j) sie eröffnet den landwirtschaftlichen und Handwerkersparkassenvereinen und Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht laufende Rechnung;

k) sie gewährt dem Staate Darlehen auf laufende verzinsliche Rechnung;

l) sie beteiligt sich an Staatsanleihen;

m) sie gewährt den Gemeinden und den Kreisräten Darlehen gegen solide Garantie für Bedürfnisse zur Hebung der Landwirtschaft;

n) sie kauft auf Bestellung und für Rechnung der Landwirte landwirtschaftliche Geräte, Maschinen, Vieh und Samen;

o) sie kassiert getilgte Obligationen, Koupons, in- und ausländische Wechsel ein;

p) sie überweist Gelder innerhalb des Fürstentums;

q) sie kauft und verkauft für eigene Zwecke Checks, Wechsel und Edelmetalle in Barren und Münzen;

r) sie kauft und verkauft Wertpapiere für fremde Rechnung;

s) sie nimmt Wertpapiere, Wertsachen und andere Hinterlegungen zur Aufbewahrung an;

t) sie versichert bei den Versicherungsgesellschaften die der Bank verpfändeten Sachen, wenn sie von ihren Eigentümern unversichert bleiben;

u) sie bewahrt in ihren Kassen die aus den Staatseinnahmen fliessenden Summen auf und zahlt auf Staatsanweisungen innerhalb der Grenzen des Guthabens des Staates.

Art. 6. Die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank darf gegen Kommissionsgebühr alle Geschäfte, die ihr die Bulgarische Nationalbank überträgt, besorgen an den Plätzen, an welchen letztere keine Zweiganstalten hat. Sie darf nach vorausgegangener Besprechung der Bedingungen auch Geschäfte, die ihr andere Kredit- und Staatsinstitute übertragen, besorgen.

Art. 7. Zur Stärkung ihrer Betriebsmittel darf die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank bei anderen Banken, vorzugsweise bei der Bulgarischen Nationalbank, ihr Portefeuille diskontieren lassen, oder ihre Wertpapiere verpfänden.

Sie darf mit Erlaubnis der Volksvertretung Anleihen durch Ausgabe von Obligationen, welche vom Staate garantiert werden, aufnehmen.

Art. 8. Der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank ist es verboten, andere Geschäfte als die in den vorgehenden Artikeln vorgesehenen zu betreiben. Sie darf keine anderen Immobilien kaufen, als die, welche für ihre Geschäftsräume unentbehrlich sind.

Es ist indes der Bank erlaubt, bei der Herstellung von zur Entwickelung der Landwirtschaft notwendigen Gebäulichkeiten behilflich zu sein, oder selbst solche zu errichten.

Art. 9. Die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank hat die Aufgabe mit ihrem Kredit vorzugsweise der landwirtschaftlichen Bevölkerung behilflich zu sein.

Sie darf indes kurzfristige Darlehen auch Nichtlandwirten gewähren, indem sie nur einen Teil ihrer Depositen dazu verwendet.

Art. 10. Die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank gewährt ihre Darlehen auf folgende Fristen:

a) gegen Hypothek von Immobilien und bei Anleihen der Gemeinden und der Kreisräte von 2 bis zu 30 Jahren;

b) gegen Verpfändung von Vieh, Saaten, Geräten und landwirtschaftlichen Erzeugnissen von 1 bis zu 12 Monaten und

c) gegen Verpfändung von Wertpapieren und gegen Schuldscheine von 1 bis zu 9 Monaten.

Art. 11. Die Darlehen gegen Hypothek von Immobilien werden nur gegen erste Hypothek gewährt. Der Betrag dieser Darlehen darf die Hälfte von dem geschätzten Wert des zu verpfändenden Gutes nicht übersteigen.

Der Betrag der Darlehen gegen Verpfändung von Vieh, Saaten, landwirtschaftlichen Geräten und Erzeugnissen darf 40 Proz. von dem geschätzten Wert der zu verpfändenden Sachen nicht übersteigen.

Der Betrag der Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren darf 60 Proz. von dem Börsenpreis der zu verpfändenden Papiere und 80 Proz. vom Nominalwert der zu verpfändenden Certifikate mit bestimmter Frist nicht übersteigen.

Art. 12. Die einer Person auf ein oder mehrere Male ausgeliehenen Summen dürfen 1000 Lewa für die kurzfristigen und 5000 Lewa für die Hypothekardarlehen nicht übersteigen.

Diese Summen dürfen nur nach vorhergehendem Beschluss des Verwaltungsrates bis auf 3000 resp. 30 000 Lewa erhöht werden. Für in Speicher und andere Bankmagazine hinterlegte landwirtschaftliche Erzeugnisse, sowie für Darlehen gegen Wertpapiere darf die Summe nach dem Beschluss des Verwaltungsrates bis auf 50 000 Lewa erhöht werden, und für den unter Punkt j des Artikels 5 vorgesehenen Fall darf die Darlehenssumme nach dem vom Handels- und Landwirtschaftsminister bestätigten Beschluss des Verwaltungsrates auch auf mehr als 50 000 Lewa erhöht werden.

Art. 13. Die Höhe der Zinsen, die die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank für die bei ihr hinterlegten Summen bezahlt,

und die sie für die von ihr gewährten Darlehen nimmt, sowie die Höhe der Kommissionsgebühren wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und vom Handels- und Landwirtschaftsminister bestätigt, worauf sie in der Staatszeitung veröffentlicht wird.

Art. 14. Die an ihrem Fälligkeitstermin nicht bezahlten Darlehen der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank tragen die festgesetzten Zinsen, auch wenn keine Protestaufnahme stattgefunden hat.

Art. 15. Die am Fälligkeitstermin durch Bezahlung oder durch Stundung nicht regulierten Darlehen werden im Laufe des ersten Monats nach dem Verfalltag, unabhängig von dem festgesetzten Zins, noch mit 1 Proz. Verzugszins von der geschuldeten Summe belastet. Nach dieser Frist werden sie mit 2 Proz. Verzugszins belastet.

Art. 16. Die kurzfristigen Darlehen der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank unterliegen derselben Vollziehung nach Art. 818, Punkt 7 der Zivilprozessordnung, wie die Hypotheken.

Art. 17. Die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank kann sich mit Vollstreckungsbefehl auch vor dem Verfalltag des Schuldscheins versehen, wenn irgend welche von den beweglichen oder unbeweglichen Gütern des Schuldners zur öffentlichen Versteigerung angezeigt sind. Die Gerichte stellen in solchen Fällen den verlangten Vollstreckungsbefehl in einer Frist von drei Tagen aus.

Art. 18. Die Gerichtsvollzieher senden der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank je ein Exemplar von den Anzeigen für alle öffentlichen Versteigerungen von beweglichen oder unbeweglichen Gütern.

Art. 19. Verkauf, Schenkung, hypothekarische Belastung, Verpfändung gegen Bürgschaft oder Uebertragungen des Eigentums- oder des Nutzungsrechts an unbeweglichen Gütern dürfen nicht stattfinden, wenn der Eigentümer oder der Besitzer des unbeweglichen Gutes, nicht ausser den im Gesetz, betreffend die Notare und Friedensrichter, welche Notariatsgeschäfte betreiben, für solche Fälle vorgesehenen Dokumenten — auch ein Attest von der respektiven Zweiganstalt der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank vorweist, dass sie damit einverstanden ist, dass das projektierte Geschäft stattfinde. Sie ist verpflichtet, solches Attest auszustellen, wenn mit den verbleibenden Gütern ihre Forderungen gedeckt sind. Diese Atteste werden mit 20 Stotinki (Centimes) gestempelt. Denselben Bedingungen unterliegen auch die Privat-

kaufverträge über Immobilien.

Die öffentlichen und Privatgeschäfte, von welchen oben die Rede ist, sind, wenn sie ohne Einwilligung der respektiven Zweiganstalten der Bank stattgefunden haben, für die letzteren ungültig.

Die Notare beglaubigen die Privatkaufverträge über Immobilien und die Bürgschaften, nachdem ihnen das Bankattest vorgewiesen wird; in den Beglaubigungen vermerken sie die Nummer und das Datum des Attests. Dasselbe tun sie auch bei Beglaubigungen von Bürgschaften.

Art. 20. Das Vieh, die Saaten, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die landwirtschaftlichen Geräte, welche gegen Darlehen der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank verpfändet sind, dürfen bis zur endgültigen Zurückzahlung der von der Bank entlehnten Summen samt den Zinsen und Kosten, weder veräussert, noch anderen Personen verpfändet, noch mit Beschlag belegt werden.

Bemerkung. Die Zeugnisse für das der Landwirtschaftlichen Bank verpfändete Vieh werden in der letzteren aufbewahrt.

Art. 21. Die Wirkung der Verpfändung wird bezüglich der Landwirtschaftlichen Bank als vom Datum des zwischen der Bank und dem Darlehensempfänger abgeschlossenen Vertrages eingetreten betrachtet.

Art. 22. In Bezug auf dritte Personen gelten die Rechte der Bank seit dem Tag der Eintragung der Verpfändung von der Gemeindebehörde und für das Vieh, die Samen und die landwirtschaftlichen Geräte, die mit von der Bank vorgeschossenen Geldern gekauft sind, seit dem Augenblick ihres Ankaufs.

Art. 23. Jede Gemeinde führt ein besonderes Register, in welchem alle von der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank gewährten Darlehen gegen Verpfändung aufgezeichnet werden, indem der Name des Darlehensempfängers, der Betrag des Darlehens, der Verfalltag, die verpfändeten Sachen und der Ort, an dem sie sich befinden, eingetragen werden.

Art. 24. Die Bürgermeisterämter sind verpflichtet auf Verlangen des Darlehenssuchers das Vorhandensein der zu verpfändenden Sachen amtlich zu beglaubigen.

Die Bürgermeister oder ihre Vertreter, welche böswillig Gesuche für Darlehen gegen ganz oder teilweise fingierte Pfänder beglaubigen oder im Augenblick des Konstituierens der Verpfändung die Beschlagnahme oder andere ihnen bekannte Verfolgungen

der zu verpfändenden Sachen verheimlichen, oder Erlaubnisscheine zu Verkauf, Veräusserung oder Uebertragung von der Bank verpfändeter Sachen ausstellen, werden als Gehilfen des Darlehenssuchers betrachtet und mit den im Art. 25 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Strafen bestraft.

Nach der Inventarisierung des Pfandes bleiben die verpfändeten Sachen unter der Aufsicht der Gemeindebehörde, die ohne Erlaubnis der Bank ihren Verkauf, ihre Uebertragung oder ihren Ersatz nicht gestatten darf.

Art. 25. Ein Schuldner, welcher nach der Gewährung des Darlehens die verpfändete Sache ganz oder teilweise veräussert, vergeudet oder verbirgt, wird mit Zuchthaus bis zu 2 Jahren bestraft.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Entschädigung, die die Bank bekommen kann, wird der Schuldner, welcher im Augenblick der Gewährung des Darlehens von der Bank das Vorhandensein einer Beschlagnahme oder eines gerichtlichen Streits über die zum Pfand angebotenen Sachen absichtlich verschweigt, mit Zuchthaus bis zu einem Jahr bestraft.

Ein Schuldner, welcher sich zur Aufbewahrung und Erhaltung der verpfändeten Sachen und des verpfändeten Viehs verpflichtet hat und dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verliert sofort das Recht zur Benutzung der Darlehensfrist und die verpfändeten Sachen werden den Art. 16 und 17 des gegenwärtigen Gesetzes gemäss versteigert.

Art. 26. Von allen zurückbezahlten Darlehen sendet die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank sofort eine Mitteilung an die zuständige Gemeindebehörde zur Aufzeichnung im speziellen Register, dass die verpfändeten Güter befreit sind.

Art. 27. Die Forderungen der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank sind in Bezug auf die ihr verpfändeten beweglichen Güter privilegiert. Dieses Privileg kommt nach den Staatssteuern, Gerichtskosten, den Kosten zum Begräbnis des Gläubigers und den Kosten zur Aufbewahrung der Sachen.

Art. 28. Falls der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank Güter von säumigen Schuldnern verbleiben, überlässt sie diese jenen selbst oder ihren nahen Verwandten zur Benutzung auf Ratenzahlung, wenn die letzteren die nötige Tilgung und die Zinsen für ein Jahr bezahlen, oder aber ihre jährliche Abzahlung durch zwei vermögliche Bürgen garantieren. Wenn diese Per-

sonen binnen Jahresfrist nicht erklären, dass sie die Güter behalten wollen, so verpachtet sie die Bank oder verkauft sie anderen Personen.

Art. 29. Die Zeugnisse und die Akten, welche die Staats- und Gemeindebehörden ausstellen und alle anderen zur Gewährung und Regelung der Darlehen von der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank notwendigen Papiere sind von allen Stempel- und Verkehrsgebühren, Kanzleiabgaben etc. frei.

Art. 30. Die Korrespondenz und die Sendungen, die von der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank ausgehen, sowie diejenigen, die von irgend welcher Behörde oder von der Bulgarischen Nationalbank an die (Landwirtschaftliche) Bank geschickt werden, sind portofrei.

Alle Schreiben, Dokumente, Bevollmächtigungen etc., die von der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank ausgehen, unterliegen keiner notariellen Bestätigung.

Art. 31. Der Reingewinn der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank wird verteilt, wie folgt:

25 Proz. zur Hebung der Landwirtschaft und ihrer Zweige;

12 Proz. zum Fonds zur Tilgung der nicht beitreibbaren Forderungen;

3 Proz. zu Gratifikationen an die Angestellten der Bank;

25 Proz. zum Reservekapital und

25 Proz. zur Vermehrung des Grundkapitals.

Bemerkung. Der Betrag von 25 Proz. des Reingewinns, der zur Hebung der Landwirtschaft und ihrer Zweige vorausbestimmt ist, wird zu Anfang jedes Jahres vom Gewinn des vorigen Jahres dem Landwirtschaftsministerium überwiesen und zu seiner Verfügung gestellt.

Art. 22. Mit der Verwaltung der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank und ihrer Zweiganstalten und Agenturen wird der Gouverneur der Bank betraut, der als Räte vier Administratoren hat.

Der Gouverneur und die Administratoren werden durch fürstlichen Ukas auf Bericht des Handels- und Landwirtschaftsministers angestellt. Sie dürfen ohne vorhergehenden Beschluss der Volksvertretung nicht entlassen werden.

Der Gouverneur und die Administratoren bilden den Verwaltungsrat der Bank.

Art. 33. Mit der Verwaltung der Zweiganstalten ist je ein Direktor betraut, welcher als Räte den Kassierer, den Buchhalter und den richterlichen Beamten der Bank, wo es einen solchen

gibt, hat.

Die Agenturen werden von je einem Agenten verwaltet.

Art. 34. Die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank wird vor allen Behörden von ihrem Gouverneur vertreten; die Zweiganstalten der Bank werden von den Direktoren und die Agenturen von den Agenten vertreten. Diese Personen können auch von anderen Angestellten der Bank, ihrer Zweiganstalten uud Agenturen vertreten werden, wovon sie aber die zuständigen Behörden schriftlich benachrichtigen müssen. Diese schriftlichen Benachrichtigungen sind stempelfrei.

Art. 35. Die Aufsicht über die Zweiganstalten und Agenturen wird von besonderen Revisoren ausgeübt, die den Befehlen des Gouverneurs unterstellt sind.

Art. 36. Die Anstellung und Entlassung der Revisoren und der Direktoren der Zweiganstalten geschieht durch fürstlichen Ukas auf Bericht des Handels- und Landwirtschaftsministers und auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Bank.

Alle anderen Beamten bei der Zentralverwaltung der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank bei ihren Zweiganstalten und Agenturen werden auf Beschluss des Verwaltungsrats durch Verordnung des Gouverneurs angestellt und entlassen.

Art. 37. Die Gehälter der Angestellten bei der Zentralverwaltung der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank, bei ihren Zweiganstalten und Agenturen werden in besonderem Etat und bis zur Ausarbeitung desselben im jährlichen Budget festgesetzt. Die Anzahl der Angestellten und die materiellen Ausgaben der Bank werden der Zu- oder Abnahme der Geschäfte gemäss im jährlichen Budget vorgesehen. Das Budget wird vom Verwaltungsrat der Bank festgesetzt und vom Handels- und Landwirtschaftsminister genehmigt.

Art. 38. Die Direktoren, Kassierer und Buchhalter bei den Zweiganstalten der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank und die Agenten stellen für ihre Aemter Kaution, deren Höhe im Statut festgestellt wird.

Art. 39. Die Angestellten der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank müssen dem Zensus entsprechen, der im Statut bestimmt wird. Sie werden als Staatsbeamte betrachtet und sind pensionsberechtigt.

Art. 40. Bei jeder Zweiganstalt der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank ist eine Kommission eingerichtet, die die Kre-

ditfähigkeit der Darlehenssucher feststellt und die der Bank hypothekierten Immobilien schätzt.

Art. 41. Der Handels- und Landwirtschaftsminister beaufsichtigt und prüft alle Geschäfte der Zentralverwaltung der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank und sorgt durch zwei eigene Delegierte, von welchen der eine Rechnungshofrat und der andere Beamter des Handels- und Landwirtschaftsministeriums ist, für die genaue Durchführung ihres Gesetzes und Statuts.

Die Geschäfte der Zweiganstalten und Agenturen können auch von den Inspektoren des Finanzministeriums geprüft werden.

Art. 42. Das Geschäftsjahr der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres.

Die Bank veröffentlicht in der Staatszeitung die monatliche Bilanz ihrer Geschäfte.

Die Bank legt dem Handels- und Landwirtschaftsminister spätestens bis zum ersten März einen Bericht samt der Jahresrechnung über ihre Geschäfte während des abgelaufenen Jahres vor.

Der Bericht und die Jahresrechnung werden einer aus den Regierungsdelegierten (Art. 41), noch einem Rechnungshofrat und einem Finanzinspektor bestehenden Kommission übergeben, welche sie prüft und einen (diesbezüglichen) Bericht dem Handels- und Landwirtschaftsminister vorlegt.

Der Minister ist verpflichtet, sich innerhalb drei Monaten von dem Tag an, an dem ihm die Bank ihren Bericht und ihre Rechnung übersandt hat, zu äussern. Wenn er die Rechnung genehmigt, wird die Verwaltung der Bank von der Verantwortlichkeit über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres befreit.

Sie wird von der Verantwortlichkeit befreit auch falls der Minister sich innerhalb der oben vorgesehenen Frist über den Bericht und die Rechnungen nicht äussert.

Art. 43. Auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes wird von der Verwaltung der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank ein Statut ausgearbeitet, das vom Handels- und Landwirtschaftsminister genehmigt, durch fürstlichen Ukas bestätigt und in der Staatszeitung veröffentlicht wird.

Art. 44. Die Aktiva und Passiva der jetzigen Landwirtschaftlichen Kassen gehen insgesamt auf die neu zu errichtende Landwirtschaftliche Bank über.

Die jetzigen Angestellten der Landwirtschaftlichen Kassen

bleiben in den entsprechenden Stellen bei der Landwirtschaftlichen Bank.

Art. 45. Das gegenwärtige Gesetz hebt die Gesetze, betreffend die Landwirtschaftlichen Kassen vom 23. Dezember 1894 und vom 23. Februar 1897 auf.

Art. 46. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Agrargeschichte und Agrarwesen
der Johanniterherrschaft Heitersheim.
Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Breisgaus.

Von

Joseph Ehrler.

8. 1900. M. 2.50.

(Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen IV, 2.)

Die Allmenden im Grossherzogtum Baden.
Eine historische, statistische und wirtschaftliche Studie.

Von

Dr. **B. Ellering.**

8. 1902. M. 4.—.

(Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen V, 2).

Die Wirkung der Handelsverträge
auf Landwirtschaft, Weinbau und Gewerbe
in Elsass-Lothringen.

Von

Leo Berkholz.

Mit einer Vorbemerkung von Professor Dr. C. J. Fuchs.

Mit Tabellen. 8. 1902. M. 7.—.

(Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen VI, 1.)

Mannheim
und die Entwicklung des südwestdeutschen Getreidehandels.

Von

Dr. **Walter Borgius,**

Sekretär der Deutschen Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen.

8. 1899.

I. Geschichte des Mannheimer Getreidehandels. M. 6.—.

II. Gegenwärtiger Zustand des Mannheimer Getreidehandels. M. 3.—.

(Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen VI, 1. 2.)

Der Getreidehandel und seine Technik in Wien.

Von

Victor Heller.

Gross 8. M. 4.80.

(Wiener staatswissenschaftliche Studien III, 2.)

Ergänzungshefte

zur „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft".

Gross 8.

	Im Abonnem.*)	Im Einzelverkauf.
I. Gogitschayschwili, Ph., **Das Gewerbe in Georgien** unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. 1901.	2.80.	3.60.
II. Senkel, W., **Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert** mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Mit 4 Diagrammen. 1901.	4.—.	5.—.
III. Schneider, R., **Der Petroleumhandel.** 1902.	2.10.	2.75.
IV. Hacker, P., **Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutenderen Gliedstaaten.** 1903.	2.40.	3.—.
V. Hey, K., **Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen.** 1903.	4.60.	6.—.
VI. Pfütze, A., **Die landwirtschaftlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich.** 1903.	2.10.	2.75.
VII. Lübbers, L. E., **Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei.** 1903. Mit 8 Tabellen.	2.45.	3.20.
VIII. Mitscherlich, A., **Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge** berechnet für einige Fruchtfolgen mit Hilfe der Fehlerwahrscheinlichkeitsrechnung. Mit 2 Tafeln und vielen Tabellen. 1903.	3.30.	4.20.
IX. Schulze, A., **Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901.** 1903.	2.80.	3.60.
X. Ludwig, F., **Die Gesindevermittlung in Deutschland.** Mit 2 graphischen Darstellungen im Text. 1903.	3.60.	4.50.
XI. Heubner, P. L., **Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen.** 1904.	2.—.	3.—.
XII. Kuske, B., **Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter.** 1904.	2.—.	2.50.
XIII. Siebeck, O., **Der Frondienst als Arbeitssystem.** Seine Entstehung und seine Ausbreitung. 1904.	2.—	2.50

*) Die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« erhalten die Ergänzungshefte ebenfalls zum Abonnementspreise.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.